

WISO

WIRTSCHAFTS-

UND

SOZIALPOLITISCHE

Nr. 2/25
Dezember 2025
48. Jahrgang

ZEITSCHRIFT

Schwerpunkt:
70 Jahre ASVG

Emmerich Tálos: Geschichtliche Entwicklung des ASVG
• *Dagmar Andree:* ASVG – ein feministisch-kritischer Blick • *Thomas Pilgerstorfer, Nina Plank, Iris Woltran:* Lebensstandardsicherung in der Pension – wie steht es darum? • *Angela Wegscheider:* Menschen mit Behinderungen im ASVG • *Dennis Tamesberger:* Der Sozialstaat für alle • *Bettina Csoka:* Lohn-„Neben“-Kosten? Eine Debatte ohne Ende • *Roland Atzmüller:* Sozialpolitik der radikalen Rechten

WISO Praxisforum

Roland Nöstlinger: AUVA: Erfolgsmodell in Bedrängnis

Außerhalb des Schwerpunkts

Iris Woltran: Herausforderung Kinderarmut in Österreich

AK OBERÖSTERREICH

WISO

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Nr. 2/25
Dezember 2025
48. Jahrgang

Mit Ausnahme für den persönlichen Gebrauch bedarf jede Reproduktion und jeder Nachdruck von Textteilen und Bildstatistiken der schriftlichen Genehmigung der Redaktion.

INHALTSVERZEICHNIS

Geschichtliche Entwicklung des ASVG <i>Emmerich Tálos</i>	19
ASVG – ein feministisch-kritischer Blick <i>Dagmar Andree</i>	33
70 Jahre ASVG: Wie steht es um die Lebensstandard-sicherung in der Pension? <i>Thomas Pilgerstorfer, Nina Plank, Iris Woltran</i>	45
Rechte, Risiken und Reformbedarf: Das ASVG und Menschen mit Behinderungen <i>Angela Wegscheider</i>	65
Das ASVG und der Sozialstaat für alle <i>Dennis Tamesberger</i>	83
Lohn-„Neben“-Kosten? Sozialstaatsbeiträge! Zum Hintergrund einer nicht enden wollenden Debatte <i>Bettina Csóka</i>	105
„Unser Geld für unsere Leute“ – Konturen der Sozialpolitik der radikalen Rechten zwischen nationaler Homogenität und radikalem Umbau <i>Roland Atzmüller</i>	123
<i>WISO Praxisforum</i>	
Die AUVA – ein geniales Erfolgsmodell in politischer Bedrängnis <i>Roland Nöstlinger</i>	142
<i>Außerhalb des Schwerpunkts</i>	
Sozialpolitische Herausforderungen und Lösungen im Umgang mit Kinderarmut in Österreich <i>Iris Woltran</i>	151

EDITORIAL

Der Wohlfahrtsstaat in Österreich ist ein ausgesprochenes Erfolgsmodell und Teil der nationalen Identität. Einerseits. Andererseits wird seit vielen Jahren von Interessenvertretungen der Wirtschaft und von rechtspopulistischen Kräften Kritik am österreichischen Wohlfahrtsstaat geübt – steter Tropfen höhlt den Stein. Dies zeigt sich vor allem daran, wie in der medialen Öffentlichkeit, am Stammtisch und in den „sozialen“ Medien über Sozialstaatlichkeit diskutiert wird: emotionalisiert, mit wenig Sachkenntnis und interessengeleitet. Völlig in den Hintergrund gerät, dass der Auf- und Ausbau des Sozialstaates einen wesentlichen Erfolg der Arbeitnehmer:innenbewegung darstellt, auf den künftige Generationen aufbauen können. Festzustellen ist allerdings auch, dass in den letzten Jahrzehnten nicht mehr vom Ausbau als vielmehr vom Abbau beziehungsweise vom Erhalt des Bestehenden unter Abstrichen die Rede ist.

Es erscheint also dringend notwendig, sich die Grundlagen sozialer Sicherung in Österreich, deren Ursprünge und Entwicklungswege wieder in Erinnerung zu rufen. Welcher Anlass wäre dafür besser geeignet als das 70-Jahr-Jubiläum des Grundgesetzes der sozialen Sicherung in Österreich, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)? Verabschiedet am 9. September 1955 und in Kraft getreten am 1. Jänner 1956 legte es die Grundlagen für die weitere sozialstaatliche Entwicklung in Österreich.

Emmerich Tálos geht auf die zeitgeschichtlichen Umstände und dringenden Problemlagen ein, die zur Beschlussfassung des ASVG führten und auf spezifische Weise die weitere sozialstaatliche Entwicklung in Österreich prägten. Seine Betrachtung der verschiedenen Phasen des ASVG über einen langen geschichtlichen Zeitraum führt deutlich vor Augen, wie sich die sozialstaatliche Politik in Österreich von einem Ausbau der Leistungen und einer sozialpartnerschaftlichen Kompromissfindung hin zu einer Politik

des Rückbaus des Leistungsniveaus und einer konfliktorientierten Durchsetzung wandelte. Ihren negativen Höhepunkt fand diese in der Aushebelung der Arbeitnehmer:innen-Selbstverwaltung in der Krankenversicherung durch Türkis-Blau.

Dagmar Andree beschreibt in ihrer kritischen Würdigung des ASVG aus feministischer Sicht die anhaltende Herausforderung, die sozialstaatliche Absicherung in Österreich geschlechtergerecht zu gestalten. Das ASVG entstammt einer Zeit, in der das männliche Normalarbeitsverhältnis die Norm war und Frauen nach der Heirat vielfach aus dem Arbeitsmarkt austraten. Arbeitsmarkt und Gesellschaft haben sich seitdem grundlegend gewandelt. Die Impulse aus der neuen Frauenbewegung, welche die bestehende Geschlechterungleichheit grundsätzlich in Frage stellte, wurden noch nicht hinreichend in sozialrechtliche Ansprüche gegossen. Die notwendige Aufwertung feminisierter Arbeit mit all ihren Folgen für ein erwerbsarbeitszentriertes Sozialmodell ist und bleibt eine vordringliche Aufgabe, so die Autorin.

Thomas Pilgerstorfer, Nina Plank und Iris Woltran widmen sich in ihrem Beitrag einer zentralen Säule des ASVG, der Pensionsversicherung. Sie argumentieren, dass das staatliche Pensionssystem – entgegen dem medialen Diskurs – außerordentlich stabil ist und fast ausschließlich über Beitragszahlungen gut und solidarisch finanziert werden kann. Ihr Beitrag fokussiert auf die Frage, inwiefern die Pensionsversicherung heute einem ihrer ursprünglich zentralen Ziele, der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter, gerecht wird. Auch wenn dieses Ziel im Durchschnitt erreicht wird, ist der soziale Ausgleich in der Pensionsversicherung noch nicht ausreichend gewährleistet, so die Autor:innen. Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel der nicht armutsfesten Gestaltung der Ausgleichszulage, die vor allem bei Frauen in Altersarmut resultieren kann.

EDITORIAL

Angela Wegscheider nimmt das ASVG aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in den Blick. In ihrem Beitrag verdeutlicht sie auf einprägsame Weise, mit welchen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Hürden diese Personengruppe auch heute noch konfrontiert ist. Dies hat auch mit dem ASVG zu tun, dem ein überholtes Verständnis von Behinderung zugrunde liegt und dessen Normen selten explizit auf das Thema eingehen. (Erwachsene) Menschen mit Behinderung dürfen nicht mehr als zu versorgende Angehörige und damit als „ewige Kinder“ verstanden werden, sondern – im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – als selbstständige Rechtsträger:innen und Expert:innen in eigener Sache, die daher bei der Ausgestaltung sozialrechtlicher Normen und Praktiken einzubeziehen sind. Abschließend legt die Autorin einen präzisen sozialpolitischen Reformkatalog zur Thematik vor.

Dennis Tamesberger diskutiert in seinem Beitrag die Leistungsfähigkeit des österreichischen Sozialstaats im internationalen Vergleich. Der österreichische Wohlfahrtsstaat bietet insgesamt immer noch ein hohes Leistungsniveau und kommt so seinem Ziel, ein Wohlfahrtsstaat für alle zu sein, nahe. In einzelnen Leistungsbereichen zeigen sich aber Verbesserungsbedarfe. So sind in Österreich gerade Menschen mit geringer formaler Bildung einem vergleichsweise hohen Armut- und Ausgrenzungsrisiko ausgesetzt. Die grundsätzlich hohe Zustimmung der Bevölkerung zum Wohlfahrtsstaat sieht der Autor durch die stark steigende Ungleichheit in Österreich potenziell gefährdet.

In Österreich stammt mehr als die Hälfte der Finanzierungselemente des Systems sozialer Sicherheit aus Lohnabgaben. Bettina Csóka zeigt, welche konkreten Leistungen mit dem fälschlich als Lohn- „Neben“-Kosten bezeichneten Dienstgeberbeitrag finanziert werden und welche zentrale Stellung dieser daher für die Finanzierung der

sozialen Sicherheit einnimmt. Die Autorin widerlegt in ihrem Beitrag darüber hinaus den Mythos, die österreichische Industrie sei nicht mehr wettbewerbsfähig, und erklärt, warum eine moderate oder gar negative Entwicklung der Lohnstückkosten weder aus Sicht der Arbeitnehmer:innen noch aus ökonomischer Sicht erstrebenswert wäre.

Roland Atzmüller diskutiert kritisch Programmatik und Propaganda der extremen Rechten zu sozialstaatlichen Themen. In seinem Beitrag legt er offen, dass Themen der sozialen Sicherung von radikal rechten Parteien dazu benutzt werden, eine spezifische Krisenerzählung zu promoten, in welcher die Abwehr von Migration im Zentrum steht. Strategisches Ziel ist dabei – im Unterschied zu neoliberalen Kräften – nicht ein Abbau, sondern ein grundlegender Umbau des Sozialstaates, bei dem nicht Bedürftigkeit und Solidarität im Zentrum stehen, sondern der Beitrag zu einer nationalen „Volksgemeinschaft“, aus welcher viele von vornherein ausgeschlossen werden.

Im WISO-Praxisforum beschreibt Roland Nöstlinger, wie die Allgemeine Unfallversicherung (AUVA) als zentrale Institution der sozialen Sicherheit in den letzten Jahren systematisch angegriffen und beschädigt wurde. Er plädiert eindringlich dafür, dem Druck der Interessenverbände der Arbeitgeber nicht nachzugeben und dieser Institution den (finanziellen) Spielraum zu geben, damit sie ihren gesellschaftlichen notwendigen und wertvollen Aufgaben nachkommen kann.

Außerhalb des Schwerpunkts ASVG im engeren Sinn, jedoch im weiteren Sinn zentral zum Thema gehörend, beschäftigt sich Iris Woltran mit Strategien gegen die steigende Kinderarmut in Österreich. Eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Kinderarmut spielen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit von Beruf

EDITORIAL

und Familie (Stichwort Betreuungsinfrastruktur), insbesondere für Alleinerziehende, sowie der Ausbau universeller Sachleistungen. Gleichzeitig ist die monetäre Sicherung nicht zu vernachlässigen, so die Autorin. Hinderlich in der Bekämpfung von Kinderarmut ist, dass der Sozialstaat zunehmend durch restriktive Strömungen unter Druck gerät, positive Signale gibt es in Form der Idee einer Kindergrundsicherung.

Die WISO-Redaktion

KURZFASSUNGEN

Geschichtliche Entwicklung des ASVG

Emmerich Tálos

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz von 1955 bildete den Abschluss der nach 1945 einsetzenden Bemühungen um eine Neuregelung des Sozialversicherungsrechts der Arbeiter und Angestellten. Es umfasst die Leistungsbereiche der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Lange Zeit war die Entwicklung durch einen beachtlichen Ausbau in personeller und sachlicher Hinsicht gekennzeichnet. In den beiden letzten Jahrzehnten erfolgten allerdings unter den neuen schwarz-blauen Regierungskonstellationen merkbare Einschnitte – sowohl in der Selbstverwaltung als auch in den Leistungssystemen der Sozialversicherung.

Schlagwörter: Sozialstaat Österreich, Sozialversicherungsgesetzgebung, Ausbau der Sozialversicherung: Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung, Einschnitte in Selbstverwaltung und Leistungssystemen

General Social Security Act

Emmerich Tálos

After 1945, efforts to reform the Social Security Act for workers and employees cumulated in the General Social Security Act in 1955. It encompasses the areas of health, accident and pension insurance.

For a long time, its evolution was characterised by a remarkable expansion in coverage and service provision. However, over the last two decades, the new black-blue government constellations have made noticeable cuts – both in self-government and in the social security benefit systems.

Keywords: Welfare State Austria, Social Security Legislation, Expansion in Social Security, Cuts in Social Security Benefit Systems

ASVG – ein feministisch-kritischer Blick

Dagmar Andree

Das ASVG ist ein Meilenstein der sozialen Sicherheit, doch es bleibt von historischen Rollenbildern geprägt. Es folgt dem Modell des männlichen Vollzeitbeschäftigen, während Frauen überproportional unbezahlt Care-Arbeit leisten – in Familie, Pflege und Haushalt. Trotz gestiegener Erwerbsbeteiligung arbeiten viele Frauen in Teilzeit, oft unfreiwillig. Einkommensbenachteiligungen führen zu deutlich geringeren Alterspensionen: In Oberösterreich beträgt der Gender Pension Gap 45,1 Prozent. Wichtige Reformen wie die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten oder ein Gender-Pay-Gap-Faktor könnten die Lücke verringern. Doch nötig ist mehr: eine gerechte Aufteilung von Sorgearbeit, verlässliche, vollzeittaugliche Betreuung, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, Arbeitszeitreformen. Nur so wird Gleichstellung im Sozialstaat Wirklichkeit.

Schlagwörter: Erwerbsbeteiligung, Care-Arbeit, Soziale Sicherheit, Gender-Pay-Gap, Arbeitszeit, Rollenbilder

ASVG – a feminist critical perspective

Dagmar Andree

The ASVG is a milestone in social security, but it remains shaped by historical role models. It follows the model of the male full-time employee, while women perform a disproportionate amount of unpaid care work – in the family, in nursing and in the household. Despite increased labour force participation, many women work part-time, often involuntarily. Income disadvantages lead to significantly lower old-age pensions: in Upper Austria, the gender pension gap is 45.1 percent. Important reforms such as better recognition of child-rearing periods or a gender pay gap factor could reduce the gap. But more is needed: a fair distribution of care work, reliable, full-time childcare, equal pay for equal work, and working time reforms. Only then will equality in the welfare state become a reality.

Keywords: Labour force participation, Care-work, Social security, Gender-pay-gap, Working time, Role models

70 Jahre ASVG: Wie steht es um die Lebensstandardsicherung in der Pension?

Thomas Pilgerstorfer, Nina Plank und Iris Woltran

Das österreichische Pensionssystem basiert auf dem ASVG von 1955 und ist ein maßgeblicher Teil der sozialstaatlichen Entwicklung der Zweiten Republik. Der Artikel beleuchtet diese historische Entwicklung und stellt Verbesserungen und Verschlechterungen aus Arbeitnehmer:innensicht einander gegenüber.

Inwiefern Pensionen lebensstandardsichernd sind, wird über die Betrachtung von Einkommensersatzraten und Referenzbudgets beantwortet. Die Pensionshöhe variiert je nach Pensionsart und verdeutlicht soziale Ungleichheiten – insbesondere Frauen, Geringverdienende und gesundheitlich Belastete erhalten deutlich niedrigere Pensionen.

Der Beitrag beleuchtet diese Herausforderungen und diskutiert mögliche Reformansätze.

Schlagwörter: Pensions, Ersatzraten, Ausgleichszulage, Referenzbudgets, Lebensstandardsicherung

70 years of the ASVG: How secure is the standard of living in retirement?

Thomas Pilgerstorfer, Nina Plank und Iris Woltran

Austria's pension system is based on the General Social Insurance Act (ASVG) of 1955 and is a key part of the country's post-war welfare state. This article examines the historical evolution of the system, contrasting improvements and deteriorations from the perspective of employees.

The extent to which pensions ensure an adequate standard of living is analyzed through income replacement rates and reference budgets. Pension levels vary depending on the type of pension and reflect social inequalities. Women, low-income earners, and people with health issues are particularly affected by lower pensions.

The article explores these challenges and discusses potential social policy reforms.

Keywords: Pensions, Replacement Rate, Compensation Allowance, Reference Budgets, Preservation of the Standard of Living

Rechte, Risiken und Reformbedarf: Das ASVG und Menschen mit Behinderungen

Angela Wegscheider

Der Beitrag analysiert das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen. Er beleuchtet neben historischen Entwicklungen besonders ausgewählte Regelungen und dabei bestehende Ungleichbehandlungen und Barrieren. Ziel ist es, die strukturellen Herausforderungen im Zugang zu sozialversicherungsrechtlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen und politische Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Schlagwörter: UN-Behindertenrechtskonvention, ASVG, originäre Invalidität, assistive Technologie, Supported Employment

Rights, Risks and Reform Needs: Austrian Social Insurance Law and Persons with Disabilities

Angela Wegscheider

This article analyses Austria's General Social Insurance Act (ASVG) with regard to persons with disabilities. It examines historical developments, selected legal provisions, achievements and existing discrimination and barriers. The aim is to identify structural challenges in access to social benefits and to derive policy recommendations.

Keywords: UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, ASVG, Original Invalidity, Assistive Technology, Supported Employment

Das ASVG und der Sozialstaat für alle

Dennis Tamesberger

Das ASVG zielte von Beginn an auf einen Sozialstaat für alle ab. Der vorliegende Beitrag greift die Konfliktlinien rund um diese Zielsetzung auf und verortet den österreichischen Sozialstaat international. Es zeigt sich, dass der österreichische Sozialstaat leistungsstark ist und vergleichsweise gut im Falle von Krankheit und im Alter absichert. Trotz relativ hoher Sozialausgaben sind die Einkommensungleichheit und die Armutssquote der Menschen mit geringer Bildung in Österreich über den EU-Durchschnitt gestiegen. Zukünftige Sozialstaatsreformen sollten diese Herausforderungen adressieren.

Schlagwörter: Sozialstaat, ASVG, Sozialausgaben, Ungleichheit

ASVG: The welfare state for all

Dennis Tamesberger

From its inception, the General Social Insurance Act (ASVG) aimed to establish a welfare state for all. This article examines the lines of conflict surrounding this objective and situates the Austrian welfare state in an international context. The analysis shows that Austria's welfare state provides a high level of benefits and offers comparatively strong protection in cases of illness and old age. Despite relatively high social expenditure, income inequality and the poverty rate among individuals with low levels of education in Austria have risen above the EU average. Future welfare state reforms should address these challenges.

Keywords: welfare state, ASVG, social expenditure, inequality

Lohn-„Neben“-Kosten? Sozialstaatsbeiträge!

Zum Hintergrund einer nicht enden wollenden Debatte

Bettina Csóka

Die Finanzierungsstruktur sozialer Sicherheit ist Gegenstand wiederkehrender verteilungspolitischer Auseinandersetzungen. Dabei stehen insbesondere die als Lohn-„Neben“-Kosten bezeichneten lohnbezogenen Sozialstaatsbeiträge im Kürzungsvizier von Teilen der Wirtschaft und Politik. Werden sie gekürzt, leidet die Finanzierungsbasis der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer:innen.

Schlagwörter: Lohnnebenkosten, Arbeitskosten, Sozialversicherung, Sozialstaat, Verteilung

Payroll “non-wage” costs? Social security contributions!

Background to a never-ending debate

Bettina Csóka

The financing structure of social security is the subject of recurring distributional policy disputes. In particular, wage-related social security contributions, often referred to as “non-wage” costs, are targeted for cuts by segments of the business community and political circles. If these contributions are reduced, the financial basis of workers’ social security suffers.

Keywords: Payroll Non-Wage Costs, Labor Costs, Social Security, Welfare State, Distribution

„Unser Geld für unsere Leute“ –

Konturen der Sozialpolitik der radikalen Rechten
zwischen nationaler Homogenität und radikalem Umbau

Roland Atzmüller

Der Beitrag analysiert die Sozialpolitik radikal rechter Parteien, die zwischen wohlfahrtschauvinistischen Ansätzen und einem umfassenden gesellschaftlichen Umbau oszilliert. Im Fokus stehen drei zentrale Dimensionen: die Renationalisierung sozialpolitischer Leistungen, die Stärkung traditioneller Familienstrukturen und die Ausweitung strafend-erzieherischer Maßnahmen. Diese Politiken zielen auf die Exklusion von Migrant:innen, die Reproduktion patriarchaler Normen und die Disziplinierung marginalisierter Gruppen. Sozialpolitik wird dabei als Hebel genutzt, um nationale Homogenität und autoritäre Vergesellschaftung durchzusetzen.

Schlagwörter: Sozialpolitik, Wohlfahrtsstaat, radikale Rechte, Rechts-populismus, autoritärer Umbau der Gesellschaft, Wohlfahrtschauvinismus

“Our money for our people” –

Outlines of the social policy of the radical right between
national homogeneity and radical restructuring

Roland Atzmüller

This article analyzes the social policies of radical right-wing parties, which oscillate between welfare-chauvinist approaches and efforts toward a comprehensive authoritarian restructuring of society. The analysis focuses on three central dimensions: the renationalization of social policy, the reinforcement of traditional family structures, and the expansion of punitive and disciplinary measures. These policies aim to exclude migrants, reproduce patriarchal norms, and control marginalized groups. Social policy thus serves as a lever for enforcing national homogeneity and promoting an authoritarian form of social organization.

Keywords: Social Policy, Welfare State, Radical Right, Right-Wing Populism, Authoritarian Restructuring of Society, Welfare Chauvinism

Sozialpolitische Herausforderungen und Lösungen im Umgang mit Kinderarmut in Österreich

Iris Woltran

Kinderarmut existiert auch in einem reichen Land wie Österreich. Betroffene Familien sind oft ausgegrenzt, und Armut wird über Generationen weitergegeben. Trotz sozialer Leistungen bleibt Armutsbetroffenheit bestehen. Jüngste politische Verschärfungen erschweren Hilfe, aber es gibt auch Reformpläne wie die Kindergrundsicherung. Der Text analysiert Armut, Leistungen und Lösungsansätze – mit Fokus auf Oberösterreich.

Schlagwörter: Kinderarmut, Familienleistungen, Kinderkosten, Kindergrundsicherung, Sozialhilfe

Socio-political challenges and solutions in addressing child poverty in Austria

Iris Woltran

Child poverty exists even in a wealthy country like Austria. Affected families are often marginalized, and poverty is passed down through generations. Despite social benefits, poverty remains a problem. Recent political changes have made access to support more difficult, but reforms like child basic security are planned. The text analyzes poverty, social benefits, and solutions – with a focus on Upper Austria.

Keywords: Child poverty, family benefits, child-related costs, child basic income, social assistance

Geschichtliche Entwicklung des ASVG

1. Auf dem Weg zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz	20
2. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz	22
3. Weiterentwicklung des ASVG	25
4. Jüngere Entwicklung	28
4.1 Organisatorischer Umbau	28
4.2 Pensionsversicherung: Änderung im Leistungssystem	29

Emmerich Tálos

Studium für Politikwissenschaft am Institut für Höhere Studien in Wien. Seit 1983 Univ.-Prof. für Politikwissenschaft an der Universität Wien. Seit 2009 formell im Ruhestand. Forschungsschwerpunkte: Sozialstaat, Sozialpartnerschaft, Austrofaschismus.

ASVG als Leitgesetz und Rahmensetter für die soziale Absicherung Erwerbstätiger

Die österreichische Sozialversicherung hat eine annähernd 140-jährige, zum Teil sehr bewegte Entwicklung hinter sich (Tálos 1981, Steiner 2015, Tálos & Obinger 2020). Dem Jahr 1955 kommt darin insofern eine große Bedeutung zu, als vor 70 Jahren neben dem Staatsvertrag auch jenes Gesetz beschlossen wurde, das zum Leitgesetz und Rahmensetter für die Sozialversicherung in erster Linie von Arbeiter:innen und Angestellten, aber auch selbständig Erwerbstätigen in der Zweiten Republik wurde: das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Nach eingehenden Verhandlungen auf Ebene der Parteien und bei Berücksichtigung von Forderungen der Interessenverbände wurde das ASVG am 09.09.1955 im Nationalrat beschlossen und am 30.09.1955 kundgemacht.

1. Auf dem Weg zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Nach 1945: Einbezug weitester Bevölkerungskreise und Reform des Leistungs- und Beitragswesens

Im Vergleich zu 1918, wo es darum ging, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie an die Bedürfnisse des nunmehr verkleinerten Staatsgebiets anzupassen, stellten sich nach 1945 im Sozialversicherungsbereich andere Probleme und Aufgaben: „Der geplante Ausbau der Sozialversicherung in der Richtung einer weiteste Bevölkerungskreise umfassenden Volksversicherung bei gleichzeitiger gründlicher Reform des Leistungs- und Beitragswesens und entsprechend moderner Gestaltung in organisatorischer Hinsicht wird in naher Zukunft dazu führen, dass das gesamte Sozialversicherungsrecht in Österreich von Grund auf erneuert werden muss. Eine solche Entwicklung lässt es aber nicht angezeigt erscheinen, auf das frühere österreichische Sozialversicherungsrecht zurückzugreifen und dieses – wenn auch nur für eine kurze Übergangszeit – wieder in Kraft zu setzen. Die Vorbereitung und Ausarbeitung des neuen Sozialversicherungsrechtes erfordert aber geraume Zeit, insbesondere bedarf der finanzielle Plan, der dem neuen Gesetz zugrundegelegt werden soll, gründlichster Vorbereitung; er muss auf ausreichenden statistischen Unterlagen beruhen und kann erst erstellt werden, sobald eine gewisse Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsverhältnisse eingetreten ist. Inzwischen muss ein Übergangsrecht geschaffen werden, das die künftige Sozialversicherungsreform in organisatorischer Hinsicht bereits vorbereitet, den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung trägt, sich aber im übrigen, was den finanziellen Teil anlangt, darauf beschränkt, die unaufschiebbaren Überleitungsbestimmungen im Leistungs- und Beitragswesen zu treffen“ (Republik Österreich 1947: 28).

Die Bemühungen um eine Austrifizierung und die Schaffung eines Übergangsrechts sind das Hauptcharakteristikum der Sozialversicherungsentwicklung von 1945 bis 1955. Im Leistungsbereich und Beitragswesen kam es vorerst nur zur Vermeidung von Härten (z. B. hinsichtlich der Renten) und zu Anpassungen an die eingetretenen Preis- und Lohnerhöhungen. Der Bestand und Umfang der Leistungen nach dem Stand vom 09.04.1945 wurde beibehalten. Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz von 1947 stellte demgegenüber einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Austrifizierung des Sozialversicherungsrechtes dar. Beschränkt auf Organisationsfragen kam es mit diesem Gesetz zur Neuorganisation der österreichischen Sozialversicherung, zur Übergangsregelung in der finanziellen Gebarung der Unfall- und Rentenversicherung, zur Neugestaltung des Verwaltungs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens und letztlich zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung. Bemerkenswert im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Selbstverwaltungsstruktur ist die Änderung des Rekrutierungsmodus der Versichertenvertreter:innen. Die bis 1933 praktizierten Urwahlen wurden im Austrofaschismus abgeschafft und die Versichertenvertreter:innen von den gesetzlichen Interessenvertretungen bestimmt. Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz ging von der Praxis der Urwahlen ab, und zwar mit folgender Begründung: „Abgesehen davon, dass die Vornahme solcher Urwahlen bei den gegenwärtigen Verhältnissen (Verkehrshindernisse, Papiermangel, unvollständige Versichertenevidenz usw.) größten Schwierigkeiten begegnen und die ohnehin knappen Mittel der Sozialversicherung in nicht unbeträchtlichem Ausmaß in Anspruch nehmen würde, ist auch bei der im Entwurf vorgeschlagenen Bildung der Verwaltungskörper durch indirekte Wahl im Wege der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen schon hinreichende Garantie dafür geschaffen, dass die Verwaltung nach den Grundsätzen der Demokratie zustandekommt [...]“ (Republik Österreich 1947: 41). Dennoch dürfte der mit dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz fixierte Modus der Bestellung der Versichertenvertreter:innen durch die Interessenvertretungen in der Folgezeit zum Problem der Distanz zwischen Versicherten und ihren Sozialversicherungseinrichtungen beigetragen haben.

Nach 1947 kam es zur Regelung von Finanzierungsproblemen und zu Anpassungsprozessen bei den Renten im Zusammenhang mit den Lohn- und Preisabkommen (Sozialversicherung-Anpassungsgesetze, Ernährungszulagengesetz).

Überleitungsgesetz von 1947: Wiedereinführung der Selbstverwaltung ...

... aber Abgehen von der Praxis der Urwahlen

Finanzierungsprobleme im Zusammenhang mit den Lohn-Preis-Abkommen

Die Realisierung einer Neuordnung der Sozialversicherung fand in zwei Teilgebieten statt: Das erste Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz aus 1952 enthält Bestimmungen über eine Neuregelung der Wartezeiten, der Erwerbung und Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten in den Rentenversicherungen einerseits, die Neuregelung der Versicherung der unselbstständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft andererseits. Dass die Neuregelung der Wartezeiten keine Verbesserung, sondern gegenüber dem Status quo eine Verschlechterung brachte, wurde mit Finanzierungsproblemen in der Rentenversicherung begründet. Bezuglich der Sozialversicherung der Land- und Forstarbeiter:innen enthielt das Gesetz nur Bestimmungen über die Kranken- und Invalidenversicherung. Die Unfallversicherung unterlag den Vorschriften über die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Noch vor Verabschiedung des ASVG wurden im Bereich der Renten zwei Maßnahmen getroffen. Die 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz beschränkte die monatliche Höchstleistung auf 80 Prozent der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlagen in den letzten drei Beitragsjahren. Die bedeutendste Änderung brachte das Rentenbemessungsgesetz aus 1954. Es beinhaltet den Versuch einer „Entnivellierung“ und zugleich einer Erhöhung der bisherigen Renten.

In Vorbereitung auf das ASVG: Erhöhung des Rentenniveaus und Entnivellierung

Was bedeutete die Entnivellierung? In der Nachkriegszeit erfolgte die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Weise, dass feste Zuschüsse (Beihilfen, Ernährungszulage, Zusatzrenten) zu Rentenbestandteilen wurden, die im gleichen Ausmaß für alle Rentner:innen gewährt wurden. Die Folge war eine Nivellierung der Renten wie auch eine Relativierung des Grundsatzes der Adäquanz zwischen Beiträgen und Renten. Mit dem Wegfall der Ernährungszulagen sollte die sogenannte Entnivellierung ansatzweise verwirklicht werden. Es erfolgte die Anhebung der Renten auf ein Niveau, das dem des bevorstehenden ASVG entsprechen sollte. Außerdem wurde die 13. Monatsrente eingeführt.

2. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz von 1955 bildete den Abschluss der nach 1945 einsetzenden Bemühungen, das Sozialversicherungsrecht der Arbeiter:innen und Angestellten einheitlich,

unter endgültiger Beseitigung der reichsgesetzlichen Bestimmungen neu zu regeln. Es beinhaltet auch Verbesserungen im Bereich der Leistungen, so vor allem in der Pensionsversicherung. Der Schwerpunkt des Gesetzes lag auf dem Gebiet der Kodifikation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes. Damit stellte das ASVG – wie in der Folgezeit deutlich wurde – nicht nur das sozialversicherungsrechtliche „Grundgesetz“ des weitaus überwiegenden Teiles der Arbeiter:innen und Angestellten in der Zweiten Republik dar, auf der die weitere sozialversicherungsrechtliche Entwicklung fundierte. Es wurde – zusammen mit seinen Novellierungen – auch zum „Leitgesetz“ für die Entwicklung der Sozialversicherung der Selbständigen. Mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung umfasst das Gesetz zum einen die Regelung der Leistungsbereiche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung – und zwar für alle unselbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes und der Notariatskandidat:innen. Zum anderen beinhaltet es eine Regelung der Organisation und der Finanzierung der Sozialversicherung (Tálos 1981).

Die Finanzierung erfolgt aus verschiedenen Quellen: in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung in erster Linie durch Versichertenbeiträge, sogenannte Arbeitnehmer- und Dienstgeberbeiträge. Seit der Einführung der Sozialversicherung im späten 19. Jahrhundert bildet die Lohnsumme die Basis für die Dienstgeberbeiträge. Es handelt sich dabei also um einen Lohnkostenbestandteil und nicht um eine zusätzliche Leistung der Unternehmen für die Beschäftigten. Der Bund trägt erst seit der Zweiten Republik maßgeblich zur Finanzierung der Pensionsversicherung bei.

Die Form der Finanzierung ist das Umlageverfahren: Die laufenden Ausgaben einer Periode werden durch die laufenden Einnahmen aus derselben Periode gedeckt.

Der „Generationenvertrag“ stellt einen Umverteilungszusammenhang zwischen dem überwiegenden Teil der erwerbstätigen und ehemals erwerbstätigen Personen dar.

Trotz des verbreiteten Konsenses über die Notwendigkeit der Kodifikation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes entzündete sich am „Wie“ dieser Kodifikation eine Reihe von Konflikten. So wurde zum Beispiel seitens der Unternehmervertretungen eine Mehrbelastung durch Leistungserweiterungen abgelehnt und eine Parität

ASVG als sozialversicherungsrechtliches „Grundgesetz“ der Zweiten Republik

Dienstgeberbeiträge sind Lohnkostenbestandteile und nicht eine zusätzliche Leistung der Unternehmen für die Beschäftigten

Konflikte darüber, wie das ASVG konkret zu kodifizieren ist

ASVG als exemplarischer Ausdruck für den lange Zeit praktizierten Kompromiss im sozialpolitischen Gesetzgebungsprozess

in der Selbstverwaltung gefordert, wogegen sich die Vertretungen der Arbeiter:innen und Angestellten wandten. Die Ärzt:innen lehnten den Gesetzentwurf wegen der darin enthaltenen Bestimmungen über Vertragsmodalitäten und den – ihrer Meinung nach – mangelnden Schutz vor der Konkurrenz der Krankenkassenambulatorien ab. Sie versuchten, ihren Forderungen durch Streikmaßnahmen Nachdruck zu verschaffen. Wie das Ergebnis zeigte, nicht ohne Erfolg (Das kleine Volksblatt 1955). Nach vielen Parteienverhandlungen kam ein Kompromiss zustande, wobei dazu die gelungene Junktimierung der für die Unternehmervertretung wichtigen Kapitalmarktgesetze mit dem ASVG und inhaltliche Abstriche am Gesetzentwurf beigetragen haben. Aus der Sicht der Interessenvertretungen lautete das abschließende Resümee: Die Sozialisten hätten ihre Obstruktion gegen die Kapitalmarktgesetze „nicht aus einer gönnerhaften Laune“ aufgegeben. „Die Verhältnisse haben sie gedrängt, sie haben diesem Drängen nachgegeben und für ihr Nachgeben nämlich auch den obligaten Kaufpreis erhalten. Allerdings ist der Happen, der ihnen zufiel, nicht so groß, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. So können die Sozialisten das allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der nunmehr ausgehandelten Fassung kaum mehr als ‚ihr‘ Gesetz deklarieren; der Entwurf zu dem 600-paraphigen Werk, der seit anderthalb Jahren abschnittweise den Weg aus dem Sozialministerium zu den begutachtenden Institutionen angetreten hat, hat manche Änderungen erfahren – nicht unbedeutende Wünsche der Arbeitgeberseite haben sich durchgesetzt“ (Tálos 1981: 346). Von Seiten der Interessenvertretung der Arbeiter:innen und Angestellten heißt es: „Das neue österreichische Sozialversicherungsrecht enthält sicherlich noch einige Härten. Bei nüchterner und sachlicher Betrachtung wird aber jeder Versicherte erkennen müssen, dass erreicht wurde, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Vergessen wir nicht, dass die Bundeswirtschaftskammer die Interessen der Unternehmer sehr tatkräftig vertreten hat. [...] Letzten Endes gelang es aber doch, die Verschlechterungen, die beabsichtigt waren, zu verhindern und sehr wesentliche Verbesserungen in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung durchzusetzen“ (Jahrbuch der Arbeiterkammer 1955: 81f.). Beide Stellungnahmen sind exemplarischer Ausdruck für den in der Zweiten Republik lange Zeit praktizierten Kompromiss im sozialpolitischen Gesetzgebungsprozess.

Für den Gesetzgebungsprozess selbst wurde nach der umfassenden Kodifizierung im ASVG von 1955 die Sozialversicherung zu einem „Dauerbrenner“. Dieser hat sich in einer kaum noch überschaubaren Fülle von Gesetzesbestimmungen (so bisher z. B. in 90 ASVG-Novellen, Stand 2024) niedergeschlagen.

3. Weiterentwicklung des ASVG

In den folgenden Jahrzehnten kam es zu einer enormen Erweiterung in personeller wie sachlicher Hinsicht. Einer der Kernpunkte der Sozialstaatsentwicklung in der Zweiten Republik nach 1955 resultierte aus der personellen Ausdehnung der Pflichtversicherung in allen Sozialversicherungszweigen. Die Zielvorstellung einer Sozialversicherung für alle (bezahlt) arbeitenden Menschen wurde weitgehend realisiert. Zugleich mit der Ausweitung der Direktversicherten stieg die Zahl der durch die Sozialversicherung indirekt Erfassten (Familienangehörige ohne eigenständigen Versicherungsschutz). Die Krankenversicherung erreichte im Sachleistungsbereich das Niveau einer Volksversicherung.

Ausdehnung der Pflichtversicherung in allen Sozialversicherungszweigen als Kernpunkt der Sozialstaatsentwicklung

Für die einzelnen Bereiche können beispielhaft folgende Leistungen angeführt werden (Tálos 1981: 353ff.):

Krankenversicherung:

Verbesserung des Wochengeldanspruches (11. ASVG-Novelle); Aufhebung der Befristung des Anspruches auf Anstaltpflege, Anstaltspflege ohne zeitliche Begrenzung (18. ASVG-Novelle); Verlängerung der Höchstdauer des Anspruches auf Krankengeld von 52 auf 78 Wochen; Familiengeld wird zur Gänze gesetzliche Mindestleistung (21. ASVG-Novelle); beitragsfreie Mitversicherung für Angehörige in der Krankenversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft (GSKVG 1971); Erweiterung der Leistungen der Krankenversicherung in Richtung auf Verhütung und Früherkennung von Krankheiten: Durchführung von Gesundenuntersuchungen, Jugendlichenuntersuchungen als Pflichtleistung der Krankenversicherung (29. ASVG-Novelle); Einbeziehung der Zivildienstleistenden (31. ASVG-Novelle); Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung (32. ASVG-Novelle).

Beispiele für die Verbesserung der Leistungen in Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Unfallversicherung:

Erhöhungen für Renten aus der Unfallversicherung (8. ASVG-Novelle); Einbeziehung der Rehabilitation in den Aufgabenbereich der Unfallversicherung (9. ASVG-Novelle); Rentendynamik für Renten aus der Unfallversicherung (Pensionsanpassungsgesetz); gesetzliche Erweiterung des Begriffes des Arbeitsunfalles (29. ASVG-Novelle), Einbeziehung von Student:innen und Schüler:innen in die Unfallversicherung (32. ASVG-Novelle).

Pensionsversicherung:

Einführung der Rentendynamik: Anpassung der Geldleistungen aus der Pensionsversicherung an die sich ständig ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse (Pensionsanpassungsgesetz von 1965); Anhebung der Richtsätze der Ausgleichszulagen (z. B. 25., 30., 31. ASVG-Novelle); Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung (32. ASVG-Novelle).

Die sozialstaatliche Expansion in personeller und sachlicher Hinsicht fand in einem beträchtlichen Anstieg des Anteils der Sozialausgaben am Bruttoinlandsprodukt ihren Niederschlag: von 17,2 Prozent im Jahr 1960 auf 26,7 Prozent im Jahr 1980 und 30,9 Prozent im Jahr 2023.

Weiters wurden Maßnahmen bezüglich der Finanzierung und Organisation getroffen, die die 32. Novelle im Rahmen der politischen Auseinandersetzungen um die Sozialversicherung zu einer der umstrittensten machten. Der politische Entscheidungsprozess endete mit einer Mehrheitsentscheidung und ohne sozialpartnerschaftlichen Kompromiss.

32. ASVG-Novelle:

*Erweiterung
des Kreises der
Versicherten und
Ausweitung und
Neuregelung der
Rehabilitation*

Die 32. ASVG-Novelle aus 1976 erweiterte den Kreis der Versicherten durch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung, des nachträglichen Einkaufs von Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung und durch die Einbeziehung der Student:innen und Schüler:innen in die Unfallversicherung. Dazu kommen Finanzierungsmaßnahmen (beitragsrechtliche Gleichstellung von Arbeiter:innen und Angestellten, Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen) und eine Ausweitung und Neuregelung der Rehabilitation.

Von Relevanz für die Entwicklung der Sozialversicherung der Zweiten Republik sind auch Änderungen in dem vom ASVG nicht erfassten Bereich des öffentlichen Dienstes. Mit dem Pensionsgesetz 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen wurden die bis dahin geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben. Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz aus 1967 regelte die Krankenversicherung und führte eine zeitgemäße Unfallversicherung ein.

Die Pensionsversicherung stand seit Mitte der 1980er-Jahre im Fokus zahlreicher gesetzlicher Novellierungen. Es wurden diverse Schritte zur Leistungsbegrenzung gesetzt, so traten z. B. an Stelle eines Grundbetrages lineare Steigerungsbeträge. Der Bemessungszeitraum wurde von 5 auf 15 Jahre verlängert, die Schul- und Studienzeiten als leistungsrelevante Ersatzzeiten bei der Pensionsbemessung gestrichen (40. ASVG-Novelle). Die zwei Sparpakete von Mitte der 1990er-Jahre enthalten restriktive Maßnahmen wie die Anhebung der erforderlichen Beitrags- und Versicherungsjahre oder den erschwerten Zugang zu vorzeitigen Alterspensionen.

Pensionsversicherung:
Seit Mitte der 1980er-Jahre diverse Schritte zur Leistungsbegrenzung

Die 50. ASVG-Novelle öffnete die Pensionsversicherung durch die Möglichkeit zur Selbstversicherung. Die Selbstversicherung ist für Personen gedacht, die keine Erwerbstätigkeit ausüben oder deren Tätigkeit nicht automatisch der Sozialversicherungspflicht unterliegt (z. B. geringfügig Beschäftigte, Studierende). Mit der Selbstversicherung können Versicherungszeiten erworben werden.

Mit der „Pensionsreform 1993“ erfolgte die Umstellung auf Nettoanpassung und die Pensionsbemessung von den „besten 15 Jahren“ (52. ASVG-Novelle).

Abweichend davon erfolgte eine Erweiterung des Leistungsspektrums durch Erhöhung der Steigerungsbeträge bei späterem Pensionsantritt und die Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Ausmaß von vier Jahren pro Kind. Als positiv ist zudem die Einbeziehung einiger Gruppen von atypisch Beschäftigten (geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer:innen, neue Selbständige) zu verzeichnen.

Einbeziehung einiger Gruppen atypisch Beschäftigter in die Sozialversicherung

4. Jüngere Entwicklung

4.1 Organisatorischer Umbau

In den beiden letzten Jahrzehnten kam es zu einschneidenden Veränderungen in der Sozialversicherung, die sich insbesondere der neuen schwarz-blauen Regierungskonstellation verdankten (Änderungen in der Selbstverwaltung und im Leistungssystem).

Zu den ersten Maßnahmen der schwarz-blauen Regierung zählten organisatorische Änderungen der Sozialversicherung. Hatten seit 1947 die großen Dachverbände (Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wirtschaftskammer Österreich) die Versicherungsvertreter:innen in den Hauptverband der Sozialversicherungsträger delegiert, so bestimmte eine Gesetzesnovelle die nunmehrige Entsendung auf Basis der Wahlergebnisse in den Kammern. Einer der Kernpunkte der Reorganisation des Hauptverbandes war die

Änderung der Zusammensetzung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung. Seit deren Anfängen im ausgehenden 19. Jahrhundert besaß die Arbeitnehmervertretung ein zahlenmäßiges Übergewicht gegenüber der Arbeitgebervertretung.

Brechen mit der Tradition der Arbeitnehmermehrheit in der Selbstverwaltung

Die ÖVP-FPÖ-Koalition brach mit dieser Tradition und führte erstmals in der Geschichte der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung die Parität von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter:innen in der Zusammensetzung der zentralen Institutionen des Hauptverbandes ein (89. ASVG-Novelle, 2018). Diese Änderung ließ auf eine politische Umfärbung der Mehrheitsverhältnisse in der Sozialversicherung hinaus. Der Einfluss der ÖVP-nahen Versicherungsvertreter:innen wurde zu Lasten der SPÖ-nahen Vertreter:innen gestärkt. Doch auch die FPÖ sollte bei diesem Umbau nicht leer ausgehen. Unter der Losung der „Entpolitisierung“ wurde den Interessenvertretungen die Verpflichtung auferlegt, auch die drittstärkste Fraktion in den Kammern mit einer Vertretung im Verwaltungsrat des Hauptverbandes zu betrauen. Im Konkreten bedeutete dies die Absicherung des Zugangs der FPÖ zu Institutionen der Sozialversicherung.

4.2 Pensionsversicherung: Änderung im Leistungssystem

In ihrer zweiten Legislaturperiode (2003 bis 2006) beschloss die ÖVP-FPÖ-Regierung (ohne Zustimmung der Opposition) im Juni 2003 einen strukturellen Umbau des Leistungssystems: die sogenannte Pensionssicherungsreform (61. ASVG-Novelle). Kernpunkte des beschlossenen Gesetzes sind die Abschaffung bestehender Leistungen wie der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit sowie der Gleitpension, die Erhöhung der Abschläge im Fall des Antritts einer Frühpension, die schrittweise Erweiterung des Durchrechnungszeitraums von 15 auf 40 Jahre, die Senkung des Steigerungsbetrages für die Pensionsberechnung (von 2 Prozent auf 1,78 Prozent) sowie die Verzögerung der Pensionsanpassung. Gegenläufig zu diesen Einschnitten in das Leistungssystem sind Maßnahmen wie die Ausweitung und erhöhte Bewertung pensionsbegründender Kindererziehungszeiten.

*„Pensions-
sicherungsreform“
2003 im Kern:
Abschaffung
bestehender
Leistungen*

Den zweiten Schritt des substanzIELLEN Umbaus des Pensionssystems bildete die sogenannte Pensionsharmonisierung, beschlossen mit dem „Allgemeinen Pensionsgesetz“ vom November 2004 (62. ASVG-Novelle). Ein Kompromiss wurde weder mit den Arbeitnehmervertretungen noch mit den Oppositionsparteien getroffen. Von der Neuregelung waren allerdings nur Personen betroffen, die mit 31.12.2004 noch nicht das 50. Lebensjahr erreicht hatten. Für jede:n Versicherte:n wird ein leistungsorientiertes Pensionskonto eingerichtet. Die Grundformel für das leistungsorientierte Pensionskonto lautet: Mit 45 Versicherungs- bzw. Beitragsjahren erhalten die Versicherten im Alter von 65 Jahren eine Pension in Höhe von 80 Prozent des Lebensdurchschnittseinkommens. Die Mindestversicherungszeit beträgt 180 Versicherungsmonate, wovon mindestens 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit zu erwerben sind. Nur eingeschränkt wurde die Harmonisierung hinsichtlich der Beiträge realisiert: Während der Beitragssatz bei Arbeiter:innen und Angestellten gleich hoch blieb (22,8 Prozent), war er für Selbständige und Landwirt:innen trotz Anhebung nach wie vor merkbar niedriger (17 Prozent bzw. 15 Prozent).

*Auch die
sogenannte
Pensions-
harmonisierung
2004 ohne
Kompromiss mit
Opposition und
Arbeitnehmer-
vertretungen
beschlossen*

Im Regierungsprogramm 2000 hatte die schwarz-blaue Koalition den Umbau des bestehenden staatlich geregelten Pensionssystems zu einem Drei-Säulen-Modell angekündigt. Die beiden weiteren Säulen, die betriebliche und die private Vorsorge, spielten in

Kürzungen der Leistungen in der staatlich geregelten Pensionsversicherung und aus Budgetmitteln geförderte Prämie für private Vorsorge

Österreich traditionell nur eine marginale Rolle. So betrug der Anteil der aus der staatlich geregelten Pensionsversicherung resultierenden Leistungen bis in die 1980er-Jahre hinein über 90 Prozent aller Pensionsleistungen. Die Anteile betrieblicher und privater Pensionsleistungen lagen bei ca. 4 Prozent. Unter der schwarz-blauen Koalition sollte der Ausbau dieser beiden Säulen der Kompensation der Niveaumarktierung der traditionellen, staatlich geregelten Altersvorsorge dienen. Die bestehende Regelung über die Abfertigung wurde unter dem Titel „Betriebliche Mitarbeitervorsorge“ dahingehend modifiziert, dass es nunmehr eine Wahlfreiheit zwischen der Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag oder einer Rentenauszahlung gibt. Die Absicht der Regierung war es, in erster Linie Zweiteres als Zusatzpension für Arbeitnehmer:innen, und damit als zweite Säule, zu etablieren. Um dafür einen Anreiz zu schaffen, wurde die Rentenauszahlung steuerfrei gestellt, während die Auszahlung des Kapitalbetrages mit 6 Prozent zu versteuern ist.

Einen Anreiz zur Eigenvorsorge im Alter schuf die Regierung mit der Einführung einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge unter dem Titel „Zukunftsversorgung“. Aus der Sicht der Regierung war damit die dritte Säule des Pensionssystems etabliert. Während die Regierung die Leistungen in der staatlich geregelten Pensionsversicherung zwecks Budgetkonsolidierung kürzte, führte sie eine Prämie für private Vorsorge, gefördert aus Budgetmitteln, ein.

Schwarz-blauer Umbau: Abgehen vom Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter und neue Abhängigkeit von individuellen ökonomischen Möglichkeiten

Der Umbau der Pensionsversicherung zu einem Drei-Säulen-Modell wurde damit nicht formell, wohl aber realiter vollzogen. Ein Kernpunkt dieses Umbaus besteht darin, dass sich die schwarz-blauen Regierung vom traditionellen Ziel der Pensionsversicherung, nämlich der Lebensstandardsicherung im Alter, verabschiedete. Ob die beiden weiteren „Säulen“ den Niveauverlust durch Kürzungen in der ersten „Säule“ kompensieren können, wird zum einen von der jeweiligen Erwerbsbiografie, zum anderen von den individuellen ökonomischen Möglichkeiten abhängen. Durchgehend wurde das traditionelle Versicherungsprinzip verstärkt – mit der Ausweitung des Durchrechnungszeitraums ebenso wie mit der Einführung des individuellen Pensionskontos.

Die aktuelle Regierungskoalition von ÖVP/SPÖ/NEOS peilt eine Änderung in der Pensionsversicherung durch Einführung einer Teilpension an. Für die reduzierte Arbeitszeit (mindestens 25 Prozent) gibt es ein anteiliges Gehalt, für den anderen Teil die Teilpension. Diese startet am 01.01.2026.

*Einführung einer
Teilpension
durch aktuelle
Regierungskoalition*

Insgesamt betrachtet stellt das ASVG eine der wichtigsten Materien des österreichischen Sozialstaates in der Zweiten Republik dar.

Literaturverzeichnis

- » *Arbeiterkammer (1955): Jahrbuch der Arbeiterkammer 1955. Wien: Arbeiterkammer.*
- » *Das kleine Volksblatt (1955): [ohne Titel], 03.09.1955.*
- » *Republik Österreich (1947): Regierungsvorlage zum Sozialversicherungs-Überleitungsgezetz 1947. Erläuternde Bemerkungen. 238 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. Gesetzgebungsperiode.*
- » *Steiner, G. (2015): aus Almosenempfängern anspruchsberechtigte Bürger zu machen“. Sozialminister Anton Proksch und die österreichische Sozialversicherung. Wien: Studienverlag.*
- » *Tálos, E. (1981): Staatliche Sozialpolitik in Österreich: Rekonstruktion und Analyse. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.*
- » *Tálos, E. / Obinger, H. (2019): Schwarz-blaue Sozialpolitik. Wien: Facultas, S. 235–238.*
- » *Tálos, E./Obinger, H.(2020): Sozialstaat Österreich (1945–2020): Entwicklung – Maßnahmen – internationale Verortung. Innsbruck: StudienVerlag.*

ASVG – ein feministisch-kritischer Blick

1. Konservatives Frauenbild dominiert	34
2. Erwerbstätigkeit von Frauen verändert sich	35
3. Debatten von gestern sind die Diskussionen von heute	35
4. Die Frauenbewegung verändert die Perspektiven	36
5. Kindererziehung und Pensionsversicherung	37
6. Teilzeit heute	38
7. Gender Pay Gap	39
8. Erwerbszentrierte Absicherungssysteme spiegeln Benachteiligung	39
9. Hochleistung statt Minderleisterin!	40
10. Auf dem Weg zum 100. Geburtstag	41

Dagmar Andree

Mag.^a Dagmar Andree, MBA, ist Leiterin der Abteilung Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik in der Arbeiterkammer OÖ. Schwerpunkte: Arbeitsmarktpolitik, Sozialstaat und soziale Sicherungssysteme.

Das ASVG, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, ist ein umfassendes und zentrales Gesetzeswerk für die soziale Absicherung von Arbeitnehmer:innen und deren Angehörigen. Die Beschlussfassung 1955 war ein historisch wichtiger Schritt im Ausbau des Sozialstaats in Österreich. Für eine Einschätzung aus feministischer Perspektive zu Konstruktion und Aufbau eines Gesetzes und dessen Inhalten braucht es oft eine Einordnung in die damalige Zeit, um die Ziele und erwünschte wie auch unerwünschte Folgen eines Gesetzes zu verstehen.

1. Konservatives Frauenbild dominiert

Der Krieg war vorbei, Österreich wieder ein eigenständiger Staat auf dem Weg in die Neutralität, Wiederaufbau, neue demokratische Ordnung und gesellschaftspolitische Nachwirkungen des Nationalsozialismus mussten gesellschaftlich verarbeitet und neu definiert und bewertet werden. Viele Männer kehrten zurück auf den österreichischen Arbeitsmarkt, Frauen wurden teilweise wieder verdrängt. Die Rolle als Hausfrau und Mutter wurde als Idealbild weiter verherrlicht. Das Parlament und andere demokratische Strukturen, so auch die der Sozialversicherung und deren Selbstverwaltung, waren männlich dominiert, Frauen mussten jede Form von Mitsprache hart erkämpfen.

In der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ aus dem Jahr 1954, also in der Phase der Vorbereitung und der vielen Diskussionen zum neuen ASVG, ist unter dem Titel „Öffentliche Meinung und Sozialversicherung“ daher Folgendes zu lesen: „Es gibt keine anderen öffentlichen Einrichtungen, denen die Bevölkerung größeres Interesse entgegenbrächte als jene, die die soziale Sicherheit gewährleisten sollen. Ein vitales Interesse verbindet den Sozialversicherten mit seiner Krankenkasse oder seiner Rentenversicherungsanstalt: die Sorge um seine Gesundheit, seine Rente, die Sicherheit für seine Frau und seine Kinder“ (Strenitz 1954: 44ff.). Historisch betrachtet fokussiert das ASVG also auf das männliche Normalarbeitsverhältnis – Vollzeitbeschäftigung, durchgehende, bezahlte Erwerbstätigkeit und Hauptverdienerrolle. Viele Frauen werden über ihre Männer mitversichert, Care-Arbeit vom Haushalt bis zur Pflege der Kinder oder der Älteren oder Kranken ist – „natürlich“ – unbezahlt klar ihre Aufgabe.

*ASVG fokussiert
historisch
betrachtet auf
männliches
Normalarbeitsver-
hältnis*

2. Erwerbstätigkeit von Frauen verändert sich

Die Erwerbstätigenquote von Frauen lag in dieser Zeit bei rund 35 Prozent. Interessanterweise gab es zu dieser Zeit noch eine sehr geringe Teilzeitquote, diese lag bei ca. 20 Prozent, Teilzeitarbeitsstellen gab es vielfach einfach noch gar nicht. Die Normalarbeitszeit lag bei 48 Stunden, wobei Gewerkschaften schon massiv für eine Arbeitszeitverkürzung kämpften. 1958 kam es zur Senkung auf 45 Wochenstunden in einigen Branchen. 1969 folgte auf großen Druck der Gewerkschaften, auch aufgrund eines Volksbegehrens, ein neues Arbeitszeitgesetz, in dem etappenweise die Senkung der Arbeitszeit bis 1975 auf 40 Wochenstunden beschlossen wurde (Bergmann & Sorger 2016).

Ein typischer Verlauf von Erwerbskarrieren von Frauen war damals eine Vollzeitstelle bis zur Heirat. Reichte das Einkommen des Ehemanns für das Haushaltseinkommen, so war die Heirat auch oft mit dem Austritt aus dem bezahlten Erwerbsleben verbunden. Der zweite prägende Faktor war der hohe Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft und der dort tätigen Frauen. Von der weiblichen Bevölkerung in der Landwirtschaft waren 1961 66,6 Prozent berufstätig, in den übrigen Wirtschaftsbereichen waren es 30,1 Prozent (Butschek 1965). Frauen arbeiteten in dieser Zeit vor allem in der Land- und Forstwirtschaft, in Industrie und verarbeitendem Gewerbe und in verschiedenen Dienstleistungsbereichen von Verkehr bis öffentlicher Dienst.

*Typische Erwerbskarriere damals:
Vollzeitstelle bis zur Heirat*

3. Debatten von gestern sind die Diskussionen von heute

Die steigende Erwerbstätigkeit der Frauen in den folgenden Jahrzehnten war mit einem gleichzeitigen Anstieg der Teilzeitquote verbunden, die Hauptzuständigkeit für Care-Arbeit blieb den Frauen vielfach erhalten – bis heute. Ausgebaut wurden aber öffentliche Versorgungsangebote wie Kinderbetreuung oder Alten- und Pflegeheime. Damals wie heute arbeiten dort wiederum vor allem Frauen. Und worüber wurde damals diskutiert? Bezeichnend und wenig überraschend ist, dass bereits in den frühen Jahren der Zweiten Republik Diskussionen zu den Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen stattfanden. Unter dem Titel „Ein Frauenberuf braucht Nachwuchs“ wird der „Krankenpflegeberuf als Mangelberuf“ erkannt. Es geht um die Art und Weise der Ausbildung, um die Anerkennung von

*Höhere Bewertung
von Care-Arbeit ist
bis heute Thema*

Berufen und eben auch um die Arbeitsbedingungen. So können wir lesen: „Der Krankenpflegeberuf ist einer der schönsten und interessantesten Berufe, er ist aber gleichzeitig auch der schwerste Frauenberuf, wie von arbeitsmedizinischer Seite nachgewiesen ist. Wie wäre es, wenn man an das Problem heranträte, die Arbeitszeit der Krankenschwester von der heute offiziell 56stündigen Arbeitszeit, die tatsächlich 60, in einzelnen Krankenhäusern sogar 76 Stunden beträgt (wobei die Schwestern bis zu 80 Stunden anwesend sein müssen), wieder auf ein zumutbares Maß zu senken? Es gibt Länder, wo die Tagesarbeit der Krankenschwester sieben Stunden und weniger beträgt“ (Kurz-Beitel 1954: 46ff.). Die Verbesserung von Arbeitsbedingungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen und die Aufwertung durch bessere Bezahlung sind bis heute Debatte. Und auch wenn man sie nun nicht mehr offiziell „Frauenberufe“ nennt, Männer sind hier nur selten zu finden.

4. Die Frauenbewegung verändert die Perspektiven

Konservatives Familienideal zunehmend im Widerspruch zu erwerbszentrierter Absicherung

1955 war gesellschaftspolitisch klar geprägt von einem stereotypen Frauenbild. Kindererziehung war Frauensache, die Mutterrolle betont als biologisch logische Rolle zugeschrieben und unverrückbar. Kindererziehungszeiten wurden nicht als Zeiten einer Unterbrechung von Erwerbsbiografien gesehen, sondern wurden zur Hauptaufgabe von Frauen erklärt. Bezahlte Erwerbsarbeit war daher nachrangig. Doch schon bald entwickelten sich ideologische Auseinandersetzungen entlang dieser Zuschreibung. Das – vor allem durch den starken Einfluss der katholischen Kirche und das damit verbundene Familienidealbild – konservativ geprägte Österreich stieß hier zunehmend auf den Widerspruch der Systematik eines erwerbszentrierten Pensionssystems als Absicherung. Die Frauenbewegung machte dies zunehmend zum Thema, besonders aus der autonomen und sozialdemokratischen Frauenbewegung wurden die Forderungen massiver. Die zugeschriebene Abhängigkeit vom (Ehe-)Mann wurde immer mehr in Frage gestellt. Die Frauenbewegung sah die Frauen als relevanten Teil der Erwerbsbevölkerung, sah Kindererziehung vermehrt als gemeinschaftliche Aufgabe und forderte eine stärkere Beteiligung und Verantwortung bei den Männern. Weibliche Hausfrauenehen wurden immer massiver in Frage gestellt, Berufstätigkeit von Frauen und die damit verbundenen Schwierigkeiten in den Fokus gerückt. Eine große Familienrechtsreform startete 1970, ab 1971 mussten Frauen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr die

Ehemänner um Zustimmung bitten. 1976 wurde der Grundsatz festgeschrieben, dass Mann und Frau in der Ehe gleiche Rechte haben. Auch die Arbeitskräfteknappheit in den 70er-Jahren führte zu immer größeren Debatten, die vermehrte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt wurde auch aus diesem Grund immer wichtiger. Vieles kam in dieser Zeit in Bewegung.

5. Kindererziehung und Pensionsversicherung

1971 wurden erstmals im Pensionsrecht auch Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten anerkannt. Sigrid Leitner beschreibt in der Zeitschrift für Familienforschung diese Diskussionen sehr klar: „Die parlamentarischen Debatten zur Kindererziehungszeiten-Gesetzgebung waren gekennzeichnet durch die von allen Parteien vertretene Überzeugung, dass Kindererziehung die Aufgabe der Mutter sei, vor allem während der ersten

Lebensjahre. Die Verknüpfung von biologischer und sozialer Geschlechtsebene wurde von den Parlamentsabgeordneten nicht in Frage gestellt. Es handelte sich im

Gegenteil um eine allgemein akzeptierte Weltanschauung, die auf der dominanten Tradition des Katholizismus basierte und zwar diskursbestimmend war, aber selten zum Ausdruck gebracht wurde. [...] Dementsprechend wurde die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Familie nicht hinterfragt, wohl aber wurden Frauen von Sozialdemokraten als Erwerbstätige definiert. [...] Die Zielsetzung der Sozialdemokraten bestand nicht so sehr darin, Kindererziehungszeiten per se, sondern Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kinderbetreuungspflichten anzuerkennen, um solche Erwerbsunterbrechungen zu ermöglichen und damit die Arbeitsbelastung erwerbstätiger Mütter im Vergleich zu erwerbstätigen Frauen ohne Kinder zu verringern. [...] Die Christdemokraten beabsichtigten eine klare Trennung und Gleichbewertung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuungszeit; mit dem Ziel, Mütter zugunsten der Erziehung ihrer Kinder vom Arbeitsmarkt fern zu halten. Die Sozialdemokraten plädierten hingegen für eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit von Müttern, die mit einer Unterstützung für kurze Perioden der ausschließlichen Kinderbetreuung verbunden werden sollten“ (Leitner 2002: 172–193). Es folgten viele Novellen im ASVG.

*Kindererziehungszeiten im
Pensionsrecht bleiben in
Diskussion*

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Pensionsrecht ist und bleibt weiterhin Diskussion. 1973 wurde der Anspruch – nur für Frauen – auf ein Jahr ausgedehnt, sofern sie nicht erwerbstätig waren. 1990 schließlich gelang es, dass auch Väter verstärkt als Verantwortliche in den Fokus rücken und auch diese können nun dieses eine Jahr als Kindererziehungszeit geltend machen, eine Teilung zwischen den Eltern ist möglich. Es kam 1990 zu einer Erhöhung auf zwei Jahre pro Kind und 1993 auf maximal vier Jahre pro Kind, wobei die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nicht mehr notwendig ist für diese Ersatzzeitengutschrift.

6. Teilzeit heute

Bis heute leisten Frauen den Großteil der unbezahlten Haus- und Sorgearbeit. Die Erwerbsquote der Frauen ist zwar stetig im Steigen, vielfach aber in Form von Teilzeitarbeit, brüchigen Erwerbskarrieren und niedrigeren Einkommen. Viele dieser Frauen haben keine freie Entscheidung darüber, ob sie Teilzeit oder Vollzeit arbeiten können. Unter anderem liegt dies auch am unzureichenden Angebot an vollzeittauglichen Einrichtungen. Österreichweit gibt es nur 20,7 Prozent vollzeittaugliche Angebote für Frauen mit unter dreijährigen Kindern, in Oberösterreich sind es sogar nur 6,4 Prozent. Aber auch für Frauen mit drei- bis fünfjährigen Kindern gibt es nur 54,3 Prozent vollzeittaugliche Einrichtungen, in Oberösterreich nochmal weniger mit 37,1 Prozent (AK OÖ 2025). Und auch wenn die Kinder in die Schule kommen, sind es großteils wieder die Frauen, die unzureichende und unpassende Betreuungsangebote kompensieren müssen. Und bis heute müssen sich Frauen dafür rechtfertigen, warum sie Kinder in öffentliche Betreuungseinrichtungen geben, kämpfen mit dem Bild der Rabenmutter und dem Fehlen der väterlichen Verantwortungswahrnehmung und -zuschreibung. Aber nicht nur Kinder, auch die Betreuung Älterer und Kranker wird großteils von Frauen unbezahlt und daheim erledigt. Erwerbsarbeit zu leisten und gleichzeitig pflegende:r Angehörige:r zu sein, ist bis heute eine große Belastung. Viele müssen die Erwerbsarbeit auch unterbrechen, weil beides nicht machbar ist. 61,2 Prozent der pflegenden Angehörigen sind Frauen (Kadi et al. 2024). Auch hier fehlt es an passenden öffentlichen Angeboten, die ausreichend flexibel, leistbar und verfügbar sind. Hinzu kommt, dass Teilzeitarbeitende im Schnitt auch beim Stundenlohn schlechter verdienen. Nach den jüngst verfügbaren Daten lag das Medianstundenentgelt bei Teilzeit um 18 Prozent niedriger als

Frauen müssen unzureichende und unpassende Betreuungsangebote kompensieren

bei Vollzeit (AK OÖ 2025). Zusätzlich wird Mehrarbeit schlechter abgegolten als Überstunden, die mehrheitlich von Männern geleistet werden. Verschiedene Erhebungen zeigen regelmäßig, dass viele Frauen gerne mehr Stunden arbeiten würden. Oft scheitert es am entsprechenden Angebot oder eben am passenden Betreuungs- und Versorgungsangebot.

7. Gender Pay Gap

Die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen sind in Oberösterreich besonders ausgeprägt. Männer werden um 50 Prozent höher entlohnt als Frauen. Österreichweit beträgt das Einkommensplus der Männer knapp 39 Prozent (Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ 2024). Gründe liegen u. a. im deutlich höheren Teilzeitanteil bei Frauen, in einer Branchenverteilung, die vielfach immer noch starke Geschlechterverteilungen aufweist, und einer damit verbundenen schlechteren Bezahlung in typischen „Frauenbranchen“, aber auch in flacheren Einkommensanstiegen bei Frauen durch Unterbrechungen der Erwerbskarrieren. Allerdings lässt sich nicht alles daraus ableiten. Es bleibt ein Stück Einkommensunterschied über, der einfach auf eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts zurückzuführen ist.

Dies zeigt sich dann auch am Equal Pay Day, also an dem Tag, ab dem Frauen, die ganzjährig Vollzeit beschäftigt sind, „gratis“ zu arbeiten beginnen. Also der Tag, an dem Männer bereits das Einkommen erreicht haben, wofür Frauen bis Jahresende noch arbeiten müssen. Österreichweit lag dieser Tag 2025 am 2. November, in Oberösterreich sogar noch deutlich früher, nämlich am 18. Oktober. Nur Vorarlberg lag hier noch früher mit dem 9. Oktober. Obwohl also sowohl Männer als auch Frauen in diesem Fall Vollzeit und ganzjährig arbeiten, liegt der Einkommensunterschied in Österreich 2025 bei 19,4 Prozent, in Oberösterreich sogar bei 25,3 Prozent (AK OÖ 2025).

8. Erwerbszentrierte Absicherungssysteme spiegeln Benachteiligung

Das ASVG und die damit verbundenen sozialen Absicherungssysteme sind ein wertvolles Gut. Frauen profitieren massiv davon und der hohe Wert dieser Errangenschaft soll in keiner Weise kleingeredet werden. Trotzdem bleibt bis heute sichtbar, dass ein erwerbszentriertes

Kinderbetreuungszeiten mit dem mittleren Einkommen von ganzjährig Vollzeitbeschäftigte bewerten

Auch nach 70 Jahren sind „Kinderkrankheiten“ des ASVG noch nicht kuriert

Versicherungssystem auch seine Fallen hat. Am deutlichsten werden die Folgen am Gender Pension Gap sichtbar. Am 19. Juli 2025 war der Equal Pension Day in Oberösterreich wieder nur knapp „besser“ als Vorarlberg. Die strukturelle Benachteiligung von Frauen in ihrem gesamten Erwerbsverlauf hat gravierende Folgen im Alter. Während Männer in Oberösterreich eine Alterspension von durchschnittlich 2.641 Euro pro Monat beziehen, erhalten Frauen mit 1.450 Euro nur etwas mehr als die Hälfte, das sind pro Jahr rund 16.000 Euro weniger. Der Gender Pension Gap beträgt damit in Oberösterreich 45,1 Prozent (AK OÖ 2025).

In einer Studie des WIFO im Auftrag der Arbeiterkammer Oberösterreich wurden verschiedene Szenarien simuliert, wie dieser große Gap reduziert werden könnte. So wurde beispielsweise die Gutschrift auf dem Pensionskonto für die Kindererziehungszeiten statt den 2024 gebührenden 2.163,78 Euro pro Monat auf das mittlere Bruttomonatsentgelt von ganzjährig Vollzeitbeschäftigten angehoben. Dies würde die geschlechtsspezifische Pensionslücke um vier Prozentpunkte verringern. Weitere Szenarien waren die Höherbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit oder die Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors (gespeicherte Pensionskontogutschriften wurden mit dem Faktor der Einkommensbenachteiligung aufgewertet, Lücken und Teilzeitphasen bleiben dabei aber unbeachtet). Dieser würde beispielsweise die Pensionslücke um sechs Prozentpunkte senken (Eppel et al. 2024). Dies zeigt, dass es auch möglich ist, das bestehende System zu verändern und Benachteiligungen auszugleichen, ohne dabei das gute Pensionsversicherungssystem in Österreich in Frage zu stellen.

9. Hochleistung statt Minderleisterin!

Wie nun aufgezeigt, ist das ASVG eine wichtige Errungenschaft, die Frauen einerseits gut absichert, wenn auch vor allem im Pensionssystem die Benachteiligung zu vielfach viel zu geringen Pensionen führt. Gleichzeitig wird aber auch sichtbar, dass 70 Jahre nicht gereicht haben, die „Kinderkrankheiten“ dieses Systems zu kurieren. Die gesamte Care-Arbeit ist nach wie vor in Frauenhand, vielfach unbezahlt oder in Branchen, die schlechter bezahlt werden als jene, in denen viele Männer arbeiten. Gleichzeitig gewinnen diese Branchen zunehmend an Bedeutung, aufgrund der demografischen Entwicklung und auch des Wunsches vieler Frauen, verstärkt und

umfassender am Erwerbsarbeitsmarkt teilnehmen zu können. Gerade die aktuellen Debatten zeigen wieder, dass Frauen diesen Kreislauf nur schwer durchbrechen können. Arbeiten sie Teilzeit, um die unbezahlte Care-Arbeit auch stemmen zu können, werden sie als „Minderleisterinnen“ dargestellt, die doch endlich mehr Stunden (bezahlt!) arbeiten sollen. Stellen Frauen den Anspruch auf mehr öffentliche Angebote für vollzeittaugliche Kinderbetreuung oder flexiblere Angebote im Bereich der Altenbetreuung, dann folgt sofort das Argument der Unbezahlfähigkeit. Fordern Frauen in diesen Einrichtungen eine höhere Bezahlung, um besser abgesichert zu sein, folgt eine ähnliche Antwort. Fordern Frauen gesetzliche Regelungen zur besseren Aufteilung von Care-Arbeit zwischen Mann und Frau, wird ihnen erklärt, dass dies doch Privatsache sein. Ist es aber nicht, weil unser Sozialversicherungssystem und andere Daseinsvorsorgesysteme eben genau mit dieser unbezahlten Arbeit kalkulieren. Die Reproduktionsarbeit ist relevanter Faktor für die Gesamtwirtschaft, ohne diese nicht machbar. Dieser Widerspruch muss weiter Thema bleiben.

Johanna Dohnal, Frauenministerin und Kämpferin für Frauenrechte und Gleichberechtigung, stimmte der Anhebung des Frauenpensionsalters, die bereits läuft und 2033 abgeschlossen ist, zu, unter der Prämisse, dass bis dahin die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und die faire Aufteilung der Care-Arbeit vorangetrieben wird. Leider muss man feststellen, dass dies wohl zu optimistisch war. Zwar gelangen in ihrer Zeit viele großartige Errungenschaften und prägte sie die Diskussion massiv zugunsten der Frauen. Aber die Widerstandskräfte gegen eine rasche Verbesserung sind heute noch groß.

10. Auf dem Weg zum 100. Geburtstag

Wie lauten nun die feministischen Geburtstagswünsche, was wünscht man zum Jubiläum? „Wie schön, dass du geboren bist, wir hätten dich sonst sehr vermisst“ (Geburtstagslied von Rolf Zuckowski) gilt trotz aller Kritik auf alle Fälle. Das erwerbszentrierte System hat sich in seinen Grundzügen bewährt und steht damit auf stabilen Füßen. Eine stabile und steigende Entwicklung der Erwerbstätigkeit in vollversicherten, zuverlässigen Arbeitsverhältnissen, stabile und steigende Einkommen, geringe Arbeitslosigkeit und Gesundheit bis zur Pensionierung und nur kurze Unterbrechungen für Care-Verantwortlichkeiten sichern und finanzieren das System der Absicherung. Und

Erwerbszentriertes System hat sich in seinen Grundzügen bewährt und steht auf stabilen Füßen

darin liegt auch gleichzeitig der Auftrag für die Zukunft. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, das muss endlich auch im gesamten Care-Bereich gelten. Kinderbildung und -betreuung, Pflege und Betreuung von Älteren und Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Daseinsvorsorge, Dienstleistungen – da muss das Einkommen deutlich angehoben werden. Dann wird es einerseits vielleicht auch leichter möglich, eine bessere Geschlechterverteilung hinzubekommen, außerdem sind es diese Berufe einfach wert und haben sich diesen Respekt und diese Wertschätzung im wahrsten Sinne des Wortes verdient. Auch müssen (vielfach nicht freiwillige) Teilzeitarbeit gleich bezahlt werden, Mehrarbeitszuschläge genauso wie Überstunden mit mindestens 50 Prozent Zuschlag bezahlt werden und ein Recht auf Vollzeit endlich wirksam umgesetzt werden.

Arbeitsunterbrechungen, z. B. für Kinderbetreuung oder Pflegefälle, müssen verpflichtend partnerschaftlich aufgeteilt werden. Hier braucht es auch dringend neue Arbeitszeitmodelle, wie beispielsweise das ÖGB-Familienarbeitszeitmodell, mit Rechtsanspruch natürlich. Der Markt und unser Wirtschaftssystem schaffen es offensichtlich nicht, dies selbstständig hinzubekommen. Wir brauchen daher dringend deutlich mehr faire Beiträge vor allem von denen, die in diesem Wirtschaftssystem überdurchschnittlich von dieser vielfach unbezahlten Reproduktionsarbeit profitieren – daher braucht es dringend Erbschafts- und Vermögenssteuern. Damit die Finanzierung und damit die bessere Bezahlung garantiert werden können und der Ausbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge endlich vorangeht. Damit Teilzeit und Unterbrechung tatsächlich eine freiwillige Entscheidung werden. Höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten im jetzigen Modell des Pensionskontos, Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors auf diesem Konto – all dies kann Frauenpensionen nach oben und damit mehr Gerechtigkeit bringen. Also ein würdiges Geburtstagskind, das noch viel vor sich hat! Alles Gute!

Neue Arbeitszeitmodelle und Erbschafts- bzw.

Vermögenssteuern dringend erforderlich

Literaturverzeichnis

- » *Arbeiterkammer Oberösterreich (2025): interne Berechnungen.*
- » *Bergmann, N. / Sorger, C. (Hrsg.) (2016): 40 Jahre 40-Stunden-Woche in Österreich. Und jetzt?, Sozialpolitik in Diskussion 18, ÖGB-Verlag, [online] SPiD 18.*
- » *Butschek, F. (1965): Frauenbeschäftigung in Österreich. WIFO-Monatsberichte 1, S. 21–27, [online] MB_1965_01_04_-1.pdf.*
- » *Eppel, R./Fink, M./Horvath, T./Mayrhuber, C./Rocha-Akis, S. (2024): Simulation von Änderungen des Pensionssystems auf die Höhe der Alterseinkommen*

und den Gender Pension Gap in Österreich. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung. Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, [online] Simulation von Änderungen des Pensionssystems auf die Höhe der Alterseinkommen und den Gender Pension Gap in Österreich.

- » Kadi, S./ Pot, M./ Simmons, C./ Leichsenring, K./ Staflinger, H. (2024): Angehörigenpflege und Berufstätigkeit in Oberösterreich: Ausgangssituation und Handlungsbedarf. Linz, Wien: Arbeiterkammer Oberösterreich & Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, [online] KOM_2024_Angehoerigenpflege-und-Berufstaetigkeit-in-OOE.pdf.
- » Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ (2024, November): Frauenmonitor 2024. [online] AK Broschüre Frauenmonitor 2024_RZ.indd.
- » Kurz-Beitel, L. (1954): Ein Frauenberuf braucht Nachwuchs, in: Arbeit und Wirtschaft 2, S. 46–47
- » [online] Arbeit & Wirtschaft - 1954 Heft 02 (02) - Portal der Arbeiterkammern und des ÖGB Verlags.
- » Leitner, S. (2002): Die Anerkennung von Kindererziehung im Rentensystem: parteiideologische Konfliktlinien am Beispiel Österreichs, in: Zeitschrift für Familienforschung 14/2, S. 172–193, [online] Leitner (2002) - Zeitschrift für Familienforschung.
- » Strenitz, S. (1954). Öffentliche Meinung und Sozialversicherung, in: Arbeit und Wirtschaft 2, S. 44–45, [online] Arbeit & Wirtschaft - 1954 Heft 02 (02) - Portal der Arbeiterkammern und des ÖGB Verlags.

70 Jahre ASVG: Wie steht es um die Lebensstandardsicherung in der Pension?

Thomas Pilgerstorfer, Nina Plank und Iris Woltran

Thomas Pilgerstorfer ist Referent in der Abteilung Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik der AK Oberösterreich mit dem Arbeitsschwerpunkt Pensions- und Sozialstaatsfinanzierung.

Nina Plank ist Referentin in der Abteilung Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik der AK Oberösterreich mit dem Arbeitsschwerpunkt Pensionspolitik.

Iris Woltran ist Referentin in der Arbeiterkammer Oberösterreich im Team Sozialpolitik und beschäftigt sich mit den Themenfeldern Armut, Sozialhilfe, Arbeitsmarkt und Frauenpensionen. Sie ist im Armutsnetzwerk Oberösterreich aktiv und ist Laienrichterin beim Bundesverwaltungsgericht.

1. Einleitung	46
2. Entwicklung der Pensionsversicherung in Österreich	47
2.1 Historische Entwicklung	47
2.2 Herausforderungen durch Reformen	50
3. Transparenz und Leistungsorientierung im Pensionskonto: Grundlagen der Alterssicherung im ASVG	51
4. „Lebensstandardsicherung“ messen: Ersatzraten	52
4.1 Österreich bei Nettoersatzraten im internationalen Spitzensfeld	53
5. „Lebensstandardsicherung“ messen: Referenzbudgets	56
6. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Pensionsarten und -höhen	58
7. Die Ausgleichszulage und ihre Wirkung auf die Lebensstandardsicherung	60
8. Schlussfolgerungen aus Arbeitnehmer:innensicht	62

1. Einleitung

Das österreichische Pensionssystem ist tief in der sozialstaatlichen Entwicklung der Zweiten Republik verwurzelt. Seine rechtliche Grundlage bildet das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das 1955 als Rahmen für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Arbeitnehmer:innen geschaffen wurde. Die Geschichte der Pensionsversicherung ist geprägt von ständigen Novellierungen.

Mit 65 Lebens- und 45 Beitragsjahren sollte man 80 Prozent des durchschnittlichen Lebenseinkommens in der Pension erhalten

Ein zentrales Thema der Pensionsdiskussion sind die Ersatzraten, also das Verhältnis der Pension zum früheren Erwerbseinkommen. Diese Kennzahl spielt eine entscheidende Rolle für die Lebensstandardsicherung im Alter und ist zugleich Indikator für die Verteilungsgerechtigkeit innerhalb des Systems. Generell sollte man zumindest mit 65 Lebensjahren und mit 45 Beitragsjahren 80 Prozent des durchschnittlichen Lebenseinkommens in der Pension erhalten. In der Praxis wird dieser Wert in manchen Fällen nicht erreicht, insbesondere von jenen Versichertengruppen, deren Erwerbsbiografien durch Teilzeit, Kindererziehungszeiten, Pflegeverpflichtungen, Krankheit/Invalidität oder prekäre Beschäftigung geprägt sind.

Die Höhe der Pensionen variiert deutlich nach Pensionsart – etwa zwischen Alterspension, Korridorpension, „Hacklerregelung“, Schwerarbeitspension oder Invaliditätspension. Diese Differenzierungen spiegeln nicht nur unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen wider, sondern auch soziale Ungleichheiten, die sich über den Erwerbsverlauf hinweg kumulieren. Besonders stark betroffen sind Frauen, gesundheitlich Belastete und Niedrigverdienende, deren Pensionen systematisch unter dem Durchschnitt liegen.

Die Ausgleichszulage soll ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen im Alter garantieren

Zur Absicherung besonders niedriger Pensionen dient die Ausgleichszulage. Sie garantiert ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen im Alter. Doch angesichts der steigenden Teuerung – insbesondere bei Wohn- und Energiekosten – gerät auch diese Mindestabsicherung zunehmend unter Druck. Die Frage, ob die derzeitige Konstruktion der Ausgleichszulage geeignet ist, Armut im Alter effektiv zu verhindern, gewinnt damit an Brisanz.

Der vorliegende Beitrag geht diesen Entwicklungen nach und beinhaltet weiters einen kurzen Aufriss zur historischen Entwicklung des Pensionssystems in Österreich, die Ausgestaltung und Entwicklung von theoretischen bzw. empirischen Ersatzraten, die unterschiedlichen Pensionshöhen nach Pensionsarten sowie die Rolle der Ausgleichszulage. Abschließend werden zentrale Herausforderungen und Reformoptionen aus sozialpolitischer Sicht dargelegt.

2. Entwicklung der Pensionsversicherung in Österreich

Die staatlich finanzierte Pensionsversicherung in Österreich ist ein Erfolgsmodell und garantiert für die jetzige ältere Generation, aber auch für die heutige Jüngeren eine gute soziale Absicherung im Alter. Es gibt jedoch bestimmte Gruppen, die etwas schlechter abgesichert sind. Dazu zählen u. a. Frauen und Personen, die eine Pension aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit erhalten, bzw. natürlich auch Menschen, die über eine sehr geringe Eigenpension verfügen und somit eine Zuzahlung bis zum sogenannten Ausgleichszulagenrichtsatz benötigen. Dies ist u. a. auf die starke Erwerbszentrierung des staatlichen Pensionssystems zurückzuführen.

Generell stellt die Pensionsversicherung in Österreich jedoch für unselbstständig Erwerbstätige eine zentrale Säule der sozialen Absicherung dar, denn ohne Pensionszahlungen wären in Österreich laut Statistik Austria (EU-SILC-Erhebung 2024) rund 89 Prozent der Menschen über 65 Jahren armutsbetroffen. Durch die Alterssicherung sinkt diese Armutsquote auf rund 16 Prozent ab.

Die Pensionsversicherung ist eine zentrale Säule der sozialen Absicherung

Seit Einführung des ASVG 1955 wurde das System stetig erweitert und reformiert. Aus Sicht der Arbeitnehmer:innen offenbaren sich jedoch ein paar kritische Punkte, die trotz sozialpolitischer Fortschritte im Zeitverlauf auch Ungleichheiten und Belastungen aufzeigen.

2.1 Historische Entwicklung

Die Ursprünge der gesetzlichen Pensionsversicherung gehen auf das Jahr 1906 zurück. Kaiser Franz Joseph etablierte ein Gesetz, das den Beamten der Privatwirtschaft eine Altersvorsorge sichern sollte. Diese Absicherung wurde jedoch auf Angestellte mit „Beamtencharakter beschränkt, das heißt, nur auf solche mit ,ausschließlich oder vorwiegend geistigen Dienstleistungen“ (Müller 2015: 489).

Im Jahr 1908 wurde die „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ als rechtlicher Träger zur Durchführung des Pensionsversicherungsgesetzes gegründet. 1927 trat dann das Angestelltenversicherungsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz regelte neben der Kranken- und Unfallversicherung auch die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Mit dem Anschluss an das Deutsche Reich trat die „Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich“ per Jänner 1939 in Kraft. Für Arbeiter:innen wurde eine Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt (Pensionsversicherungsanstalt 2025a).

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das sogenannte Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1948 in Kraft gesetzt. Die „Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt“ als Vorgängerinstitution der „Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter“ und die „Angestelltenversicherungsanstalt“ als Vorgängerinstitution der „Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten“ wurden geschaffen. Mit dem Rentenbemessungsgesetz im Jahr 1954 wurde eine 13. Rente als Sonderzahlung beschlossen. Österreich war damals das erste Land, das diese zusätzliche Monatspension einführte (Pensionsversicherungsanstalt 2025b).

1955 brachte das ASVG viele Verbesserungen im Bereich der Pensionsversicherung

1955 wurde dann das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beschlossen. Es regelte die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle unselbstständig Erwerbstätigen – mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes und der Notariatskandidat:innen. Im Bereich der Pensionsversicherung brachte dieses neue Gesetz viele Verbesserungen: Das Pensionsrecht der Arbeiter:innen wurde an das der Angestellten angepasst, Schul- und Studienzeiten wurden für die Pension angerechnet und auch neue Leistungen wurden eingeführt, wie etwa der Hilflosenzuschuss (das heutige Pflegegeld) und die Ausgleichszulage (Pensionsversicherungsanstalt 2025c).

Die 8. ASVG-Novelle 1961 schaffte eine 14. Rente und bedeutete eine erhebliche Verbesserung für den Lebensstandard der Versicherten. Weiters wurde die Möglichkeit einer vorzeitigen Altersrente bei langer Versicherungsdauer geschaffen. In der 9. ASVG-Novelle löste die „Pension“ als Begriff die „Rente“ ab. Der Leistungskatalog der Pensionsversicherung wurde erweitert und die Rehabilitation als neue Aufgabe aufgenommen. Das Pensionsanpassungsgesetz (PAG)

zur Werterhaltung der Pensionen trat 1965 in Kraft. Es legte eine jährliche Anpassung der Pensionen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter fest.

Mit der 36. ASVG-Novelle 1981 wurde eine Pension für Witwer eingeführt. Mit der 40. ASVG-Novelle wurde die erste Etappe einer umfassenden Pensionsreform beschlossen. Die Drittdeckung und der Grundbetrag wurden abgeschafft und lineare Steigerungsbeträge sowie ein Zurechnungszuschlag eingeführt. Die Bemessungszeit wurde auf 120 Monate (= 10 Jahre) verlängert. Diese Reform wurde mit der 44. ASVG-Novelle weiter umgesetzt. Wesentliche Änderungen waren die Verlängerung der Bemessungszeit auf 180 Monate (= 15 Jahre), die Aufhebung von Schul- und Studienzeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten und die Einführung einer befristeten Witwen-/Witwerpension. Mit der 50. ASVG-Novelle wurde die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung eingeführt. Die 51. ASVG-Novelle 1993 brachte die Einführung der Gleitpension, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und die Nettoanpassung bei der Berechnung der Pensionshöhe. Das Bundespflegegeldgesetz wurde beschlossen und löste den Hilflosenzuschuss ab. Mit dem Strukturanpassungsgesetz wurden weitere wesentliche Änderungen umgesetzt: Die Schul- und Studienzeiten als für die Wartezeit wirksame und kostenlose Ersatzzeiten wurden aufgehoben und die Steigerungsbeträge neu geregelt. Die Pflichtversicherung bei Werkverträgen wurde eingeführt. Für Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen sowie vorzeitige Alterspensionen wurden strengere Anspruchsvoraussetzungen und Wegfallbestimmungen definiert und ein Selbstkostenbeitrag für Kuren und Reha-Aufenthalte eingeführt. 2003 wurden die „Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter“ und die „Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten“ fusioniert (Pensionsversicherungsanstalt 2025a).

Im Zuge der Pensionsharmonisierung trat 2005 das Allgemeine Pensionsgesetz in Kraft. Damit wurde die Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen in einem Gesetz geregelt. Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz wurde für alle ab 1. Jänner 1955 geborenen Versicherten, die noch Versicherungsmonate bis 31. Dezember 2004 erworben hatten, eine Kontoerstgutschrift ermittelt. Ab 2014 werden alle weiteren Teilgutschriften in das „neue Pensionskonto“ eingetragen (Pensionsversicherungsanstalt 2025c).

51. ASVG-Novelle: Anrechnung von Kindererziehungszeiten

2.2 Herausforderungen durch Reformen

Die Pensionsreformen der letzten Jahre waren u. a. durch Verschärfungen beim Zugang zu vorzeitigen Alterspensionen gekennzeichnet. Der Zugang zu diesen Pensionen wie etwa der Korridorpension, der Langzeitversichertenregelung, der Schwerarbeitspension wurde u. a. durch hohe Abschläge (beispielsweise bei der Korridorpension 0,425 Prozent Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters; das sind 5,1 Prozent für je 12 Monate), Erhöhung der Beitragszeiten u. v. m. erschwert. Des Weiteren steigt aktuell das gesetzliche Regelpensionsalter der Frauen schrittweise auf 65 Jahre an.

Die aktuelle Regierung schaffte wiederum neue Reformen u. a. im Bereich der Korridorpension, bei der Altersteilzeit, im Bereich der Pensionsanpassung, erhöhte den Krankenversicherungsbeitrag von Pensionist:innen, initiierte eine Teilpension und plant die Einführung einer äußerst kritisch zu sehenden Flat Tax, einer steuerlichen Begünstigung für den Zuverdienst von Pensionist:innen (Bundeskanzleramt 2025: 16, 18, 20).

Das derzeitige staatliche Pensionssystem ist an sich stabil und kann fast ausschließlich über Beitragszahlungen gut und solidarisch finanziert werden

Gleichzeitig gibt es politische Strömungen, die eine generelle Anhebung des gesetzlichen Regelpensionsalters anstreben und eine Schwächung des staatlichen Pensionssystems zu Gunsten der zweiten und dritten Säule – also der betrieblichen und privaten Pensionsvorsorge – forcieren. Obwohl das derzeitige staatliche Pensionssystem an sich stabil ist und fast ausschließlich über Beitragszahlungen gut und solidarisch finanziert werden kann.

Des Weiteren gibt es insbesondere auf betrieblicher Ebene immer noch zu wenig Bestrebungen, dass ältere Arbeitnehmer:innen beschäftigt bzw. ältere und arbeitslose Menschen wieder eingestellt werden. Altersdiskriminierung ist immer noch ein großes Thema in den Unternehmen in Österreich. Ebenso wären die Etablierung einer alternsgerechten Arbeitswelt, Prävention und Gesundheitsförderung eigentlich auch noch wichtige Anliegen, die man auf betrieblicher Ebene so rasch wie möglich und flächendeckend umsetzen müsste.

Aus sozialkritischer Perspektive zeigt die Entwicklung der Pensionsversicherung, dass der soziale Ausgleich noch nicht ausreichend gewährleistet ist. Die bestehenden Unterschiede in Beiträgen und

Leistungen benachteiligen vor allem sozial schwächere Gruppen und Arbeitnehmer:innen in belastenden Berufen. Zukünftige Reformen müssen diese sozialen Disparitäten stärker berücksichtigen und eine nachhaltige, solidarische Finanzierung sicherstellen, um die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer:innen auch in Zukunft zu garantieren.

Der soziale Ausgleich ist in der Pensionsversicherung noch nicht ausreichend gewährleistet

3. Transparenz und Leistungsorientierung im Pensionskonto: Grundlagen der Alterssicherung im ASVG

Die Höhe der Pension im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) wird durch zwei zentrale Komponenten bestimmt: die Kontoerstgutschrift und die jährlichen Kontogutschriften. Beide Elemente sind an das lebenslange beitragspflichtige Einkommen sowie an die Anzahl der Versicherungsmonate gekoppelt. Grundsätzlich gilt: Je höher das Einkommen und je länger die Versicherungsdauer, desto höher fällt die spätere Pension aus (PVA 2025).

Ein vorzeitiger Pensionsantritt ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, jedoch mit Abschlägen verbunden. Je später der tatsächliche Pensionsantritt erfolgt, desto geringer sind diese Abschläge.

Das Pensionskonto dient der transparenten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher relevanter Daten zur Pensionsberechnung. Es wurde mit der Pensionsreform 2005 eingeführt und bildet seit dem 1. Jänner 2014 die Grundlage für die Pensionsfeststellung aller nach 1955 geborenen Versicherten (BMSGPK 2025).

Je höher das Einkommen und je länger die Versicherungsdauer, desto höher fällt die spätere Pension aus

Die Kontoerstgutschrift wurde einmalig zum 1. Jänner 2014 auf Basis aller Versicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2013 berechnet. Seither erfolgt eine jährliche Kontogutschrift in Höhe von 1,78 Prozent der jeweiligen Jahresbeitragsgrundlage. Diese ergibt sich aus dem gesamten versicherungspflichtigen Erwerbseinkommen eines Kalenderjahres (PVA 2025). Die Gutschriften werden jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex aufgewertet.

Die leistungsorientierte Struktur des Pensionskontos folgt der „80/65/45“-Regel: Personen, die mit 65 Jahren und nach 45 Versicherungsjahren in Pension gehen, erhalten 80 Prozent ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens als monatliche Bruttopenzion (BMSGPK 2025). Die Regel dient als Referenzgröße für ein fiktives Standardpensionsprofil und trägt zur Systemtransparenz bei.

Neben Erwerbszeiten werden auch bestimmte nicht erwerbstätige Zeiten bei der Pensionsberechnung berücksichtigt. Dazu zählen zum Beispiel:

- Kindererziehungszeiten
- Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs
- Zivildienstzeiten

Es werden auch noch viele andere Zeiten am Pensionskonto berücksichtigt. Diese Teilpflichtversicherungszeiten werden durch Beiträge öffentlicher Stellen (z. B. Bund, Arbeitsmarktservice, Bundesministerium für Landesverteidigung) finanziert. Durch die Berücksichtigung dieser Zeiten wird eine Erwerbslückenkompenstation ermöglicht.

4. „Lebensstandardsicherung“ messen: Ersatzraten

Einkommensersatzraten können unterschiedlich berechnet werden und ein Weg sein, um zu beziffern, ob eine Pension „lebensstandardsichernd“ ist

Um zu beurteilen, ob eine Pension „lebensstandardsichernd“ ist, werden meist Einkommensersatzraten betrachtet. Dadurch lässt sich beziffern, wie hoch die Pension im Verhältnis zum Erwerbseinkommen ist. Die Pension wird also durch das Erwerbseinkommen dividiert. Ersatzraten sind aber nicht einheitlich definiert, können sehr unterschiedlich berechnet werden und messen deshalb auch unterschiedliche Dinge (Belz 2022: 3–4).

Brutto- und Nettoersatzraten referenzieren beispielsweise auf Brutto- und Nettopensionen. Da in vielen Ländern – darunter auch Österreich – auf Pensionseinkommen geringere Abgaben als auf Erwerbseinkommen anfallen, übersteigen die Nettoersatzraten in der Regel die Bruttoersatzraten.

Weiters kann beispielsweise unterschieden werden, ob Ersatzraten theoretisch – anhand von idealtypischen oder angenommenen Erwerbsverläufen – oder empirisch – anhand von echten Pensions- und Erwerbseinkommen – berechnet werden. Theoretische Ersatzraten werden oft zur Prognose verwendet und liefern Erkenntnisse, wie sich die Pension im Verhältnis zum Einkommen zukünftig entwickelt (European Commission und Social Protection Committee 2024: 17–18, OECD 2023: 150).

Wie hoch eine „angemessene“ Ersatzrate ist und inwiefern sie „lebensstandardsichernd“ ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Eine Ersatzrate von unter 100 Prozent kann lebensstandardsichernd sein, wenn davon ausgegangen wird, dass bestimmte Kosten oder Aufwendungen in der Pension wegfallen (z. B. Kosten für den Arbeitsweg). Andererseits könnten 100 Prozent theoretisch auch zu wenig sein, wenn z. B. Ausgaben für medizinische Leistungen im Alter stark steigen. Befragungen in den USA und den Niederlanden zeigen, dass Nettoersatzraten von 75 Prozent bis 100 Prozent für angemessen gehalten werden. Neben Befragungen gibt es auch andere Methoden (z. B. Lebenszyklus-Modelle oder empirische Wohlfahrtsvergleiche), um „angemessene“ Ersatzraten zu ermitteln. Die Werte aus diesen Modellen liegen dabei meist zwischen 80 und fast 100 Prozent (Dudel et al. 2020: 188–189).

Was „lebensstandardsichernd“ bedeutet, ist nicht so einfach zu definieren

Ersatzraten können eine Auskunft darüber geben, ob eine Pension lebensstandardsichernd ist. Wenn aber der Lebensstandard vor der Pension knapp an der Armutsgrenze lag, wird diese wahrscheinlich auch durch eine prinzipiell hohe Nettoersatzrate von 90 Prozent unterschritten werden. Um die Leistungsfähigkeit eines Pensionssystems zu beurteilen, reicht es deshalb nicht aus, nur Ersatzraten zu betrachten. Der Pension Adequacy Report der EU-Kommission (2024) betrachtet beispielsweise neben Ersatzraten bzw. dem Einkommenserhalt auch den Armutsschutz und die Pensionsbezugsdauer als Indikatoren.

4.1 Österreich bei Nettoersatzraten im internationalen Spitzensfeld

Ein internationaler Vergleich von Einkommensersatzraten zeigt, dass sich Österreich im absoluten Spitzensfeld befindet. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD 2023) misst theoretische Nettoersatzraten. Dabei wird angenommen, dass eine Person im Alter von 22 Jahren im Jahr 2022 in den Arbeitsmarkt einsteigt und bis zum normalen Pensionsantrittsalter ohne Unterbrechungen arbeitet. Die Länge des Arbeitslebens ist je Land unterschiedlich und orientiert sich am Pensionsantrittsalter. Es wird das erste Pensionseinkommen ins Verhältnis zum durchschnittlichen Lebenseinkommen gesetzt. Auch wenn diese Annahmen die Realität nicht widerspiegeln, können Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit eines Pensionssystems getroffen werden. Die Nettoersatzrate wird

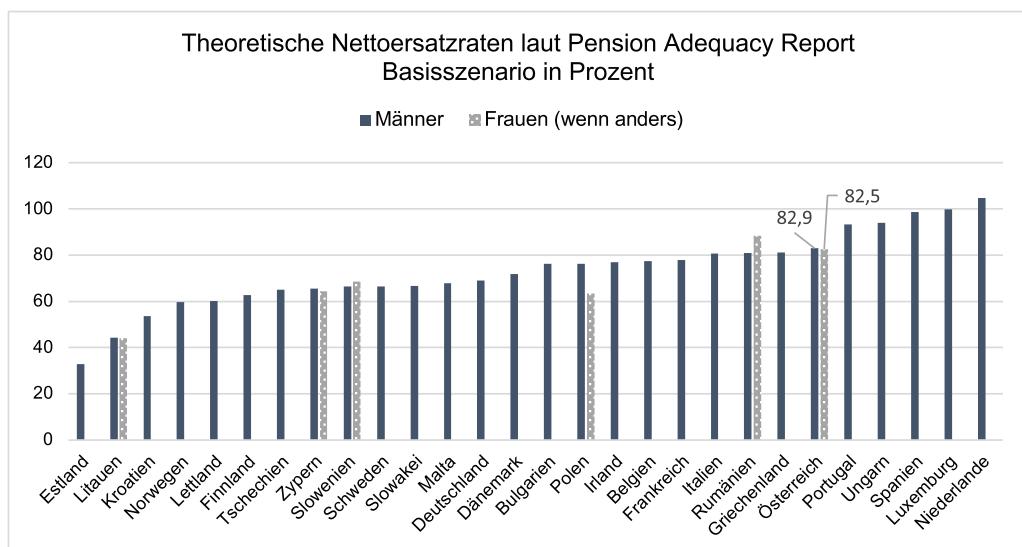
Osterreich liegt mit einer Nettoersatzrate von 87,4 Prozent für Durchschnittseinkommen im oberen Bereich der OECD Länder

dabei nicht nur für das Durchschnittseinkommen, sondern auch für 50 und 200 Prozent des Durchschnittseinkommens berechnet. Es zeigt sich, dass Österreich im obersten Bereich mit einer Nettoersatzrate für Durchschnittseinkommen von 87,4 Prozent liegt. Die Rate für 50 Prozent des Durchschnittseinkommens liegt bei 85,5 Prozent und jene für das doppelte Durchschnittseinkommen bei 65,9 Prozent. Erkennbar ist die Wirkung der Ausgleichszulage für geringe und der Höchstbeitragsgrundlage für hohe Einkommen. Besonders spannend ist, dass diese Berechnung prognostisch ist. Es liefern also Annahmen über zukünftige demografische oder finanzielle Entwicklungen ein. Dies zeigt, dass hohe Nettoersatzraten auch zukünftig realistisch sind.

Auch der Pension Adequacy Report der EU-Kommission (2024) arbeitet mit theoretischen Ersatzraten. Im Basisszenario wird eine durchgängige Karriere von 40 Jahren, die im Jahr 2022 direkt am gesetzlichen Pensionsantrittsalter endet, berechnet. Die Nettoersatzrate zeigt auch bei dieser Berechnungsmethode ein ähnliches Bild (siehe Grafik 1). Österreich liegt mit rund 83 Prozent für Männer und Frauen im Spitzenveld.

Grafik 1

Theoretische Nettoersatzraten laut Pension Adequacy Report 2024



Quelle: EU-Kommission, Pension Adequacy Report, 2024.

Es zeigt sich, dass die Nettoersatzrate in Österreich weder durch kurze Arbeitslosigkeit vor der Pension noch durch kurze Zeiten der Kinderbetreuung stark negativ beeinträchtigt wird. Dies kann damit zusammenhängen, dass für bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Kinderbetreuung Beiträge am Pensionskonto gutgeschrieben werden. Längere Erwerbsunterbrechungen haben hingegen – wie in den meisten Ländern – stärkere negative Auswirkungen auf die Nettoersatzrate.

Längere Erwerbsunterbrechungen haben negative Auswirkungen auf die Nettoersatzrate

Das Sozialministerium (2024) berechnet für Pensionsantritte 2023 sogenannte empirische Ersatzraten, indem die erste Pensionsleistung durch das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Jahre vor Pensionierung (Letzteinkommen) geteilt wird. Zusätzlich wird eine Ersatzrate auf Basis des gesamten Lebenseinkommens angegeben, was sinnvoll ist, da es vor der Pension häufig Erwerbsunterbrechungen durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit gibt.

Dadurch können Ersatzraten, die am Lebenseinkommen gemessen werden, niedriger ausfallen als solche, die am Letzteinkommen orientiert sind. Besonders bei Invaliditäts- und Alterspensionen von Arbeiter:innen ist dies zu beobachten: Hier liegen die Nettoersatzraten bezogen auf das Letzteinkommen höher als bezogen auf das Lebenseinkommen. Im Gegensatz dazu zeigen Angestellte höhere Ersatzraten, wenn das Lebenseinkommen betrachtet wird.

Generell sind die Ersatzraten bei Invaliditätspensionen niedriger als bei Alterspensionen, bei Arbeiter:innen niedriger als bei Angestellten und bei Frauen niedriger als bei Männern. Frauen und Arbeiter:innen sind häufiger von Erwerbsunterbrechungen durch Kindererziehung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit betroffen, was sich negativ auf die Ersatzraten auswirkt.

Während die Nettoersatzrate bei Alterspensionen meist über 80 Prozent liegt, bewegt sie sich bei Invaliditätspensionen zwischen etwa 66 Prozent (Arbeiterinnen, Lebenseinkommen) und 74 Prozent (Arbeiter, Letzteinkommen). Arbeiterinnen liegen dabei am unteren Ende.

Nettoersatzraten unterscheiden sich je nach Einkommen, Geschlecht, Berufsstand oder Pensionsleistung

Die Berechnung berücksichtigt die Ausgleichszulage (2023: 1.110,26 Euro für Alleinstehende monatlich) nicht, die viele niedrige Pensionen aufstockt. So lag die durchschnittliche Nettopenion von Invaliditätspensionistinnen 2023 bei 913 Euro pro Monat. Mit Einbezug der Ausgleichszulage wären Ersatzraten und Pensionseinkommen höher.

Dieses Kapitel zeigt, dass sich Nettoersatzraten je nach Einkommen, Geschlecht, Berufsstand oder Pensionsleistung unterscheiden. Auch wenn die Nettoersatzrate meistens über 80 Prozent liegt, trifft dies nicht für alle Pensionsarten und Pensionsbezieher:innen zu. Wie eingangs erwähnt, reicht außerdem eine bloße Betrachtung von Einkommensersatzraten nicht aus, um die „Lebensstandardsicherung“ beurteilen zu können. Deshalb soll der Fokus im nächsten Kapitel auf Referenzbudgets gelegt werden.

5. „Lebensstandardsicherung“ messen: Referenzbudgets

Referenzbudgets geben Auskunft darüber, welcher finanzielle Mindestbedarf besteht, um ein menschenwürdiges Leben mit sozialer Teilhabe führen zu können

Um beurteilen zu können, ob die gesetzliche Pensionshöhe in Österreich ein *lebensstandardsicheres Einkommen* gewährleistet, bietet sich ein Vergleich mit den von der ASB Schuldnerberatungen GmbH entwickelten *Referenzbudgets* an. Diese bilden standardisierte Modellhaushaltsbudgets ab und geben Auskunft darüber, welcher finanzielle Mindestbedarf besteht, um ein *menschenwürdiges Leben mit sozialer Teilhabe* führen zu können – jenseits der bloßen materiellen Existenzsicherung.

Referenzbudgets werden regelmäßig aktualisiert, um *Teuerungs-effekte* sowie *veränderte Lebensrealitäten* abzubilden. Das Konzept unterscheidet sich deutlich von anderen Schwellenwerten wie etwa dem *Existenzminimum* (steuerrechtlich definiert) oder der *Armutgefährdungsschwelle* (60 Prozent des Medianeinkommens), indem es den Fokus auf eine *lebensnahe, kontextsensitive Bedarfsanalyse* legt.

Die Referenzbudgets beinhalten Ausgaben für folgende Lebensbereiche:

- *Wohnen* (inkl. Miete, Betriebskosten, Energie)
- *Ernährung* (gesunde, ausgewogene Kost)
- *Bekleidung und Körperpflege*
- *Gesundheit und Hygiene*
- *Bildung und Information* (z. B. Bücher, Internet)
- *Mobilität* (öffentlicher Verkehr, ggf. Kfz)
- *Kulturelle und soziale Teilhabe* (z. B. Freizeitgestaltung, Vereinsleben)
- *Kommunikation* (Telefon, Internet)
- *Rücklagenbildung* für unerwartete Ausgaben (z. B. Haushaltsreparaturen)

Luxusausgaben sind explizit nicht enthalten – jedoch stellt ein Einkommen unterhalb des Referenzbudgets *ein Risiko für sozialen Ausschluss* dar.

Referenzwerte für das Jahr 2024/25:

Haushaltstyp	Monatliches Referenzbudget (netto)
Einpersonenhaushalt	1.787 €
Paar ohne Kinder	2.684 €
Alleinerziehende mit 1 Kind (6 Jahre)	2.771 €
Alleinlebende:r Pensionist:in	1.787 €

Quelle: referenzbudgets.at, Stand 2025.

Beispiel: Durchschnittliche Pensionen vs. Referenzbudget

Die durchschnittlichen Alterspensionen in Österreich liegen – insbesondere bei Frauen – *unterhalb* des Referenzbudgets für einen Einpersonenhaushalt. Die Diskrepanz ist deutlich:

- *Frauenpension (Durchschnitt brutto): 1.453 € / Monat*
- *Männerpension (Durchschnitt brutto): 2.206 € / Monat*

Unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich folgende grobe Nettoabschätzung:

Geschlecht	Brutto-pension	Geschätzte Nettopension	Differenz zum Referenzbudget (1.780 €)
Frauen	1.453 €	ca. 1.140 €	-640 €
Männer	2.206 €	ca. 1.750–1.800 €	±0 bis +50 €

Somit liegt die durchschnittliche Frauenpension *deutlich unter* dem Referenzbudget, während Männer mit ihrer Pension das Referenzbudget *knapp erreichen oder leicht übersteigen*.

Die durchschnittliche Frauenpension liegt deutlich unter dem Referenzbudget

Der Vergleich zeigt deutlich, dass die gesetzliche Pension in vielen Fällen *nicht ausreicht, um den Lebensstandard im Alter zu sichern* – zumindest nicht auf einem Niveau, das gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet. Dies gilt insbesondere für:

- *Alleinlebende Frauen* mit durchschnittlicher Pension
- *Pensionist:innen* mit längeren Erwerbsunterbrechungen oder Teilzeitarbeit
- Personen mit *hohen Wohn- oder Gesundheitskosten*

Die *gesetzliche Pension sichert vielfach das physische Überleben*, ermöglicht jedoch *nicht zwangsläufig ein Leben in Würde und Teilhabe*. Damit erweisen sich Referenzbudgets als *wichtige Bewertungsgröße* für die Angemessenheit und Gerechtigkeit des Pensionssystems – weit aussagekräftiger als formale Armutsgrenzen oder das steuerliche Existenzminimum.

6. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Pensionsarten und -höhen

Wie im vorherigen Kapitel ersichtlich wurde, liegen die Pensionseinkünfte von Frauen unter dem Referenzbudget. Deshalb soll im folgenden Kapitel der Fokus auf geschlechtsspezifische Unterschiede gerichtet werden.

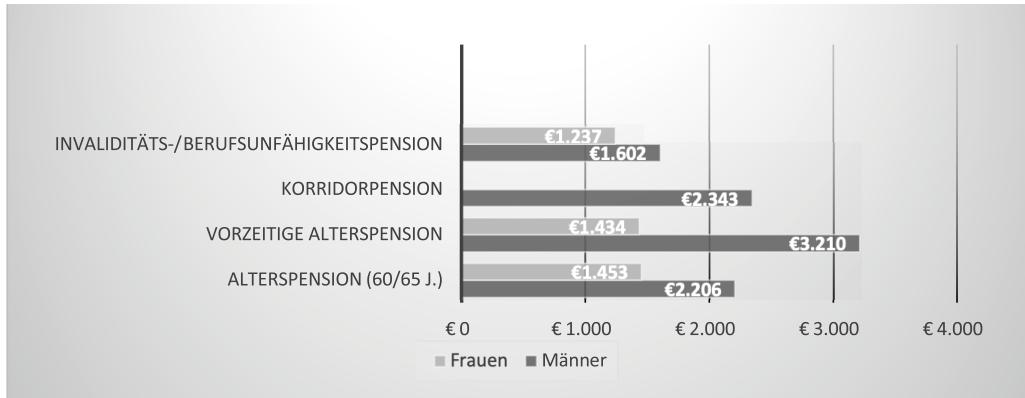
Mit 1. Jänner 2024 begann in Österreich die *schrittweise Angleichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von Frauen an jenes der Männer*. Gemäß dem *Gleichbehandlungsgesetz* sind Frauen und Männer jetzt *rechtlich gleichgestellt*. Eine tatsächliche Gleichstellung im Erwerbsleben konnte bis dato jedoch *nicht realisiert* werden, was sich vor allem in der Pensionshöhe auswirkt.

Es besteht weiterhin eine erhebliche geschlechtsspezifische Differenz in der Alterspension

Die *geschlechtsspezifische Differenz in der Alterspension* ist weiterhin erheblich, Frauen erhielten im 2024 durchschnittlich *39,7 Prozent weniger Pension* als Männer. Diese Differenz betrifft ausschließlich unselbstständig Erwerbstätige und bezieht sich auf die monatliche Bruttopension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik der Stadt Wien).

Grafik 2

Durchschnittliche Pensionshöhen für Österreich nach Geschlecht
(12/24)



Quelle: Statistische Daten aus der Sozialversicherung, Pensionshöhen der Unselbständigen, ohne Hinterbliebenenpensionen (Pensionen werden in Österreich 14-mal pro Jahr ausgezahlt).

Die Ursache hierfür liegt *nicht primär in einer geringeren Anzahl an Versicherungsmonaten*. Der zentral ursächliche Faktor ist das *signifikant niedrigere lebenslange Erwerbseinkommen von Frauen*. Dieses wiederum resultiert aus einer Vielzahl struktureller Faktoren, darunter:

- *Persistente Lohnunterschiede* trotz formaler Gleichstellung
- *Branchenspezifische Segregation* mit Konzentration weiblicher Beschäftigung in unterentlohnnten Sektoren
- *Teilzeit und atypische Beschäftigungsformen*, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden
- *Ungleich verteilte Care-Arbeit*, etwa in Form unbezahlter Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen

Diese Faktoren schränken die *reale Wahlfreiheit* von Frauen im Hinblick auf ihre Erwerbsbiografie erheblich ein und wirken sich langfristig auf die *Pensionshöhe* aus.

7. Die Ausgleichszulage und ihre Wirkung auf die Lebensstandardsicherung

Die sogenannte Ausgleichszulage ist eine Leistung der Pensionsversicherung, die den Pensionsbezieher:innen ein sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum gewährleisten soll. Sie stellt somit eine Art „Grundsicherungsleistung“ (wie etwa die Sozialhilfe der Länder) im staatlichen Pensionssystem dar und wird nicht aus Beitragszahlungen, sondern aus Steuermitteln finanziert.

Erreicht eine Pension zuzüglich sonstiger Einkünfte des Pensionisten oder der Pensionistin oder anderer Einkommen im Haushalt (Ausnahmen bestehen) nicht die Höhe des gesetzlichen Ausgleichszulagenrichtsatzes, so besteht ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Bei Vorliegen vieler Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit gebührt zudem ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus mit eigenen Richtsatzhöhen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich der rechtmäßige bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des bzw. der Ausgleichszulagenbeziehenden im Inland befindet (Arbeiterkammer Wien 2025: 369f.).

67 Prozent der Ausgleichszulagenbezieher:innen sind weiblich

Laut Jahresbericht der Sozialversicherung erhielten im Jahr 2024 circa 190.400 Personen eine Ausgleichszulage. Rund 67 Prozent bzw. 127.540 Betroffene sind weiblich. Frauen benötigen aufgrund ihrer zu geringen Arbeitsmarktintegration (z. B. Teilzeitarbeit, viele Erwerbsunterbrechungen etc.) und zu viel unbezahlter Sorgearbeit wie etwa Kinderbetreuung und Pflege häufig diese Zuzahlung zur Pension. Oft auch dann, wenn sie alleinstehend sind. Dies trifft Frauen im Vergleich zu Männern häufiger, da ihre Lebenserwartung deutlich höher ist. Im Schnitt lag die durchschnittlich ausbezahlte Ausgleichszulage bei rund 411 Euro pro Monat (Dachverband der österreichischen Sozialversicherung 2025: 60f.).

Der Anteil der Ausgleichszulagen am gesamten Pensionsstand betrug im Dezember 2024 7,4 Prozent, nachdem er im Dezember 2014 noch bei 9,7 Prozent lag. Damit ist in den vergangenen Jahren ein deutscher Rückgang zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist grundsätzlich positiv, da davon ausgegangen werden könnte, dass immer mehr ältere Menschen eine Pension oberhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten.

Der Anteil der Empfänger:innen von Ausgleichszulagen ist bei den einzelnen Pensionsarten unterschiedlich hoch. Am höchsten liegt dieser Wert bei den Waisenpensionen, wo er im Dezember 2024 29,8 Prozent betrug; dann folgen die Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit mit 26,2 Prozent, die Witwenpensionen mit 9,4 Prozent und die Alterspensionen mit 5,5 Prozent. Bei den Witwerpensionen beträgt der Anteil der Ausgleichszulagen nur 1,3 Prozent (Dachverband der österreichischen Sozialversicherung 2025: 60f.).

Aktuell (2025) beträgt der sogenannte Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende 1.273,99 Euro brutto pro Monat (14-mal pro Jahr). Der Nettowert (ohne Lohnsteuerberücksichtigung) liegt bei rund 1.410 Euro 12-mal jährlich und liegt somit weit entfernt von der aktuellen Armutsschwelle laut EU-SILC 2024 in der Höhe von 1.661 Euro (netto, 12-mal pro Jahr). Die Ausgleichszulage ist somit leider nicht armutsicher und viele Pensionist:innen sind angesichts ihrer hohen Ausgabenbelastungen im Bereich Wohnen und Leben aufgrund der Teuerungen der letzten

Jahre bzw. auch aktuell (z. B. per August 2025 lag die Inflation in Österreich immer noch sehr hoch bei 4,1 Prozent) stark finanziell belastet.

Erhöhung der Ausgleichszulage auf armutssicheres Niveau immens wichtig

Eine Erhöhung der Ausgleichszulage auf ein armutssicheres Niveau wäre gerade für diese Personengruppe immens wichtig. Dies würde die Pensionseinkommen nachhaltig und vor allem für Frauen spürbar erhöhen. Eine solche Anhebung würde laut einer aktuellen Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) im Auftrag der Arbeiterkammer Oberösterreich immens positive Auswirkungen haben.

Laut dieser Studie ist die Ausgleichszulage ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Einkommenssituation von Pensionist:innen. Die simulierten erhöhten Richtsätze in Höhe der Armutsgefährdungsschwelle würden das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte um 9 Prozent bzw. 125 Euro pro Monat erhöhen. Ein Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe der Armutsgefährdungsschwelle hätte auch sehr positive Auswirkungen auf die Armutsgefährdungsquote, die

für alle Haushalte um 4,4 Prozentpunkte auf 10,3 Prozent sinken würde, für Pensionshaushalte sogar auf 3,1 Prozent. Bei den Alleinlebenden über 65 Jahren, die derzeit die höchste Armutgefährdungsquote unter den Rentnerhaushalten aufweisen, würde die Armutgefährdung fast vollständig beseitigt werden, die Quote der Männer würde somit auf 2,9 Prozent, die der Frauen auf 1,8 Prozent absinken (Eppel et al. 2024: 7).

Dies zeigt, dass es bei den Bezieher:innen von Ausgleichszulagen in erster Linie um eine grundlegende soziale Absicherung und damit um Armutsbekämpfung geht. Von einer Sicherung des Lebensstandards ist man in diesem Bereich noch weit entfernt. Laut dem Dachverband der staatlich geprüften Schuldnerberatungen sowie den jährlich aktualisierten „Referenzbudgets“ wäre im Jahr 2025 für eine alleinstehende Person ein monatlicher Betrag von rund 1.787 Euro erforderlich, um die grundlegenden Lebensbedürfnisse überhaupt decken zu können (Dachverband asb 2025).

Es gibt also im Bereich des Ausgleichszulagenrichtsatzes noch viel Reformbedarf. Neben der generellen Erhöhung des Richtsatzes könnte man u. a. auch im Bereich der Einkommensanrechnung Verbesserungen für die Betroffenen bewirken.

8. Schlussfolgerungen aus Arbeitnehmer:innensicht

*Trotz Lücken
in der sozialen
Absicherung
gewährleistet das
österreichische
Pensionssystem
im Durchschnitt
eine lebens-
standardsichernde
Absicherung im
Alter*

Das österreichische Pensionssystem gewährleistet im Durchschnitt eine lebensstandardsichernde Absicherung im Alter und zeigt sich auch langfristig tragfähig – vorausgesetzt, es bleibt vor politischen Eingriffen geschützt. Dennoch bestehen weiterhin Lücken in der sozialen Absicherung: Bestimmte Personengruppen erhalten Pensionen, die nicht ausreichen, um ihren bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Um soziale Gerechtigkeit und Armut vermeidung im Alter zu gewährleisten, sind daher gezielte Verbesserungen im System notwendig. Referenzbudgets stellen ein praxisnahes und empirisch fundiertes Instrument dar, um die Lebensstandardsicherung im Alter zu bewerten. Sie sollten vermehrt in politische Entscheidungsprozesse einfließen, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung von Mindestpensionen, die Anpassung von Ausgleichszulagen sowie die geschlechtergerechte Gestaltung der Alterssicherung.

Literaturverzeichnis

- » Arbeiterkammer Wien (2025): *Sozialleistungen im Überblick 2025. Lexikon der Ansprüche und Leistungen.*
- » Belz (2022): *Ersatzraten als Indikatoren der Leistungsfähigkeit von Alterssicherungssystemen.* Universität Vechta.
- » Bundeskanzleramt (2025): *Jetzt das Richtige tun. Für Österreich* [online] <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundes-regierung/regierungsdokumente.html> (abgerufen am 18.09.2025).
- » Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2024): *Einkommensersatzraten des Pensionsneuzugangs 2023.*
- » Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2025): *Pensionen: Grundlagen und Berechnung.* Wien: BMSGPK, [online] Informationen zur Pensionsberechnung in Österreich (abgerufen am 25.09.2025).
- » Dachverband asb (2025): *Aktuelle Referenzbudgets,* [online] <https://referenz-budgets.at/aktuelle-referenzbudgets/> (abgerufen am 25.09.2025).
- » Dachverband der österreichischen Sozialversicherung (2024): *Statistische Daten aus der Sozialversicherung.*
- » Dachverband der österreichischen Sozialversicherung (2025): *Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung.*
- » Dudel et al. (2020): *Sicherungsziele für die Rente: empirische Messung und Ergebnisse,* in: *Wirtschaftsdienst 100/3.*
- » Eppel et al. (2024): *Simulation von Änderungen des Pensionssystems auf die Höhe der Alterseinkommen und den Gender Pension Gap in Österreich.* Wien: WIFO.
- » European Commission and Social Protection Committee (2024): *The 2024 Pension Adequacy Report: Current and Future Income Adequacy in Old Age in the EU, Volume I,* LU Publications Office.
- » MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik der Stadt Wien: *Pensionsversicherungs-Jahresstatistik 2024.*
- » Müller, R. (2015): *Die Entwicklung der Pensionsversicherung der unselbstständig Erwerbstätigen,* in: *Das Recht der Arbeit (DRdA) 6.*
- » OECD (2023): *Pension at a Glance 2023. OECD and G20 Indicators.*
- » Pensionsversicherungsanstalt (2025a): *Entstehung der gesetzlichen Pensionsversicherung,* [online] <https://www.pv.at/web/ueber-uns-und-karriere/entstehung-der-pv/entstehung-der-gesetzlichen-pensionsversicherung> (abgerufen am 18.09.2025).
- » Pensionsversicherungsanstalt (2025b): *Wie funktioniert das Pensionskonto?* Pensionsversicherungsanstalt, [online] *Pensionshöhe: So wird Ihre Pension berechnet | PV Österreich* (abgerufen am 25.09.2025).
- » Pensionsversicherungsanstalt (2025c): *Anrechnung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung,* [online] *Anrechnung & Nachkauf von Versicherungszeiten für die Pension | PV* (abgerufen am 25.09.2025).
- » Sozialministerium (2025): *Informationen zur Pensionsversicherung in Österreich,* [online] <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung.html> (abgerufen am 10.09.2025).

Rechte, Risiken und Reformbedarf: Das ASVG und Menschen mit Behinderungen

1. Einleitung	66
2. Sichtweise auf Behinderung durch die UN-Behindertenrechtskonvention	67
3. Menschen mit Behinderungen und das ASVG	68
4. Begutachtungsverfahren und Hilfsmittelversorgung	71
5. Kinderstatus für erwachsene Personen abschaffen	74
6. Supported Employment statt Taschengeld ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung	76
7. Fazit und Handlungsempfehlungen	78

**Angela
Wegscheider**

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Angela Wegscheider ist Senior Scientist am Institut für Politikwissenschaft und Sozialpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Disability Studies, Disability History und Politik für Menschen mit Behinderungen.

Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren

1. Einleitung

Grundsätzlich kann es jede:n treffen, mit Behinderung leben zu müssen. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschreibt Menschen mit Behinderungen als Personen, „die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können“ (UN-BRK Artikel 1). Diese Beschreibung ist fortschrittlich, da sie die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und den gesellschaftlichen und strukturellen Barrieren hervorhebt, welche die Menschen mit Behinderungen *behindern*. Sie widerspricht den traditionellen Vorstellungen, dass die Probleme, mit denen die Betroffenen kämpfen, einseitig bei ihnen zu suchen sind. Wesentliches Ziel der 2008 von Österreich ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt, selbstbestimmt und uneingeschränkt an allen Aspekten des Lebens teilhaben können. Damit hat sich Österreich die Aufgabe auferlegt, wirksame und geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen für alle Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen (BMSGPK 2016).

Art der Gestaltung der sozialen Unterstützungs-systeme beeinflusst die Chancen von Menschen mit Behinderung

Eine aktuelle Auswertung der Statistik Austria zeigt, dass rund 1,9 Millionen Österreicher:innen im Alter zwischen 15 und 89 Jahren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Einschränkungen bei Aktivitäten im Alltag leben (Schuller et al. 2024: 34). Weltweit sind es ca. 15 Prozent der erwerbsfähigen Bevölkerung. Ohne einen funktionierenden Sozialstaat kann eine erwerbseinschränkende Beeinträchtigung schnell existenzbedrohend werden (WHO & Worldbank 2011). Auch in entwickelten Ländern wie Österreich haben Menschen mit Behinderungen ein größeres Risiko, von Armut und Ausgrenzung betroffen zu sein (Schuller et al. 2024: 105–115). In den meisten Fällen werden langfristige Beeinträchtigungen im Laufe des Lebens durch Krankheit oder Unfall erworben. Verhältnismäßig weniger sind angeboren. Dennoch, im Jahr 2022 wurde für etwa 5 Prozent der Kinder, immerhin fast 100.000, erhöhte Familienbeihilfe bei einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent als zusätzliche Unterstützung ausbezahlt. Ihre Anzahl ist auch in den letzten Jahren gestiegen (Kaindl & Schipfer 2023: 77). Die Gestaltung der sozialen Unterstützungssysteme beeinflusst die Chancen und

Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und insbesondere jene der Kinder und Jugendlichen. Je nach Kontext können sie Inklusion ermöglichen oder Exklusion fördern. Studien zeigen: Je früher die Beeinträchtigung erworben wurde, desto stärker beeinflusst die Gestalt der vorgefundenen gesetzlichen und politischen Maßnahmen die spätere Lebenssituation. Bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere jene mit intellektueller, psychischer und mehrfacher Beeinträchtigung, sind besonders anfällig für prekäre Lebenslagen (Koenig 2014, Kremsner 2017, Wegscheider & Forstner 2024, Zapletal 2019).

Obwohl das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für die unselbstständig Beschäftigten und ihre Angehörigen eine zentrale Säule der sozialen Sicherung darstellt, gibt es nach wie vor nur wenig Forschung zur Frage, wie die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen durch das ASVG abgesichert sind bzw. welche Regelungen sie benachteiligen können und unversorgt zurücklassen. Ziel dieses Beitrags ist es, sozialpolitische Errungenschaften und strukturelle Herausforderungen im ASVG in Bezug auf spezielle Lebenssituationen, in denen sich Menschen mit Behinderungen wiederfinden können, aufzuzeigen. Unter Bezugnahme des Menschenrechtsansatzes wird in diesem Beitrag an ausgewählten Beispielen erörtert, inwieweit allgemeine und spezielle ASVG-Regelungen auf Menschen mit Behinderungen wirken können.

*Wenig Forschung
zur Frage, wie
Bedarfe von
Menschen mit
Behinderung
durch das ASVG
abgesichert sind*

2. Sichtweise auf Behinderung durch die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK schafft als zielgruppenspezifische Menschenrechtskonvention keine neuen Rechte, sondern ist als Reaktion auf weltweit berichtete existenzielle Unrechtserfahrungen von Menschen mit Behinderungen entstanden. Sie übersetzt die in den Menschenrechten festgelegten Grund- und Freiheitsrechte auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Die Spezialkonvention will als kritisches Korrektiv zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen beitragen und Normen für den gesellschaftlichen Umgang mit Behinderung und für die Gestaltung von sozialen Unterstützungssystemen liefern, um gleiche Lebenschancen zu gewährleisten. Die UN-BRK schreibt einen Paradigmenwechsel in der Sichtweise auf Behinderung fest: Menschen mit

*Paradigmen-
wechsel: Menschen
mit Behinderung
als Subjekte mit
Rechten*

Behinderungen sind nicht mehr als Objekte für Fürsorge und medizinische Behandlung zu betrachten, sondern sie sind Subjekte mit Rechten (Degener 2015). Dazu zählen auch die Sicherung der ökonomischen Verhältnisse und eine eigene Sozialversicherung. Es wird darin festgeschrieben, dass, wie jeder andere Mensch auch, Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, ihre Rechte selbst zu vertreten und Entscheidungen für ihr Leben zu treffen. Bei Bedarf sind für sie angemessene Unterstützungssysteme bereitzustellen.

Der Menschenrechtsansatz erkennt nicht nur an, dass Behinderung ein Konstrukt sozialer und ökonomischer Ungleichheit ist, das aus dem Mismatch mit den gegebenen Verhältnissen entsteht. Es ist die Inkompatibilität von Umwelt und Funktionseinschränkung, die durch Unterstützungsleistung ausgeglichen werden muss. Darüber hinaus erkennt er an, dass Beeinträchtigungen ein wertvoller Aspekt menschlicher Vielfalt und Würde sind und keinen legitimen Grund für die Verweigerung oder Einschränkung von Menschenrechten darstellen. Behinderung wird auch intersektional verstanden und ist als eine von vielen mehrdimensionalen Ebenen der Identität anzuerkennen. Das bedeutet, dass Gesetze, politische Maßnahmen und soziale Unterstützungssysteme die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen haben, da die Menschenrechte universell, voneinander abhängig, miteinander verbunden und unteilbar sind (UN-Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2022: 2–3). Die UN-BRK verlangt von der Republik Österreich eine menschenrechtsbasierte und diskriminierungsfreie soziale Absicherung von Menschen mit Behinderungen.

3. Menschen mit Behinderungen und das ASVG

Im ASVG sind Menschen mit Behinderungen genauso erfasst wie andere Menschen: als unselbständige Erwerbstätige, als Pensionist:innen oder als mitversicherte Angehörige. In allen Versicherungszweigen finden sich Normen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Im Zuge der Einführung sowie in der Weiterentwicklung des ASVG spielte Behinderung aber keine eigenständige Rolle. Dennoch wurde Behinderung hin und wieder explizit mitgedacht, meist in Zusammenhang mit geminderter oder gänzlich fehlender Arbeitsfähigkeit oder bei der Absicherung pflegender Angehöriger (Födermayr 2021: 129).

*Beeinträchtigung
als wertvoller
Aspekt mensch-
licher Würde und
Vielfalt*

*Behinderung im
ASVG hin und
wieder explizit
mitgedacht*

Jede Weiterentwicklung des ASVG folgte meist dem Ziel, mit den geänderten wirtschaftlichen Anforderungen mithalten zu können. Die zahlreichen ASVG-Novellen erklären sich auch aus der immer wieder auftretenden Notwendigkeit, die Finanzierung des Systems zu sichern (Grillenberger 2010: 5). Wesentliche Parameter bei der Gestaltung der Gesetzgebung sind der formulierte Bedarf und die dafür bestimmten finanziellen Mittel (Resch 2017: 1). Dabei bestimmten politische Interessen und gesellschaftliche Kräfteverhältnisse seit jeher das Ausmaß von Sozialstaatlichkeit. Ab den 1970er-Jahren führten neu aufkommende ökonomische Anschauungen zu einer Umdeutung des Sozialstaats vom Problemlöser zum Problemerzeuger. Diese Sichtweisen zielen auf eine stärkere Individualisierung von Problemlagen und Privatisierung von Gesundheitsleistungen sowie auf restriktivere Zugänge und reale Leistungskürzungen ab (Stelzer-Orthofer 2018: 48–54). Seit einiger Zeit steht nicht mehr unbedingt die Verbesserung der Leistungen im Zentrum, sondern vor allem die Sicherung des bestehenden Systems (Grillenberger 2010: 5). Nach der Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2008 traf die folgende Austeritätspolitik insbesondere jene häufiger, die als vulnerabel gelten und besondere Leistungsbedarfe haben, darunter sind vor allem Menschen mit Behinderungen (Doetsch et al. 2023, Hauben et al. 2012).

Umdeutung des Sozialstaats vom Problemlöser zum Problemerzeuger

Als Politikfeld ist Behinderung eine klassische Querschnittsmaterie. Sie lässt sich weder einem politischen Segment noch einer Gebietskörperschaft oder einem Sozialversicherungszweig zuordnen. Dadurch ergibt sich die besondere Herausforderung der fehlenden eindeutigen rechtlichen und institutionellen Zuordnung. Als Querschnittsmaterie gibt es auch höchst uneinheitliche Definitionen im Recht. So verwenden Sozialrecht, Familienrecht oder Arbeitsrecht unterschiedliche Beschreibungen von Behinderung, die mit ihren jeweils eigenen Gutachterverfahren zu widersprüchlichen Ergebnissen bei der Einstufung der Betroffenen führen. Dies kann zu Nicht-zuständig-Fühlen, Versorgungslücken oder auch zu Doppelgleisigkeiten führen. Ein immer wieder vorkommendes Problem ist die Wahrnehmung der Zuständigkeit bei Kindern mit Behinderungen im Krankheitsfall. Obgleich hier die Zuständigkeit bei der Krankenversicherung liegt, wird hier der/die Einzelne immer wieder auf die Behindertenhilfe der Länder verwiesen (Pfeil 2019). Schwierig wird es besonders, wenn die Institutionen nicht

*Politikfeld
Behinderung
als klassische
Querschnitts-
materie: Nicht-zu-
ständig-Fühlen,
Versorgungslücken,
Doppelgleisigkeiten*

miteinander kommunizieren. Es kann nicht Aufgabe der Betroffenen sein, die Institutionen unterschiedlicher Ebenen zu koordinieren. Werden benötigte Leistungen durch bürokratisches Nicht-zuständig-Fühlen verzögert oder gar nicht erst gewährt, ist das bei Menschen mit Behinderungen für die Gestaltung des Lebens wirkmächtiger und in der Intensität anders. Die Vorenthalterung notwendiger Leistungen schränkt nicht nur reale Lebenschancen ein, sondern kann sogar bis zur Bedrohung der Existenz gehen und zum frühzeitigen Tod führen.

Der Zugang zum Versichertenstatus erfolgt durch eine eigene Erwerbstätigkeit oder durch die Angehörigeneigenschaft. Als Angehörige oder aufgrund von Sonderbestimmungen ist nahezu die gesamte Bevölkerung in das Leistungssystem der Sozialversicherung eingebunden. Aus den Sozialversicherungsbeiträgen werden den Mitgliedern im Versicherungsfall die versicherten Schäden vergütet. Das ASVG deckt umfangreich mögliche Schäden ab und gewährt in der Folge den Zugang zu Leistungen. Diese können Geld- und/oder Sachleistungen sein. Die Höhe der Geldleistungen orientiert sich am Äquivalenzprinzip. Dieser Äquivalenzgrundsatz wird jedoch durch Sicherungs- und Solidarziele modifiziert, sodass die gewährten Leistungen die geleisteten Beiträge übertreffen können. Die Art und das Ausmaß der Sachleistungen werden nicht nach Höhe der geleisteten Beiträge differenziert. Auch orientieren sich die Beiträge zur Sozialversicherung im Gegensatz zur Privatversicherung nicht an einer etwaigen Risikowahrscheinlichkeit. Bei den Sachleistungen werden mitversicherte Angehörige miteingeschlossen. In der Pensionsversicherung ist das versicherungsmathematische Äquivalenzprinzip, also das Verhältnis von Beiträgen und den zu erwarteten Leistungen, deutlicher ausgeprägt als in der Krankenversicherung, deren Fokus vor allem auf der Bereitstellung von Sachleistungen liegt. Die Geldleistungen sind stärker beitragsoorientiert, wobei es Ausnahmen gibt, beispielsweise bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder bei der Witwen- und Waisenpension. Nach dem Kausalprinzip wird eine Leistung gewährt, wenn der Leistungsanlass in einer bestimmten Ursache (z. B. einem Arbeitsunfall) oder wenn der Anlassfall in einem Versicherungszweig als ein solcher anerkannt wird (Badelt & Österle 2001: 16–19).

Äquivalenzgrundsatz durch Sicherungs- und Solidarziele modifiziert

Das ASVG funktioniert am besten für vollzeiterwerbstätige Beitragszahlende mit Standardkörper und Standardgesundheitsleistungen in der Versorgung. Die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind nicht nur durch die tatsächlichen Beeinträchtigungen, sondern auch durch zugeschriebene Beeinträchtigungen und Barrieren anders. Darauf ist Rücksicht zu nehmen. Will Österreich auch im Bereich der Sozialversicherung die Vorgaben der UN-BRK erfüllen, so muss auch das ASVG Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende physische, intellektuelle soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. In dem ausgeprägten korporatistischen Interessenvertretungssystem Österreichs, das sich durch die Sozialpartnerschaft materialisiert, spielt die kollektive Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen eine untergeordnete Rolle. Die ASVG-Normen sowie viele andere Gesetze wurden weitgehend ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen erarbeitet und umgesetzt (Österreichischer Behindertenrat 2018). Dementsprechend schwach sind ihre Anliegen in den ASVG-Normen, Leistungskatalogen und Angeboten vertreten. So wäre aktuell darauf zu achten, dass die Gesundheitskommunikation barrierefrei zugänglich ist, z. B. die telefonische Gesundheitsberatung (Nummer 1450). Aber auch bei den neuen Vorhaben in der Patient:innenlenkung und der Telemedizin ist darauf zu schauen. Leider, so zeigt die Realität, werden selbst die elementarsten Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nach barrierefreier Zugänglichkeit nicht berücksichtigt. So ist es beispielsweise noch immer möglich, dass Stellen, die Leistungen für das ASVG erbringen, nicht zwingend baulich barrierefrei sein müssen. Ein prominentes Beispiel sind nicht barrierefreie Arztpraxisräume.

*ASVG-Normen
weitgehend ohne
Beteiligung von
Menschen mit Be-
hinderungen und
ihren Organisatio-
nen erarbeitet*

4. Begutachtungsverfahren und Hilfsmittelversorgung

Die im Recht festgeschriebenen Definitionen und Klassifizierungen von Behinderung bzw. Beeinträchtigungen grenzen jene Personengruppen ein, die Zugang zu bestimmten Leistungen bekommen sollen, wie etwa im ASVG Zugang zu Rehabilitation, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension. Aber auch der Zugang zu angemessenen Heilbehelfen und Hilfsmitteln ist davon betroffen. Der Grad der Behinderung und der daraus resultierende Leistungsanspruch wird

*Leistungs- und
Hilfsmittelkataloge
mit eng gefassten
Zugangskriterien*

nach überwiegend medizinischen Kriterien festgestellt. Behinderung ist jedoch anders als Alter oder Geschlecht eine kontingente Kategorie, die sich je nach Kontext und vorgefundenen Barrieren anders manifestiert und dementsprechend angepasste Leistungen erfordert. Aus Spargründen und aus Angst vor Missbrauch und „Überversorgung“ verwendet der Gesetzgeber Leistungs- und Hilfsmittelkataloge mit eng gefassten Zugangskriterien. Mit den festgeschriebenen Kriterien will der Gesetzgeber den Zugang zu Leistungen und die Kosten kontrollieren. Meistens schreibt der Gesetzgeber medizinische und defizitorientierte Diagnoseverfahren vor, die mithilfe vorab definierter Kataloge für funktionale Beeinträchtigungen zu Gutachten führen. Diese sind standardisiert, eng gefasst und die Mitsprache von Menschen mit Behinderungen und die Kontextfaktoren der Lebenssituation haben in diesen Verfahren keinen Stellenwert (Maskos 2015). Insbesondere bei noch nicht kategorisierten und unklaren funktionalen Beeinträchtigungen, wie sie bei Personen mit psychischen Diagnosen, aber auch bei ME/CFS auftreten können, werden die vorab und eng gefassten Kriterien sehr schnell zur Hürde im Zugang zu dringend benötigten Unterstützungsleistungen.

Die Angebotspalette und damit die Einsatzbereiche und ebenso die Kosten der zunehmend als assistive Technologie bezeichneten Hilfsmittel haben durch die technischen Entwicklungen der letzten Jahre stark zugenommen. Diese können von physischen Produkten wie weißen Stöcken, Rollstühlen, prosthetischen Gliedmaßen und Hörgeräten bis hin zu digitalen Lösungen wie Spracherkennung oder Zeitmanagement-Software und Bildunterschrift reichen. Sie umfassen Lowtech-, aber auch Hightech-Anwendungen. Die meisten Menschen, die assistive Technologie nutzen, verwenden mehr als ein Produkt, was die Bereitstellung von integrierten Dienstleistungen ebenso wichtig macht (WHO 2024). Nach dem im ASVG verankerten Ökonomiegebot darf eine Leistung das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Ökonomiegebot folgt den Grundsätzen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es verhindert häufig die Gewährung der gewünschten Leistung bzw. des Produkts. Dieses Gebot ist besonders ausgeprägt in der Krankenversicherung (§ 133 ASVG), ist aber auch für die Leistungsgewährung in der Unfall- und Pensionsversicherung prägend, wenngleich nicht so stark, da hier auch die Zweckmäßigkeit für die berufliche Rehabilitation zu berücksichtigen ist. Beispielsweise kommt es immer wieder vor, dass

*Gebot der
Sparsamkeit
in Krankenver-
sicherung und
bei Leistungs-
gewährung
in Unfall- und
Pensionsver-
sicherung prägend*

funktional bessere, aber teurere Rollstühle oder Prothesen mit dem Hinweis auf § 133 ASVG verweigert werden. Es besteht ein Grundanspruch auf die notwendige und erforderliche Versorgung, aber nicht auf ein bestimmtes vom Versicherten gewünschtes qualitativ besseres und funktionaleres Hilfsmittel (Neumayr 2019: 98). Aber gerade für Menschen mit Behinderungen ist die Vorenthalten von ihren Bedürfnissen entsprechenden Bedarfen bei Adaptierungen und Hilfsmitteln für die Gestaltung ihres Lebens noch wirkmächtiger. Es wird auch in besonderer Weise als stigmatisierend und diskriminierend wahrgenommen, wenn die Ablehnung mit der Bewertung der Person als nicht leistungsfähig und damit nicht ökonomisch verwertbar verbunden wird. Zudem kann die unklare Zuständigkeit bei Menschen mit Behinderungen zwischen Sozialversicherung, Bund und Ländern eine kaum überwindbare Hürde darstellen (Neumayr 2019, Pfeil 2019).

Ein Problemfall ist der Zugang zu angemessener assistiver Technologie, Hilfsmitteln und Heilbehelfen. Heilbehelfe dienen der Heilung, Linderung oder Verhinderung einer Verschlimmerung eines Krankheitszustandes (z. B. Bandagen, Schuheinlagen, Medikamente). Assistive Technologien und Hilfsmittel übernehmen die Funktion von Körperteilen oder unterstützen Körperfunktionen, um Einschränkungen auszugleichen und die Lebensqualität zu erhöhen (z. B. Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, Lesegeräte, Smarthome-Technologie). Der Österreichische Behindertenrat (2025) weist darauf hin, dass es aufgrund der Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern sowie der damit einhergehenden zahlreichen und vor allem unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen in Österreich verschiedene zuständige Stellen für die Hilfsmittelversorgung gibt (Sozialversicherungsträger, Sozialministeriumservice, Bundesländer). Dadurch kann das Ansuchen um eine Förderung zu einem behördlichen Hindernislauf werden. Von den Sozialversicherungsträgern werden jene Hilfsmittel zur Gänze oder teilweise gezahlt, die im Hilfsmittelkatalog des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vermerkt sind und ärztlich verschrieben werden. Wurde die Beeinträchtigung bei einem Arbeitsunfall erworben, erhalten Betroffene die erforderliche Versorgung, um den Erfolg der

Vorenthalten von Bedarfen in besonderer Weise als stigmatisierend wahrgenommen

Patient:innenbeteiligungsprozesse bei Weiterentwicklung der Begutachtungsverfahren und Kriterienkataloge

Heilbehandlung zu sichern. In allen anderen Fällen erhalten sie das Notwendigste oder nur satzungsmäßige Zuschüsse. Die Sozialversicherungen sind an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gebunden. Viele neu entwickelte Hilfsmittel sind im aktuell gelgenden Hilfsmittelkatalog nicht gelistet. Dieser stammt aus dem Jahr 1994 und wurde seither nicht grundlegend reformiert. Nicht von der Sozialversicherung finanziierungsfähige Hilfsmittel können im Rahmen der Behindertenhilfe der Länder finanziert werden. Dem Österreichischen Behindertenrat (2025: 5) zufolge, sollen hier Patient:innenbeteiligungsprozesse geschaffen werden, wo Patientenvertreter:innen bei Erarbeitung und regelmäßiger Weiterentwicklung der Begutachtungsverfahren und Kriterienkataloge einbezogen werden. Auch soll der Hilfebedarf nicht von der kostentragenden Stelle, sondern von unabhängigen, fachspezifischen, multiprofessionellen Gutachter:innen und den Betroffenen erfolgen. Neben der Einbeziehung von unabhängigen Fachexpert:innen können mit dem partizipatorischen Ansatz ebenfalls die Betroffenen als Expert:innen in eigener Sache einbezogen werden. Letztere kennen auch die Barrieren und ihre Bedarfe am besten. Mit Behinderung zu leben, ist situations- und kontextabhängig und soll im Einzelfall betrachtet werden. Deshalb sollten die Begutachtungs- und Leistungszuerkennungsverfahren nicht ohne jede Möglichkeit der Mitsprache der Betroffenen erfolgen.

5. Kinderstatus für erwachsene Personen abschaffen

Aus dem ABGB ist ableitbar, dass, wenn eine Person mit Behinderungen erwachsen wird und aufgrund der Beeinträchtigungen nicht „selbst-erhaltungsfähig“ ist, ihre Eltern weiterhin den Unterhalt schulden und sich im ASVG der Kinderstatus erhält. Die in § 255 Abs. 7 ASVG formulierte originäre Invalidität ist eine Sonderbestimmung und als Schutzregelung gedacht, weil sich die Ansprüche, die Kinder haben, und damit die Einbindung in das ASVG erhalten. Obwohl die Betroffenen keine Kinder mehr sind, erhalten sie weiter Familienbeihilfe und ihre Eltern müssen für ihren Unterhalt sorgen. Sie bleiben als erwachsene Menschen weiterhin bei ihren Eltern krankenversichert und bekommen eine Hinterbliebenenrente, sollten diese sterben (Födermayr 2021: 137–140).

Aus der lebenslangen Mitversicherung ergeben sich jedoch verschiedene Probleme in der Krankenversicherung, die finanzielle Kosten verursachen wie auch lebensbedrohlich werden können. Besonders problematisch ist es, wenn Eltern und das mitversicherte erwachsene Kind keinen oder keinen guten Kontakt haben, es aber für Krankenleistungen die elterliche Zustimmung braucht. Auch können die Vorschreibung von Rezeptgebühren, Spitalskostenbeiträge, Zuzahlungen für Rehabilitations- und Kuraufenthalte, Selbstbehalte bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie das Serviceentgelt für die e-Card für das „Kind“ die oft ohnehin schon schwierigen familiären Beziehungen belasten. Eine Versicherungslücke kann entstehen, wenn der eigentlich mitversichernde Elternteil selbst wieder in einer Partnerschaft mitversichert wird. Selbst wenn die Person mit Behinderungen die Sozialhilfe bezieht, hat sie nur dann Anspruch auf eine eigene soziale Krankenversicherung, wenn beide mitversichernden Elternteile verstorben sind (z. B. nach § 123 Abs. 4 Z 2 lit. a ASVG). Sozialhilfe-Bezieher:innen mit Behinderungen, die noch immer durch Mitversicherung in die Krankenversicherung einbezogen sind, haben Begünstigungen wie z. B. Befreiung von der Rezeptgebühr. Den Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung hat aber der mitversichernde Elternteil für das erwachsene Kind zu stellen. Wenn das nicht geschieht, z. B. weil es keinen oder keinen guten Kontakt zwischen den beiden gibt, verbleiben die Kosten bei der Person mit Behinderungen (Zapletal 2019).

Mitversicherung kann oft schon ohnehin schwierige familiäre Beziehungen belasten

Bei Menschen mit Behinderungen, die Sozialhilfe beziehen und noch immer den Kinderstatus haben, verlangt eine der letzten Verschärfungen des Sozialhilferechts in einigen Ländern (hier ist insbesondere Oberösterreich zu nennen), dass sie von den Behörden angewiesen werden, ihre Eltern auf Unterhalt zu klagen (Die Armutskonferenz 2021). Dies ist oft eine schreckliche Belastung für beide: die Eltern und das erwachsene Kind. Die Unterhaltsklage basiert auf der Erhaltungspflicht der Eltern bei sogenannter fehlender Selbsternhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB. Diese Bestimmung, die auch die Begründung für die lebenslange Möglichkeit der Mitversicherung („originäre Invalidität“ nach § 255 Abs. 7 ASVG) und damit den lebenslangen Kinderstatus im ASVG begründet, ist veraltet und wird durch individualisierte Lebensentwürfe und Mobilität zunehmend problematisch.

6. Supported Employment statt Taschengeld ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Unter Supported Employment versteht man die Unterstützung (personell, finanziell) von Menschen mit Behinderungen oder anderen benachteiligten Gruppen bei der Erlangung und Erhaltung einer bezahlten Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt (European Union of Supported Employment 2010: 9). Artikel 27 der UN-BRK fordert das Recht auf Arbeit für alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen, das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit sowie die Bereitstellung von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen. Österreich hat die Verpflichtung übernommen, durch angemessene Vorkehrungen einen inklusiven Arbeitsmarkt zu gewährleisten und das Recht auf Arbeit für alle – unabhängig von der Art der Behinderung und dem Ausmaß des Unterstützungsbedarfs – sicherzustellen. Menschen mit Behinderungen sind in der Arbeitslosenstatistik stets überrepräsentiert (AMS 2025). Ob Menschen mit Behinderungen aber gut arbeiten können, hängt oft von der Unterstützung ab, die ihnen zur Verfügung steht. Angemessene Vorkehrungen umfassen nicht nur die Einführung von Beschäftigungsquoten oder Antidiskriminierungsregelungen in Beschäftigung und Beruf, sondern auch den Zugang zu allgemeinen Berufsberatungsprogrammen, Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung, Fortbildung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, Möglichkeiten der Selbstständigkeit und Beschäftigung im öffentlichen Sektor. Auch am Arbeitsplatz sind angemessene Vorkehrungen durch Adaptierungen und Unterstützungsleistungen zu treffen und der Zugang zu allen Arbeitnehmer:innen- und Gewerkschaftsrechten ist zu gewährleisten (UN-Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2022).

Ob Menschen mit Behinderung gut arbeiten können, hängt oft von der Unterstützung ab, die ihnen zur Verfügung steht

Menschen mit Behinderung werden oft direkt nach der Schule als „arbeitsunfähig“ eingestuft

Eine Erwerbstätigkeit ist der beste Weg, um die eigene Existenz abzusichern und eine vollwertige Sozialversicherung zu erhalten. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt entspricht jedoch noch immer nicht der Realität. Aufgrund des Ausschlusses von Kindern mit Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem und des Mangels an inklusiven Bildungsangeboten werden Menschen mit Behinderungen häufig direkt nach der Schule als „arbeitsunfähig“ eingestuft. In Österreich arbeiten etwa 28.000 Menschen mit Behinderungen in Werkstätten der Behindertenhilfe. Dort erhalten sie keinen Lohn, sondern nur ein Taschengeld und sind für ihre Beschäftigung nur unfallversichert.

Viele von ihnen wünschen sich eine Tätigkeit außerhalb dieser Einrichtungen, scheitern jedoch an strukturellen Barrieren (Volksanwaltung 2019), wie dem Fehlen oder auch dem Wegfall notwendiger Unterstützungsleistungen, die mit der Werkstättenarbeit gekoppelt waren, sowie dem unzureichenden Ausbau von Supported-Employment-Angeboten. Menschen mit Behinderungen brauchen oft mehr Zeit für die Berufswahl und sie brauchen Unterstützung. Ein inklusiver Arbeitsmarkt würde nicht nur die Betroffenen stärken, sondern auch die Gesellschaft bereichern.

Das AMS verweist auch junge Menschen mit Behinderungen, die eigentlich arbeiten wollen, wegen ihres Unterstützungsbedarfs an die PVA-Gesundheitsstraße, um ihre Arbeitsfähigkeit nachprüfen zu lassen. Sie werden dort wie Personen, die berufliche Rehabilitation oder frühzeitige Pensionierung wegen Invalidität oder Berufs-unfähigkeit anstreben, untersucht und evaluiert. Stellt sich heraus, dass sie originär invalid nach § 255 Abs. 7 ASVG sind, haben sie keinen Anspruch auf eine Pensionsleistung, selbst wenn sie eine kurze Zeit lang gearbeitet haben. Problematisch ist, dass die Einstufung unabhängig davon erfolgen kann, ob die betroffene Person arbeiten möchte und arbeiten kann. Es gibt auch kein Rechtsmittel dagegen. Selbst wenn ein Arbeitsversuch der nach § 255 Abs. 7 ASVG eingestuften Personen gelingt, erwerben sie anders als alle anderen Versicherten vorerst keine Ansprüche z. B. für die Invaliditätspension. Um überhaupt wieder Pensionsansprüche zu erlangen, müssen sie über einen Zeitraum von zehn Jahren arbeiten und Beiträge zahlen. Dieses Problem wird auch nicht durch die eingeführte Novelle aufgehoben, die die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zum 25. Lebensjahr aussetzt, wenn keine Unterstützungsleistungen für die Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes eingeführt werden. Die Sonderbestimmung der originären Invalidität in § 255 Abs. 7 ASVG, die eigentlich als Schutz gedacht ist, wird somit auch zu einer rechtlichen Hürde im Hinblick auf die Durchlässigkeit der sozialen Sicherungssysteme (Wegscheider 2021, Wegscheider & Wolfmayr 2024). Offen stehen nur mehr die Eingliederungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe der Länder und damit lebenslang Werkstättenarbeit mit Taschengeldentlohnung. Die damit verbundenen Bestimmungen für den lebenslangen Erhalt des Kinderstatus im Sozialversicherungsrecht – und wie schon oben ausgeführt das Recht des erwachsenen Kindes auf Mitversicherung in der Krankenversicherung und beim Ableben der Eltern Anspruch auf

*Sonderbestimmung
der originären
Individualität
als Hürde im
Hinblick auf die
Durchlässigkeit*

Waisenpension – ist mittlerweile ein veraltetes Unikum in der EU-Rechtslandschaft, es bewirkt, dass Menschen mit Behinderungen, die eigentlich arbeiten wollen, jeden Anspruch auf Schutz und Unterstützung durch das Behinderteneinstellungsgesetz, das AMS oder das Sozialministeriumservice verlieren (Hofer 2021).

7. Fazit und Handlungsempfehlungen

Alleinige Orientierung am Äquivalenz- und Ökonomieprinzip widerspricht menschenrechtlich verankerten Ansprüchen

Die Analyse des ASVG aus der Perspektive für Menschen mit Behinderungen zeigt: Das ASVG ist in seiner aktuellen Ausgestaltung nicht geeignet, unter Berücksichtigung spezifischer Lebenslagen lückenlos soziale Absicherung und Teilhabe sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere mitversicherte Erwachsene mit Behinderungen, die sich in prekären, von institutioneller und familiärer Abhängigkeit geprägten Konstellationen befinden. Auch erschweren defizitorientierte medizinische Gutachtenverfahren, rigide Einstufungskriterien und fragmentierte Zuständigkeiten eine bedarfsgerechte Absicherung. Die alleinige Orientierung am Äquivalenz- und Ökonomieprinzip für Menschen mit Behinderungen widerspricht in vielen Fällen dem menschenrechtlich verankerten Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu sozialer Sicherheit.

Aus der Analyse lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

- *Reform des Mitversicherungsmodells für Menschen mit Behinderungen:* Es wird empfohlen, den sogenannten „Kinderstatus“ für volljährige Menschen mit Behinderungen bzw. § 255 Abs. 7 ASVG (originäre Invalidität) abzuschaffen und stattdessen einen eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Status zu etablieren. Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei Aufnahme einer Beschäftigung, gefördert durch die Behindertenhilfe der Länder, automatisch einen Lohn und eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung erhalten.
- *Gleichstellung im Leistungszugang:* Grundsätzlich wird eine einheitliche Begriffsdefinitionen von Behinderung entlang Artikel 1 UN-BRK im Sozial-, Familien- und Arbeitsrecht empfohlen. Ebenso sind alle Regelungen im ASVG und alle Leistungserbringer für das ASVG zu prüfen, ob sie die Bestimmungen der UN-BRK umsetzen.

- *Einführung von unabhängigen, multiprofessionellen und partizipatorischen Gutachtenverfahren:* Das bestehende System der Feststellung von Behinderung und des Hilfebedarfes soll im Sinne der UN-BRK reformiert werden. Dies umfasst insbesondere die Einbeziehung von unabhängigen, multiprofessionellen Fachexpert:innen, der Perspektive betroffener Personen sowie der sozialen Kontextfaktoren in die Verfahren.
- *Koordination der Zuständigkeiten:* Es bedarf einer klaren institutionellen Zuständigkeit für die Koordination der Leistungen an Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ASVG und der Regelungen und Institutionen auf anderen Kompetenzebenen (Bund, Länder und Sozialversicherung) und die Schaffung einer zentralen Koordinations- und Anlaufstelle („One-Stop-Shop“) zur Versorgung mit und Finanzierung von Leistungen wie Heilbehelfen und Hilfsmitteln.
- *Förderung inklusiver Erwerbsbiografien:* Zur Förderung inklusiver Erwerbsverläufe ist der Ausbau von inklusiven Bildungs- und Arbeitsangeboten erforderlich. Besondere Aufmerksamkeit sollte der verstärkten Implementierung von „Supported Employment“ gelten. Darüber hinaus sind exkludierende Übergangspraktiken – etwa der direkte Wechsel von der Schule in Werkstätten der Behindertenhilfe ohne Wahlmöglichkeit – abzuschaffen.

Die Verwirklichung sozialer Inklusion gemäß der UN-BRK verlangt eine konsequente Prüfung und Umgestaltung des ASVG. Es gilt, Menschen mit Behinderungen nicht länger als versorgte „Angehörige“, sondern als selbstbestimmte Rechtsträger:innen zu begreifen, die Expert:innen in eigener Sache sind. Nur durch strukturelle Gleichstellung kann Teilhabe gerecht verwirklicht werden.

Literaturverzeichnis

- » AMS (2025): *Übersicht über den Arbeitsmarkt. August 2025.*
- » Die Armutskonferenz (2021): *Löchriges Sozialhilfegesetz: SozialrechtsNetz berichtet vom behördlichen Zwang Eltern auf Unterhalt zu klagen damit volle Sozialhilfe anerkannt wird, [online] <https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/loechriges-sozialhilfegesetz-sozialrechtsnetz-berichtet-vom-behoerdlichen-zwang-eltern-auf-unterhalt-zu-klagen-damit-volle-sozialhilfe-anerkannt-wird.html>.*

- » Badelt, C. / Österle, A. (2001): *Grundzüge der Sozialpolitik. Allgemeiner Teil: Sozioökonomische Grundlagen.* 2. überarb. Aufl., MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- » BMSGPK (2016): *UN-Behindertenrechtskonvention: Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls.*
- » Degener, T. (2015): *Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung*, in: Degener, T. (Hrsg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung 1506*, S. 55–65.
- » Doetsch, J. N. / Schlösser, C. / Barros, H. / Shaw, D. / Krafft, T. / Pilot, E. (2023): *A scoping review on the impact of austerity on healthcare access in the European Union: rethinking austerity for the most vulnerable*, in: *International journal for equity in health 22/3*, [online] <https://doi.org/10.1186/s12939-022-01806-1>.
- » European Union of Supported Employment (2010): *European Supported Employment Toolkit*, [online] <https://www.euse.org/content/supported-employment-toolkit/EUSE-Toolkit-2010.pdf>.
- » Födermayr, B. (2021): *Menschen mit Behinderung im Sozialrecht*, in: Reissner, G.-P. / Mair, A. (Hrsg.): *Menschen mit Behinderung im Arbeits- und Sozialrecht*. 2. Aufl., Linde, S. 131–148.
- » Grillenberger, K. (2010): *Österreichisches Sozialrecht*. 8., aktual. Aufl., Springer.
- » Hauben, H. / Coucheir, M. / Spooren, J. / McAnaney, D. / Delfosse, C. (2012): *Assessing the impact of European governments' austerity plans on the rights of people with disabilities*, [online] <https://philea.issuelab.org/resources/22993/22993.pdf>.
- » Hofer, H. (2021): *Arbeitsgruppe 3: Die Umsetzung des Art 27 UN-BRK in Österreich*, in: Ganner, M. / Rieder, E. / Voithofer, C. / Welti, F. (Hrsg.): *Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung: Band 11. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland*. Innsbruck university press, S. 199–202.
- » Kaindl, M. / Schipfer, R. K. (2023): *Familien in Zahlen 2023. Statistische Informationen zu Familien in Österreich*. ÖIF.
- » Koenig, O. (2014): *Erwerbsarbeit als Identitätsziel*. Dissertation. Springer Fachmedien Wiesbaden, [online] <https://doi.org/10.1007/978-3-658-05426-7>.
- » Kremsner, G. (2017): *Vom Einschluss der Ausgeschlossenen zum Ausschluss der Eingeschlossenen*. Dissertation. Klinkhardt.
- » Maskos, R. (2015): *Ableism und das Ideal des autonomen Fähig-Seins in der kapitalistischen Gesellschaft*, in: *Zeitschrift für Inklusion 2*, [online] <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/277>.
- » Neumayr, M. (2019): *Prothetische Versorgung und ökonomische Aspekte in der Unfallversicherung*, in: Auer-Mayer, S. / Felten, E. (Hrsg.): *Diskussionen und Reflexionen zum Sozialrecht und Arbeitsrecht. Festband für Rudolf Mosler und Walter J. Pfeil*. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 97–108.
- » Österreichischer Behindertenrat (2018): *Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich: anlässlich des 2. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*.

- » Österreichischer Behindertenrat (2025): *Position des Österreichischer Behindertenrats zur Hilfsmittelversorgung*, [online] https://behindertenrat.at/wp-content/uploads/2025/06/Positionspapier-Hilfsmittel_OeBR_2025.pdf.
- » Pfeil, W. J. (2019): *Rechtliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Krankheit und Behinderung*, in: *Pädiatrie & Pädologie* 54/S1, S. 10–15, [online] <https://doi.org/10.1007/s00608-019-0662-1>.
- » Resch, R. (2017): *Sozialrecht*. 7. Aufl., MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- » Schuller, V./Mlinarević, N./Klimont, J. (2024): *Menschen mit Behinderungen in Österreich I: Erhebungsübergreifende Datenauswertung aktueller Befragungen anhand des GALI-Indikators zu gesundheitsbedingten Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten als Stellvertretervariable für Behinderung*. Statistik Austria.
- » Stelzer-Orthofer, C. (2018): *Entwicklungen und Herausforderungen: Der österreichische Sozialstaat im 21. Jahrhundert*, in: *Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft* (Hrsg.): *Verwaltung im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts. Schriftenreihe der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft* 10. NWV, S. 43–60.
- » UN-Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2022): *General comment No. 8 on the right of persons with disabilities to work and employment (CRPD/C/GC/8)*. United Nations.
- » Volksanwaltschaft (2019): *Sonderbericht. Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung*.
- » Wegscheider, A. (2021): *Es geht kein Weg vorbei am inklusiven Arbeitsmarkt*. A&W Blog, [online] <https://awblog.at/kein-weg-vorbei-am-inklusiven-arbeitsmarkt/>.
- » Wegscheider, A. / Forstner, M. (2024): *Between paternalism and autonomy: A differentiated analysis of Austrian sheltered work services*. Alter 18/4, S. 13–30, [online] <https://doi.org/10.4000/12z8d>.
- » Wegscheider, A./Wolfmayr, F. (2024): *Ohne Supported Employment und eine Politik der Deinstitutionalisation ist soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen nicht möglich*, in: Dimmel, N. / Heitzmann, K. / Schenk, M. / Stelzer-Orthofer, C. (Hrsg.): *Armut in der Krisengesellschaft: Handbuch Armut in Österreich*. Löcker, S. 290–314.
- » WHO & Worldbank (2011): *World Report on Disability*.
- » WHO (2024): *Assistive Technology*, [online] <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/assistive-technology>.
- » Zapletal, I. (2019): *Die Eine ist immer arm, der Andere nur vorübergehend*, in: *Juridikum: Zeitschrift für Kritik – Recht – Gesellschaft* 2, S. 188–198 [online] <https://doi.org/10.33196/juridikum201902018801>.

Das ASVG und der Sozialstaat für alle¹

1. Einleitung	84
2. Sozialausgaben	86
3. Generosität des Sozialstaates	90
4. Einnahmen des Sozialstaates	92
5. Einkommensungleichheit und Armut	94
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	98

Dennis
Tamesberger

*Dennis Tamesberger
ist Leiter des Teams
Sozialpolitik in der
Abteilung Wirtschafts-,
Sozial- und Gesell-
schaftspolitik der
Arbeiterkammer
Oberösterreich.*

1. Einleitung

Von Beginn an lag dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Österreich die Vision zugrunde, eine „Volksversicherung“ zu etablieren, die soziale Sicherheit für alle schafft. Das ASVG sollte zur „Vollendung vom Sozialstaat“ beitragen (Tálos 1981: 342, vgl. auch Tálos 2025, in diesem Heft). Diese Vision hatte jedoch nicht nur sozialpolitische Zielsetzungen, sondern war auch von gesamtstaatlichen Interessen motiviert. So sollte die Sozialversicherung ursprünglich die „Arbeiterfrage“ entschärfen. Durch die Einbeziehung der Arbeiterorganisationen in den Staat und durch die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeitnehmer:innen sollten revolutionäre Tendenzen abgemildert werden (Steiner 2015). Das ASVG wurde aber auch zum Leitgesetz für die Sozialversicherung weiterer Bevölkerungsgruppen (Tálos 1981). Neben Selbständigen wurden auch Ärzt:innen, Apotheker:innen, Dentist:innen, Tierärzt:innen sowie Bauern und Bäuerinnen in die Sozialversicherung einbezogen. Hierfür gab es Motive, die über sozial- und gesundheitspolitische Aspekte hinausgingen. Es ging darum, durch die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen die damals vorherrschenden Frontstellungen gegenüber der Sozialpolitik und dem Sozialstaat abzubauen (Tálos & Obinger 2020).

Obwohl es durch das ASVG gelang, fast die ganze Bevölkerung zu Anspruchsberechtigten der Sozialversicherung zu machen, und obwohl der hohe Abdeckungsgrad bis heute weitgehend aufrechterhalten werden konnte (Praschl & Tamesberger 2025), scheint es nach wie vor Kritik an einem „Sozialstaat für alle“ (Tálos 2005) zu geben. Vor allem von Vertreter:innen der Wirtschaft (siehe z. B. Mahrer 2025) wird die Höhe der Staatsausgaben kritisiert. Rechtspopulistische Parteien kritisieren, dass die Sozialleistungen für nicht-österreichische Staatsbürger:innen zu hoch sind bzw. ausgenutzt werden (Rathgeb 2024; vgl. auch Atzmüller 2025, in diesem Heft). Wirtschaftsliberale Parteien fordern hingegen eine massive Senkung der Lohnnebenkosten – mit denen der Sozialstaat finanziert wird, weniger staatliche Bevormundung und mehr unternehmerische Freiheit (Neos 2025).

*Ursprung der
Sozialversicherung:
„Entschärfung der
„Arbeiterfrage“*

Der Frage, inwieweit die Bevölkerung hinter dem Sozialstaat steht bzw. ob und welche sozialpolitischen Maßnahmen befürwortet werden, ist Grausgruber (2019) nachgegangen. Auf Basis des Sozialen Survey 1986 bis 2016 zeigt er eine hohe Stabilität in der Zustimmung der Bevölkerung dazu, dass der Staat für die gesundheitliche Versorgung und für die Absicherung des Lebensstandards im Alter verantwortlich ist. Eine Verantwortungszuschreibung gibt es dahingehend, dass der Staat für mehr Gleichheit sorgen soll. Gestiegen sind der Wunsch nach mehr Sicherheit und die Zustimmung zur gesundheitlichen Versorgung als unabdingbarem Verantwortungsbereich des Staates. Weniger Zustimmung gibt es zur sozialstaatlichen Aufgabe, den Lebensstandard von Arbeitslosen zu sichern. Dabei gibt es geringere Zustimmungswerte von Erwerbstätigen im Vergleich zu Personen, die selbst auf Sozialleistungen angewiesen sind. Erkennbar sind also gesellschaftliche Konfliktlinien zwischen „Nutznießer:innen“ und „Nicht-Nutznießer:innen“ sozialstaatlicher Maßnahmen. Kein Indiz wurde für einen Wandel des Sozialstaates in die Richtung „mehr privat, weniger Staat“ gefunden.

Disslbacher und Hoffmann (2021) widmen sich stärker der Frage nach wohlfahrtsstaatlichen Ausbau- und Verbesserungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass sich rund 90 Prozent der österreichischen Bevölkerung einen Ausbau des Sozialstaates nach skandinavischem Vorbild wünschen. Dies kann damit in Zusammenhang stehen, dass 85 Prozent der Befragten die Ungleichheit zwischen Arm und Reich in Österreich mittlerweile als zu groß empfinden. Ein Ausbau bzw. eine bessere Finanzierung wird in den Bereichen Schulen, Kinderbetreuung, Alterspensionen und Umweltschutz gewünscht. Weniger Zustimmung gibt es für eine bessere Finanzierung der Integration von Flüchtlingen.

Anlässlich 70 Jahre ASVG werden in dem vorliegenden Beitrag die Konfliktlinien rund um einen „Sozialstaat für alle“ aufgegriffen und der österreichische Sozialstaat international verortet.

Hohe Stabilität in der Zustimmung der Bevölkerung zum Sozialstaat

Bevölkerung empfindet Ungleichheit zwischen Arm und Reich als zu groß

2. Sozialausgaben

Die Zielsetzung eines Sozialstaates für alle schlägt sich in den Sozialausgaben nieder. Auf Basis der Daten der Statistik Austria (2025) betrugen die öffentlichen Sozialausgaben in Österreich im Jahr 2024 161,17 Milliarden Euro. Die Sozialquote betrug 33,3 Prozent vom Bruttoinlandsprodukt (BIP). Langfristig ist ein deutlicher Anstieg zu beobachten. 1990 betrug die Sozialquote noch 26,3 Prozent. Der aktuelle hohe Wert ergibt sich aufgrund der automatischen Stabilisierungswirkung sozialstaatlicher Ausgaben. In Rezessionen steigt die Arbeitslosigkeit, was zu höheren Sozialausgaben führt. Gleichzeitig bedeutet ein schrumpfendes BIP, dass der Anteil der Sozialausgaben rein mathematisch höher ist.

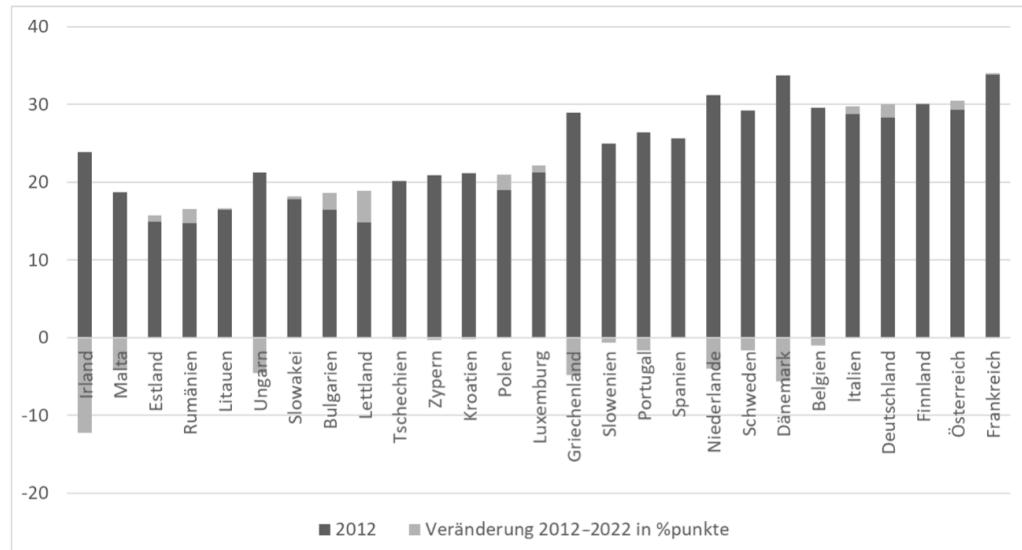
*Hohe Sozialquote
in Österreich
als Folge der
Rezession*

Auf EU-Ebene beziehen sich die letztverfügbareren vollständigen Daten der EU-27 auf das Jahr 2022. Im Jahr 2022 hatte Österreich mit 30,45 Prozent vom BIP die zweithöchsten Sozialausgaben in der EU. Nur Frankreich hatte mit 33,98 Prozent vom BIP höhere Sozialausgaben. Im internationalen Vergleich ist die Sozialquote in Österreich hoch, was nicht nur auf den gut ausgebauten Sozialstaat zurückzuführen ist, sondern vor allem auf die lang anhaltende Rezession in Österreich. Viele andere europäische Länder verzeichnen eine bessere wirtschaftliche Entwicklung, was die Sozialquoten senkt.

Die niedrigsten Sozialausgaben im Verhältnis zum BIP hatten Irland, Malta und Estland. Irland ist auffallend, da es in den letzten 10 Jahren durch eine deutliche Reduktion (-12,29 Prozentpunkte) gekennzeichnet ist. Offensichtlich ist das Wirtschaftswachstum in Irland von ganz speziellen Wirtschaftsaktivitäten getrieben (McDonnell 2015), die internationale Vergleiche schwer machen. Die geringen Sozialausgaben von Irland gemessen am BIP sind daher nur bedingt aussagekräftig. Anders ist die Situation in Ländern wie den Niederlanden, Dänemark und Schweden, wo die Sozialausgaben in den letzten 10 Jahren reduziert wurden. Dies ist überraschend, da die skandinavischen Länder lange Zeit als Vorbilder fortschrittlicher Sozialstaaten galten (Esping-Andersen 1990). Italien, Deutschland und Österreich steigerten hingegen ihre Sozialausgaben. Auch bei manchen ost-europäischen Staaten kam es zu Steigerungen der Sozialausgaben, aber von einem wesentlich niedrigeren Ausgangsniveau.

Abbildung 1

Entwicklung Sozialausgaben in der EU 2012–2022, in Prozentpunkten vom BIP



Quelle: Eurostat (spr_exp_type)

In Hinblick auf die Sozialstaatsdebatte ist nicht nur das Gesamtvolumen der Sozialausgaben relevant, sondern auch, wofür die Sozialausgaben verwendet werden. In Tabelle 1 werden die letztverfügbaren vollständigen Daten für die EU-27 (Jahr 2022) dargestellt und die Länder je Ausgabenkategorie gereiht. Dies verdeutlicht, wo ein Land bei den Sozialausgaben Schwerpunkte setzt bzw. welche politische Priorität eingeräumt wird. Österreich gab 2022 49,6 Prozent der Sozialausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus (44,6 Prozent + 5 Prozent) aus. Damit liegt Österreich im oberen Drittel der EU-27, gibt anteilmäßig aber bei weitem nicht am meisten aus. Interessanterweise sind es südeuropäische Länder (Portugal, Italien, Griechenland), die anteilmäßig am meisten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgeben. Deutlich niedrigere Werte weisen die Länder Irland, Dänemark und Luxemburg auf.

Bei den Ausgaben für die Gesundheitsversorgung und Versorgung bei Behinderung liegt Österreich anteilmäßig im unteren Drittel.

Österreich bei Sozialausgaben für Gesundheit und bei Behinderung anteilmäßig im unteren Drittel der EU

Österreich gab im Jahr 2022 28,2 Prozent der Sozialausgaben für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung aus und 5,3 Prozent für die Versorgung bei Invalidität aus – in Summe somit 33,5 Prozent der Sozialausgaben. Länder wie die Niederlande, Kroatien und Irland geben anteilmäßig wesentlich mehr als Österreich für Gesundheit aus, zum Teil fast die Hälfte der Sozialausgaben.

Tabelle 1*Anteil der Sozialausgaben nach Funktion in der EU in Prozent, im Jahr 2022*

Alters- und Hinterbliebenenversorgung		Krankheit/Gesundheitsversorgung und Invalidität		Familie/Kinder		Arbeitslosigkeit		Wohnen und soziale Exklusion	
Irland	31,18	Griechenland	26,69	Zypern	4,44	Rumänien	0,41	Estland	1,03
Dänemark	39,29	Italien	28,27	Niederlande	4,71	Polen	0,9	Slowakei	1,35
Luxemburg	39,93	Polen	30,37	Italien	5,21	Ungarn	1,51	Bulgarien	1,37
Litauen	41,25	Finnland	32,59	Portugal	5,3	Niederlande	1,83	Portugal	1,43
Estland	41,26	Rumänien	32,77	Griechenland	5,56	Kroatien	1,87	Rumänien	1,46
Kroatien	41,44	Österreich	33,53	Spanien	5,79	Tschechische Republik	2	Polen	1,56
Niederlande	41,48	Portugal	35,39	Malta	5,9	Slowenien	2,62	Lettland	1,89
Deutschland	41,83	Spanien	35,78	Frankreich	6,96	Schweden	2,64	Kroatien	1,95
Lettland	42,94	Ungarn	36,39	Belgien	7,44	Portugal	2,85	Österreich	2,18
Frankreich	44,25	Bulgarien	36,63	Slowenien	7,45	Bulgarien	2,88	Spanien	2,3
Slowenien	44,46	Frankreich	37,42	Tschechische Republik	8,47	Luxemburg	2,92	Tschechische Republik	2,31
Slowakei	45,2	Malta	37,6	Bulgarien	8,77	Dänemark	3,07	Griechenland	2,37
Finnland	45,78	Schweden	37,8	Kroatien	9,1	Lettland	3,09	Deutschland	2,48
Zypern	45,8	Belgien	37,82	Österreich	9,13	Deutschland	3,29	Litauen	2,7
Schweden	46,14	Slowakei	39,03	Irland	9,21	Slowakei	3,65	Luxemburg	3,11
Tschechische Republik	46,59	Luxemburg	39,27	Schweden	10,2	Griechenland	3,67	Malta	3,15
Belgien	47	Zypern	39,29	Finnland	10,22	Belgien	3,82	Slowenien	3,21
Ungarn	48,33	Litauen	39,71	Lettland	10,5	Estland	4,09	Schweden	3,22
Malta	48,63	Dänemark	40,25	Ungarn	10,53	Italien	4,18	Ungarn	3,24
Österreich	49,56	Deutschland	40,59	Slowakei	10,77	Irland	4,33	Belgien	3,92
Spanien	49,57	Tschechische Republik	40,63	Dänemark	10,8	Zypern	4,58	Italien	5,05
Bulgarien	50,34	Estland	41,19	Litauen	11,67	Litauen	4,66	Frankreich	5,74
Polen	51,61	Lettland	41,59	Deutschland	11,81	Malta	4,73	Irland	5,77
Rumänien	53,52	Slowenien	42,25	Rumänien	11,85	Finnland	5,21	Zypern	5,89
Portugal	55,03	Niederlande	45,33	Estland	12,43	Österreich	5,6	Finnland	6,2
Italien	57,28	Kroatien	45,64	Luxemburg	14,76	Frankreich	5,63	Dänemark	6,59
Griechenland	61,71	Irland	49,5	Polen	15,56	Spanien	6,55	Niederlande	6,65

Quelle: Eurostat (spr_exp_func)

Im Bereich Familie und Kinder liegt Österreich mit 9,13 Prozent der Sozialausgaben im Mittelfeld in der EU. Dies erscheint durchaus überraschend angesichts der Einordnung Österreichs als konservativer Wohlfahrtsstaat, wo der Förderung und Absicherung der Familie traditionell hohe Priorität eingeräumt wird (Esping-Andersen 1990).

Selbst die skandinavischen Länder Schweden, Finnland und Dänemark weisen anteilmäßig höhere Sozialausgaben für Familie und Kinder auf als Österreich. Dies sind offensichtlich sozialstaatliche Veränderungen, die ggf. die Wohlfahrts-Typologie von Esping-Andersen (1990) beeinflussen würden. Bei den skandinavischen Ländern müssen die anteilmäßig höheren Ausgaben für Familien und Kinder nicht notwendigerweise daraus resultieren, dass diese Länder aktuell mehr für die Zielgruppen investieren. Die aktuelle Einordnung kann auch damit zusammenhängen, dass die skandinavischen Länder in anderen sozialstaatlichen Bereichen gekürzt haben.

In Bezug auf den Arbeitsmarkt hat Österreich mit 5,6 Prozent anteilmäßig die dritthöchsten Sozialausgaben für Arbeitslosigkeit bzw. für Arbeitsmarktpolitik. Auch dieser Befund ist überraschend, da man hier eher eine Priorität bei den skandinavischen Ländern (Esping-Andersen 1990) vermutet hätte. Die Sozialausgaben für Arbeitslosigkeit sind natürlich von der Anzahl der Arbeitssuchenden beeinflusst. Dies ist der Grund, warum Spanien hier die höchsten Werte aufweist, denn Spanien wies im Jahr 2022 mit 13 Prozent die höchste Arbeitslosenquote in der EU auf. Die relativ hohen Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik in Österreich können nicht von der Arbeitslosigkeit getrieben sein, da Österreich 2022 mit 4,8 Prozent eine vergleichsweise geringe Arbeitslosenquote hatte. Vielmehr scheint es, dass im Jahr 2022 die hohen Ausgaben durch spezifische Maßnahmen in der Folge der Corona-Krise, z. B. Kurzarbeit (Tamesberger & Theurl 2021), verursacht sind.

Wohnen und Kampf gegen soziale Exklusion haben bislang wenig sozialstaatliche Priorität in Österreich

Für Wohnen und gegen soziale Exklusion gab Österreich rund 2,2 Prozent der Sozialausgaben aus. Dies ist ein vergleichsweise geringer Wert und Österreich reiht sich hier in die Gruppe bestehend aus osteuropäischen Ländern und Portugal ein. Deutlich höhere Werte haben die Länder Finnland, Dänemark und die Niederlande, wo offensichtlich die Vermeidung von sozialer Exklusion sowie soziales Wohnen einen hohen Stellenwert haben.

3. Generosität des Sozialstaates

Eine internationale vergleichende Darstellung der Generosität von Sozialstaaten – also in Hinblick auf die „Großzügigkeit“ von Sozialleistungen – ist aufgrund der Datenlage ein schwieriges Unterfangen.

Scrugg (2022a) stellt hierfür einen internationalen Datensatz zu Verfügung, der die Bereiche Arbeitslosenversicherung², Krankenversicherung und öffentliche Pensionen mit einer Vielzahl an Variablen abdeckt. Für den Zweck der Einordnung Österreichs werden hier die Ersatzraten bei Arbeitslosigkeit, bei Krankheit und bei Renten bzw. bei Pensionen dargestellt. Ebenso wird ein Gesamtindex der Wohlfahrtsgenerosität (Scrugg 2014) herangezogen, um sich einem Gesamtbild der Wohlfahrtsstaaten anzunähern.

Tabelle 2
Sozialstaats-Generosität-Indizes im Jahr 2018

Ersatzrate bei Arbeitslosigkeit		Ersatzrate bei Krankheit		Ersatzrate bei Renten/Pensionen		Gesamtindex Wohlfahrts- Generosität	
Großbritannien	0,17	USA	N.N.	Australien	0,36	Neuseeland	20,12
Neuseeland	0,21	Großbritannien	0,21	Neuseeland	0,40	Australien	21,09
Australien	0,22	Neuseeland	0,21	Schweiz	0,40	USA	21,80
Griechenland	0,32	Australien	0,22	Irland	0,43	Griechenland	24,25
Irland	0,33	Irland	0,33	Dänemark	0,48	Großbritannien	25,99
Japan	0,54	Kanada	0,39	Japan	0,48	Japan	26,56
Dänemark	0,55	Dänemark	0,55	Niederlande	0,51	Kanada	27,43
Österreich	0,55	Finnland	0,63	Schweden	0,53	Irland	29,41
USA	0,56	Deutschland	0,64	Frankreich	0,54	Italien	30,86
Finnland	0,58	Frankreich	0,64	USA	0,56	Deutschland	33,28
Deutschland	0,60	Griechenland	0,64	Kanada	0,58	Dänemark	33,30
Kanada	0,62	Japan	0,70	Deutschland	0,59	Finnland	33,87
Italien	0,64	Niederlande	0,72	Großbritannien	0,65	Frankreich	35,97
Belgien	0,64	Schweden	0,75	Finnland	0,67	Schweden	36,33
Spanien	0,65	Spanien	0,78	Norwegen	0,73	Spanien	36,40
Schweden	0,67	Italien	0,80	Belgien	0,73	Schweiz	37,06
Norwegen	0,67	Belgien	0,82	Portugal	0,79	Niederlande	37,69
Frankreich	0,68	Portugal	0,86	Österreich	0,81	Österreich	37,90
Schweiz	0,76	Schweiz	0,88	Italien	0,84	Portugal	39,56
Niederlande	0,77	Österreich	0,97	Griechenland	0,84	Belgien	40,96
Portugal	0,82	Norwegen	1,00	Spanien	1,01	Norwegen	45,41

Quelle: Scrugg (2022a)

Anmerkungen: Die Ersatzrate bei Arbeitslosigkeit umfasst alleinstehende Personen (Variable UE_RR_S100 Replacement rate: Single 100%). Die Ersatzrate bei Krankheit bezieht sich auf alleinstehende Personen (Variable SK_RR_S100 Replacement rate: Single 100%). Die Ersatzrate bei Renten bzw. Pensionen bezieht sich auf Standard- und nicht auf Mindestpensionen (Variable SP_RR_S100 Replacement rate: Single 100%). Der Gesamtindex Wohlfahrts-Generosität ist die Variable TOT_GEN Combined Generosity Index (Scrugg 2022b).

Obwohl in Kapitel 2 angeführt wurde, dass Österreich anteilmäßig relativ viel von den Sozialausgaben für Arbeitsmarktpolitik ausgibt, liegt die Ersatzrate in der Arbeitslosenversicherung mit rund 55 Prozent im unteren Drittel der ausgewiesenen Länder. Dies legt nahe, dass die anteilmäßig hohen Sozialausgaben eher für arbeitsmarktpolitische Angebote wie Qualifizierung oder Kurzarbeit verwendet werden.

Sehr niedrige Ersatzraten haben die Länder Großbritannien, Australien und Neuseeland, wo man im Falle der Arbeitslosigkeit auf rund ein Fünftel des letzten Lohnes hinunterfällt. Deutlich höhere Ersatzraten bei Arbeitslosigkeit weisen Schweden, Norwegen, Frankreich, die Schweiz, die Niederlande und Portugal auf.

Bei Krankheit hat Österreich bei der Entgeltfortzahlung eine der höchsten Ersatzraten unter den ausgewiesenen Ländern. Extrem niedrig sind die Ersatzraten bei Krankheit wiederum in den angelsächsischen Ländern. Überraschend niedrig ist mit 55 Prozent die Ersatzrate bei Krankheit in Dänemark. Bei den Renten und Pensionen weist Österreich gemeinsam mit den südeuropäischen Ländern relative hohe Ersatzraten zur finanziellen Absicherung im Alter auf. Auffallend ist, dass nicht nur manche angelsächsische Länder eine niedrige öffentliche finanzielle Absicherung im Alter aufweisen, sondern auch die Schweiz und Dänemark mit unter 50 Prozent Lohnersatzrate in der Pension.

In Hinblick auf die Gesamtgenerosität des Wohlfahrtsstaates liegt Österreich im oberen Drittel gemeinsam mit den Ländern Schweiz, Niederlande, Portugal, Belgien und Norwegen. Die Generosität ist jedoch je nach Land und so auch in Österreich sehr unterschiedlich nach Leistungsbereich ausgeprägt. Während Österreich bei Krankheit und im Alter gut absichert, liegt es bei der finanziellen Absicherung bei Arbeitslosigkeit im unteren Drittel.

*Gesamtgenerosität
des Wohlfahrts-
staates: Österreich
im oberen Drittel*

Österreich als Beispiel für ein beitragsfinanziertes Sozialstaatssystem

4. Einnahmen des Sozialstaates

In Bezug auf die Konfliktlinie über die Finanzierung des Sozialstaates zeigt sich, dass Österreich nach wie vor als eher Bismarck'sches Sozialstaatssystem bezeichnet werden kann, da es stark auf einer beitragsfinanzierten Sozialversicherung basiert. Im Jahr 2022 betragen die öffentlichen Beiträge zum Sozialstaat in Österreich 11,45 Prozent. Deutlich höhere öffentliche Beiträge haben die skandinavischen Länder Schweden, Finnland und Dänemark, aber auch Frankreich.

Die sogenannten Arbeitgeberbeiträge zum Sozialstaat, die Lohnkostenbestandteile sind und nicht eine zusätzliche Leistung der Unternehmen darstellen (vgl. die Beiträge von Tálos und Csóka in diesem Heft), machen in Österreich 10,36 Prozent vom BIP aus und die Arbeitnehmer:innenbeiträge belaufen sich auf 7,77 Prozent vom BIP, wobei Österreich jeweils im oberen Drittel in der EU-27 liegt. In Frankreich sind die Arbeitgeberbeiträge um 2,5 Prozentpunkte vom BIP höher als in Österreich. Auch in Schweden liegen die Arbeitgeberbeiträge um 1 Prozentpunkt höher als in Österreich. Rumänien ist auf der anderen Seite ein Extrembeispiel, da hier sowohl die öffentlichen als auch die Sozialstaatsbeiträge der Arbeitgeber:innen die niedrigsten in der EU sind und somit die Arbeitnehmer:innen in Rumänien am meisten zum Sozialstaat beitragen.

Bei den sonstigen Einnahmen des Sozialstaates liegt Österreich im Mittelfeld. Während in vielen europäischen Ländern die sonstigen Einnahmen eine geringe Rolle spielen, sind diese in den Niederlanden mit 4,19 Prozent durchaus eine relevante Größe für die Sozialstaatsfinanzierung.

Tabelle 3

Einnahmen des Sozialstaates nach Art, gemessen in Prozent des Bruttoinlandsprodukts, im Jahr 2022, in der EU-27

Öffentliche Beiträge		Arbeitgeberbeiträge		Arbeitnehmer:innen-beiträge		Sonstiges
Rumänien	4,09	Rumänien	1,67	Estland	0,2	Estland
Estland	4,35	Litauen	2,78	Malta	1,04	Lettland
Slowakei	4,66	Malta	2,85	Irland	1,6	Ungarn
Tschechische Republik	5,34	Irland	3,27	Dänemark	2,57	Spanien
Polen	5,97	Dänemark	3,76	Schweden	2,7	Rumänien
Ungarn	6,64	Ungarn	4,02	Lettland	2,95	Litauen
Slowenien	6,96	Zypern	4,84	Spanien	2,98	Tschechische Republik
Irland	7,5	Griechenland	6,11	Bulgarien	3,9	Bulgarien
Litauen	8,18	Bulgarien	6,26	Polen	4,33	Slowenien
Kroatien	8,26	Kroatien	6,26	Italien	4,46	Slowakei
Niederlande	8,31	Luxemburg	6,3	Slowakei	4,48	Österreich
Lettland	8,69	Slowenien	7,01	Portugal	4,49	Deutschland
Bulgarien	9,58	Lettland	7,33	Tschechische Republik	4,53	Italien
Malta	9,64	Polen	8,29	Finnland	4,57	Belgien
Zypern	9,72	Portugal	8,4	Zypern	5,19	Irland
Deutschland	10,78	Finnland	9,54	Ungarn	5,34	Zypern
Luxemburg	10,82	Niederlande	9,78	Belgien	5,53	Schweden
Österreich	11,45	Tschechische Republik	9,91	Frankreich	5,62	Luxemburg
Spanien	11,58	Slowakei	10,16	Luxemburg	5,82	Kroatien
Portugal	12,02	Österreich	10,36	Griechenland	5,87	Malta
Belgien	12,1	Italien	10,46	Litauen	6,34	Frankreich
Griechenland	12,24	Estland	10,62	Kroatien	7,12	Griechenland
Italien	14,84	Deutschland	10,67	Österreich	7,77	Polen
Schweden	15,02	Spanien	10,97	Niederlande	9,21	Finnland
Finnland	15,18	Belgien	11,1	Deutschland	9,57	Dänemark
Frankreich	15,24	Schweden	11,32	Slowenien	9,88	Portugal
Dänemark	24,28	Frankreich	12,81	Rumänien	10,8	Niederlande

Quelle: Eurostat (spr_rec_sumt)

5. Einkommensungleichheit und Armut

Die Reduktion von Armut und Ungleichheit ist ein zentrales sozial-politisches Ziel (Tálos & Obinger 2020) und auch in der Bevölkerung herrscht dazu ein Problembewusstsein (siehe Kapitel 1). Wilkinson und Pickett (2009) haben eindrucksvoll für eine Vielzahl an Ländern gezeigt, dass Einkommensungleichheit mit vielen negativen Phänomenen einhergeht, darunter u. a. schlechtere Gesundheit, geringere Lebenserwartung, mehr Gewalt, psychische Probleme und geringere Bildungsleistungen. Stiglitz (2012) betont, dass Ungleichheit ökonomisch ineffizient ist, zu weniger Produktivität und Wachstum führt sowie langfristig die Stabilität von Volkswirtschaften gefährden kann. Darüber hinaus folgert er auf Basis der Erfahrungen in den USA, dass Ungleichheit die Demokratie aushöhlen kann.

Österreich hatte im Jahr 2024 einen Gini-Koeffizienten von 28,4. Je höher der Wert, desto ungleicher ist die Einkommensverteilung in dem Land. Mit diesem Wert liegt Österreich ca. im Mittelfeld der EU-27, ähnlich wie Dänemark. Spannend ist, dass einige ehemalige osteuropäische Länder wie die Slowakei, Tschechien, Slowenien, Polen nach wie vor eine relative gleiche Einkommensverteilung in der Gesellschaft haben. Nichtzutreffend ist der Befund für Bulgarien. Auch in den baltischen Staaten ist die Einkommensverteilung deutlich ungleicher ausgeprägt als in Österreich.

Zunahme der Einkommensungleichheit in Österreich kann Zustimmung zum Sozialstaat schwächen

Für die Zustimmung zum Sozialstaat ist nicht nur seine Wirkung auf die aktuelle Ungleichheit relevant, sondern auch die zeitliche Entwicklung. Betrachtet man die Entwicklung der Ungleichheit zwischen 2014 und 2024, zeigt sich ein gegenläufiger Trend im EU-Durchschnitt und in Österreich. Während in der EU-27 der Gini-Koeffizient in diesem Zeitraum von 30,9 auf 29,4 gesunken ist, stieg dieser in Österreich von 27,6 auf 28,4. Anders ausgedrückt, während in der EU die Einkommensungleichheit abnimmt, nimmt sie in Österreich zu, was die Zustimmung zum Sozialstaat schwächen kann.

Tabelle 4*Einkommensungleichheit und Armut in der EU-27, im Jahr 2024*

Gini-Koeffizient		Armutsgefährdungsquote insgesamt in %	Armutsgefährdungsquote bei geringer Bildung in %, 18 Jahre und mehr		Armutsgefährdungsquote bei mittlerer Bildung in %, 18 Jahre und mehr		Armutsgefährdungsquote bei hoher Bildung in %, 18 Jahre und mehr		
Slowakei	21,7	Tschechische Republik	9,5	Dänemark	16,3	Tschechische Republik	7,9	Rumänien	2,1
Tschechische Republik	23,7	Belgien	11,4	Finnland	18,3	Niederlande	10,9	Tschechische Republik	3,5
Slowenien	23,8	Dänemark	11,6	Niederlande	18,5	Belgien	11,1	Ungarn	4,4
Belgien	24,6	Niederlande	12,1	Belgien	20,7	Malta	11,4	Zypern	5,1
Niederlande	25,9	Finnland	12,6	Schweden	22,7	Österreich	11,4	Finnland	5,1
Polen	26	Irland	12,7	Portugal	23,4	Schweden	11,9	Belgien	5,6
Finnland	26,1	Slowenien	13,2	Tschechische Republik	23,5	Slowakei	12	Irland	5,7
Irland	26,4	Polen	13,8	Frankreich	24,2	Irland	12,2	Slowenien	5,9
Schweden	27,6	Ungarn	14,3	Malta	24,2	Ungarn	12,2	Kroatien	6
Ungarn	28	Österreich	14,3	Spanien	25	Portugal	12,3	Polen	6,3
Rumänien	28	Slowakei	14,5	Polen	25,9	Rumänien	12,5	Portugal	6,4
Österreich	28,4	Zypern	14,6	Italien	26,2	Dänemark	13,2	Griechenland	7
Dänemark	28,6	Schweden	14,8	Irland	26,3	Slowenien	13,7	Frankreich	7
Deutschland	29,5	Deutschland	15,5	Österreich	26,9	Zypern	14,3	Luxemburg	7,2
Kroatien	29,8	Frankreich	15,9	Deutschland	27,7	Deutschland	14,7	Italien	7,5
Frankreich	30	Portugal	16,6	Griechenland	28,3	Frankreich	15,1	Malta	7,8
Zypern	30,1	Malta	16,8	Luxemburg	29,9	Italien	15,1	Bulgarien	8
Luxemburg	30,1	Luxemburg	18,1	Slowakei	30,8	Polen	15,5	Niederlande	8
Estland	30,8	Italien	18,9	Slowenien	32,3	Finnland	16,1	Slowakei	8,3
Malta	30,8	Rumänien	19	Ungarn	32,9	Bulgarien	17,8	Dänemark	8,6
Spanien	31,2	Griechenland	19,6	Estland	34,7	Spanien	18,4	Deutschland	8,8
Griechenland	31,8	Spanien	19,7	Zypern	35,5	Kroatien	18,9	Schweden	8,8
Portugal	31,9	Estland	20,2	Rumänien	39	Griechenland	19,1	Spanien	9,1
Italien	32,2	Kroatien	20,3	Lettland	40,1	Luxemburg	20,7	Litauen	9,6
Lettland	34,2	Litauen	21,5	Litauen	41,4	Estland	25,4	Österreich	10,2
Litauen	35,3	Lettland	21,6	Bulgarien	46,5	Lettland	27,5	Lettland	11,5
Bulgarien	38,4	Bulgarien	21,7	Kroatien	47,3	Litauen	28,9	Estland	15,7

Quelle: Eurostat (tps00151, tessi010)

Anmerkungen: Der Gini-Koeffizient wird als die Beziehung von kumulativen Anteilen der Bevölkerung eingeordnet gemäß dem Niveau des verfügbaren Äquivalenzeinkommens zum kumulativen Anteil des verfügbaren Äquivalenztotaleinkommens definiert. Die Armutsgefährdungsquote ist der Anteil von Personen mit einem verfügbaren Äquivalenz-einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle, die auf 60 Prozent des nationalen verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommens (nach Sozialleistungen) festgelegt ist (EU-SILC). Geringe Bildung ist definiert als Bildungsabschluss unterhalb des Primarbereichs, im Primarbereich und im Sekundarbereich I (Stufen 0–2). Mittlere Bildung ist definiert als Bildungsabschluss im Sekundarbereich II und im postsekundären, nicht tertiären Bereich (Stufen 3 und 4). Höhere Bildung ist definiert als Bildungsabschluss im Tertiärbereich (Stufen 5–8).

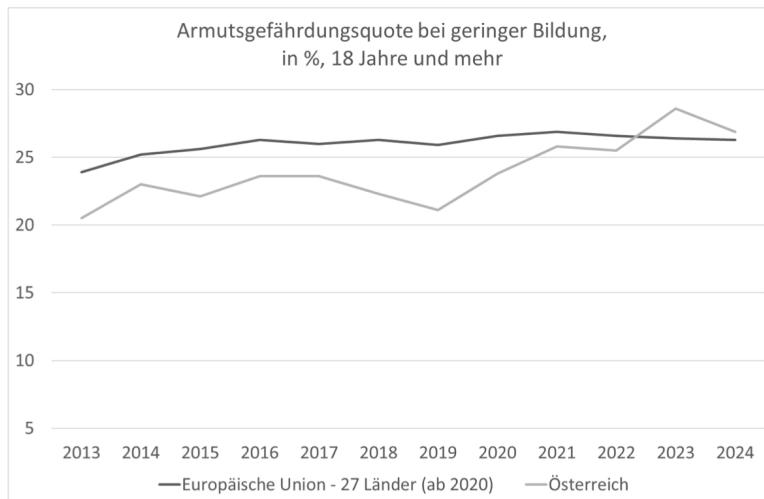
differenzierte Armutgefährung in Österreich nach Bildungsabschluss

In Bezug auf die Armutgefährdungsquote liegt Österreich mit 14,3 ca. im unteren Drittel der EU, wobei es einige weniger wohlhabende Länder gibt wie Polen, Slowenien und Tschechien, denen es gelingt, eine niedrige Armutssquote wie Österreich aufzuweisen.

Eine Differenzierung der Armutgefährdung nach höchstem Bildungsabschluss bringt interessante Auffälligkeiten zu Tage.

So liegt Österreich bei der Armutgefährdung von Menschen mit geringer Bildung mit 26,9 Prozent nur mehr im Mittelfeld der EU. Offensichtlich gelingt es dem Sozialstaat in Österreich nur bedingt, Menschen mit geringer Bildung vor Armut zu schützen. Das hohe Armutsrisko steht natürlich auch im Zusammenhang mit dem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko dieser Gruppe (Dimmel et al. 2024). Beeindruckend ist, dass es allen skandinavischen Ländern gelingt, die Armutgefährdung von Menschen mit geringer Bildung vergleichsweise gering zu halten.

Gleichzeitig ist Österreich gut, die Armutgefährdung von Menschen mit mittlerer Bildung vergleichsweise niedrig zu halten. Aber Österreich hat auch die dritthöchste Armutssquote von Menschen mit höherer Bildung.

Abbildung 2*Armutsgefährdungsquote bei geringer Bildung*

Quelle: Eurostat (tps00151, tesi010)

Anmerkungen: Die Armutsgefährdungsquote ist der Anteil von Personen mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle, die auf 60 Prozent des nationalen verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommens (nach Sozialleistungen) festgelegt ist (EU-SILC). Geringe Bildung ist definiert als Bildungsabschluss unterhalb des Primarbereichs, im Primarbereich und im Sekundarbereich I (Stufen 0–2).

Noch deutlicher wird die Problemlage bei der Betrachtung der Armutsgefährdungsquote von Menschen mit geringer Bildung. Die Abbildung 2 verdeutlicht, dass die Armutsgefährdung dieser Bevölkerungsgruppe sowohl in der EU als auch in Österreich seit 2013 gestiegen ist. In der EU-27 ist die Armutsgefährdungsquote von Menschen mit geringer Bildung von 23,9 Prozent auf 26,3 Prozent – also um 2,4 Prozentpunkte – gestiegen und in Österreich von 20,5 Prozent auf 26,9 Prozent (+6,4 Prozentpunkte). Dies bedeutet, dass die Armutsgefährdung von Menschen mit geringer Bildung in Österreich deutlich stärker gestiegen ist als im EU-Durchschnitt und seit dem Jahr 2023 sogar eine höhere Quote aufweist. Diese negative Entwicklung ist vor allem seit dem Jahr 2020 zu beobachten, seit dem Österreich mit multiplen Krisen konfrontiert ist und die Politik offensichtlich nicht die richtigen Lösungen gefunden hat (Dimmel et al. 2024).

*Armutsgefährdungs-
quote bei Men-
schen mit gerin-
ger Bildung über dem
EU-Durchschnitt*

Österreichs Sozialstaat ist nach wie vor leistungsstark

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Anlässlich 70 Jahre ASVG hat der vorliegende Beitrag aktuelle Konfliktlinien rund um einen Sozialstaat für alle – wie die ursprüngliche Vision des ASVG lautete – aufgegriffen und den österreichischen Sozialstaat durch eine internationale, vergleichende Perspektive eingordnet. Damit bietet der Beitrag aktuelle, internationale Evidenz für die Diskussion rund um die Kritik am österreichischen Sozialstaat.

Im internationalen Vergleich ist die Sozialquote von Österreich relativ hoch, was nicht nur auf den gut ausgebauten Sozialstaat zurückzuführen ist, sondern auch auf die lang anhaltende Rezession, da die Sozialquote als Anteil vom BIP berechnet wird. Österreich gibt knapp die Hälfte der Sozialausgaben für Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus. Damit liegt Österreich im oberen Drittel der EU-27, gibt anteilmäßig aber bei weitem nicht am meisten aus. Der österreichische Sozialstaat ist nach wie vor als leistungsstark zu bezeichnen (Obinger 2015). Bei den Ausgaben für die Gesundheitsversorgung und Versorgung bei Behinderung liegt Österreich anteilmäßig im unteren Drittel. Im Bereich Familie und Kinder liegt Österreich im Mittelfeld in der EU. Für Wohnen und gegen soziale Exklusion gibt Österreich vergleichsweise wenig aus.

Darüber hinaus wurde die Generosität des Sozialstaates anhand mehrerer Indikatoren dargestellt. In Summe ist die Generosität der Sozialleistungen in Österreich vergleichsweise umfassend und als gute Absicherung einzustufen, was der Grundidee des ASVG entspricht. Hohe Ersatzraten sind vor allem bei Krankheit und in der Pension in Österreich gewährleistet. Im Fall von Arbeitslosigkeit hat Österreich eine niedrige Ersatzrate bzw. eine niedrige finanzielle Absicherung. Diese Prioritätensetzung entspricht weitgehend der Zustimmung der österreichischen Bevölkerung. Die Kritik, dass der österreichische Sozialstaat zu großzügig gegenüber Arbeitslosen ist und diese daher das System ausnutzen (siehe Kapitel 1), scheint vor dem Hintergrund der internationalen Daten nicht berechtigt zu sein.

Auch die Kritik, dass die Arbeitgeber zu hohe Sozialstaatsbeiträge in Österreich zahlen, scheint im internationalen Vergleich nicht gerechtfertigt zu sein. In Österreich sind im Bismarck'schen Sozialstaatsystem die Einnahmen des Sozialstaates durch Arbeitgeberbeiträge

im oberen Drittel der EU-27. Aber eine Reihe von Ländern generieren deutliche höhere Sozialstaatseinnahmen durch die Arbeitgeber.

Durchaus berechtigt ist die Wahrnehmung der österreichischen Bevölkerung, dass die Ungleichheit zwischen Arm und Reich zu groß ist und der Sozialstaat dies nicht ausreichend korrigiert (siehe Kapitel 1). Ein zentraler Befund dieses Artikels ist, dass die Einkommensungleichheit in Österreich stärker steigt als in der EU-27 und dass vor allem die Armutssquote der Menschen mit geringer Bildung überdurchschnittlich hoch ist. Mittlerweile ist in Österreich mehr als jede vierte Person mit geringer Bildung von Armut bedroht. Sie werden zunehmend vom Wohlstand abgekoppelt bzw. gesellschaftlich abgehängt. Dies erscheint in einem der reichsten Länder der Welt als ungerecht, formiert soziale Spaltungen und stellt die Demokratie vor erhebliche Probleme. Vor diesem Hintergrund ist eine Kritik am österreichischen Sozialstaat berechtigt, verabsäumt aber, den Kontext des kapitalistischen Wirtschaftssystems und der Globalisierung zu berücksichtigen, da diese Rahmenbedingungen darauf ausgerichtet sind, Ungleichheit zu generieren (Stiglitz 2012).

*Steigende
Einkommens-
ungleichheit und
hohe Armutssquote
von Menschen mit
geringer Bildung*

Trotz des Bewusstseins der Verantwortung des kapitalistischen Wirtschaftssystems für die Ungleichheit müssen in Österreich ein Rückzug des Sozialstaates attestiert und Veränderungen am Arbeitsmarkt (erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko, A-Typisierung von Beschäftigungsverhältnissen) festgestellt werden, die eine ausreichende soziale Absicherung erschweren. Seit den 2000er-Jahren wurde eine Reihe von sozialpolitisch restriktiven Reformen mit dem Ziel der Budgetkonsolidierung durchgeführt. Die ÖVP-FPÖ-Koalition (2000–2006) führte im Bereich der Pensionsversicherung weitreichende strukturelle Veränderungen (z. B. wurde der Durchrechnungszeitraum von 15 auf 40 Jahre erhöht, der Steigerungsbetrag von 2 Prozent auf 1,78 Prozent reduziert, vorzeitige Alterspensionen wurden erschwert) und institutionelle Änderungen durch. Statt der Dienstnehmermehrheit wurde eine Parität zwischen Dienstnehmer:innen und Dienstgebern in den Gremien der Pensionsversicherung eingeführt. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurden u. a. die Bedingungen für den Arbeitslosengeldbezug verschärft und die Definition von zumutbaren Beschäftigungen erweitert. Reduktionen der Nettoersatzrate wurden bereits in den 1990er-Jahren vollzogen (Tálos 2005, Tálos & Obinger 2020). Im Gesundheitsbereich vollzog die ÖVP-FPÖ-Koalition

*Seit 2000er-Jahren
Reihe von sozial-
politisch restrikti-
ven Reformen*

Machtverschiebung in den Entscheidungsgremien zu Lasten der Dienstnehmer:innen

(2000–2006) erste Privatisierungsmaßnahmen und führte erhöhte Selbstbehalte ein. Die ÖVP-FPÖ-Koalition (2017–2019) ging einen radikalen Schritt weiter und legte die neun Gebietskrankenkassen zu einer zentralen Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zusammen. Hierbei wurde ebenfalls eine Parität zwischen Dienstnehmer:innen und Dienstgebern in den Gremien eingerichtet und somit die Dienstnehmermehrheit in der Selbstverwaltung abgeschafft. Dies ist als radikaler Schritt zu beurteilen, da die Dienstnehmermehrheit in der Selbstverwaltung der Krankenversicherung seit 1888 bestand und selbst im Austrofaschismus nicht abgeschafft, sondern nur von 4:1 auf 2:1 reduziert wurde (Tálos 2019). Durch die Parität haben sich die Machtverhältnisse in den Entscheidungsgremien grundlegend – zu Lasten der Dienstnehmer:innen – geändert. Seit diesem Zeitpunkt sind hohe Budgetdefizite in der ÖGK, lange Wartezeiten, Versorgungsprobleme, hohe Unzufriedenheit der Versicherten und hohe private Gesundheitsausgaben zu beobachten (AK OÖ 2025). Weiters kam es zu Kürzungen bei der Sozialhilfe Neu, wodurch der Leistungsgedanke verstärkt werden sollte, zwischen den „fleißigen“ Langzeitbeschäftigten und jenen, die sich angeblich „durchschummeln“ (Tálos & Obinger 2020).

Die kurorische Beschreibung der sozialstaatlichen Veränderungen in Österreich der letzten drei Jahrzehnte legt nahe, dass diese dazu beigetragen haben, dass der Sozialstaat weniger effektiv in der Reduktion von Ungleichheit in Österreich ist. Wenn es das Anliegen der Bevölkerung ist, den österreichischen Sozialstaat nach skandinavischem Vorbild auszubauen, um Ungleichheit und Armut stärker zu reduzieren, dann liegt der Schluss nahe, dass einige der restriktiven Veränderungen der Vergangenheit rückgängig gemacht werden müssen.

Auf Basis der internationalen Verortung des österreichischen Sozialstaates scheinen höhere Ersatzraten bei Arbeitslosigkeit angezeigt. Die skandinavischen Sozialstaaten sind deutlich besser in der Lage als Österreich, Armut generell, aber insbesondere für jene Menschen mit geringer Bildung zu reduzieren. Dies kann mit der besseren Absicherung bei Arbeitslosigkeit zusammenhängen, aber auch mit der Prioritätssetzung bei den Sozialausgaben. Die skandinavischen Länder geben anteilmäßig deutlich mehr für Wohnen und für Maßnahmen gegen soziale Exklusion als Österreich aus. Hier könnte

sich der österreichische Sozialstaat weiterentwickeln und prüfen, welche Maßnahmen in diesen Ländern besonders effektiv sind. Trotz Veränderungen der nordischen bzw. skandinavischen Sozialstaatsmodelle zeichnen sich diese Länder nach wie vor durch ein hohes Maß an universellen Ansprüchen auf Sozialleistungen und öffentlichen Dienstleistungen aus (Jungerstam & Wentjärvi 2019). Eine stärkere Ausstattung des österreichischen Sozialstaates mit universellen Ansprüchen würde den aktuellen Risiken und Veränderungen am Arbeitsmarkt Rechnung tragen und die österreichischen Arbeitnehmer:innen dem Ziel der Dekommodifizierung ein Stück näherbringen (Esping-Andersen 1990). Letztendlich ist es wichtig, die Institutionen des Sozialstaates und der Sozialversicherung in Österreich wieder stärker an den Bedarfen, Bedürfnissen und Interessen der Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten auszurichten. Dies darf aber nicht nur eine Worthülse sein, sondern die Menschen müssen dies täglich in den Institutionen spüren, dass sie Rechtsansprüche haben und die Institutionen in ihrem Dienst fungieren, unabhängig von der sozialen Klasse. Diese positiven Erfahrungen mit den öffentlichen Institutionen gewährleisten langfristig die Zustimmung zum Sozialstaat und zur Demokratie.

Institutionen des Sozialstaates wieder stärker an den Bedürfnissen und Interessen der Versicherten ausrichten

Anmerkungen

- 1 Für die wissenschaftliche Assistenz danke ich Käthlin Donat und für die wertvollen Anmerkungen zum Artikel Matthias Specht-Prebanda.
- 2 Die Arbeitslosenversicherung ist nicht Teil des ASVG, wird hier aber aufgenommen, weil die Arbeitslosenversicherung eine hohe Relevanz für die soziale Absicherung im Sozialstaat hat.

Literaturverzeichnis

- » Arbeiterkammer OÖ (AK OÖ) (2025): AK-Befragung zeigt Missstände auf: *Die Gesundheitsversorgung in Oberösterreich steht an der Kippe, [online] Unzufrieden mit der Gesundheitsversorgung |Arbeiterkammer Oberösterreich [abgerufen am 04.10.2025]*.
- » Atzmüller, Roland (2025): „Unser Geld für unserer Leute“ – Konturen der Sozialpolitik der radikalen Rechten zwischen nationaler Homogenität und radikalem Umbau, in: WISO 48/2, S. 123–139
- » Csóka, Bettina (2025): Lohn-„Neben“-Kosten? Sozialstaatsbeiträge! Zum Hintergrund einer nicht enden wollenden Debatte, in: WISO 48/2, S. 105–122

- » Dimmel, Nikolaus / Heitzmann, Karin / Schenk, Martin / Stelzer-Orthofer, Christine (2024): *Armut in der Krisengesellschaft*. Budapest.
- » Disslbacher, Franziska / Hofmann, Julia (2021): *Einstellungen zum Sozialstaat und dessen Finanzierung in Österreich*, in: *Wirtschaft und Gesellschaft* 47/3, S. 329–360.
- » Esping-Andersen, Gosta (1990): *The three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge.
- » Grausgruber, Alfred (2019): *Einstellungen zum Wohlfahrtsstaat in Österreich*, in: Bacher, Johann / Grausgruber, Alfred / Haller, Max / Höllinger, Franz / Prandner, Dimitri / Verwiebe, Roland (Hrsg.): *Sozialstruktur und Wertewandel in Österreich. Trends 1986-2016*. Wiesbaden, S. 457–484.
- » Jungerstam, Susanne / Wentjärvi, Annika (2019): *Länderporträt Finnland – Der finnische Wohlfahrtsstaat*, [online] https://www.socialnet.de/international/Finnland#toc_3 [abgerufen am 22.10.2025].
- » Mahrer, Harald (2025): „*Staat trägt dazu bei, dass alles teurer wird*“, in: Krone, 1.10.2025, [online] WKÖ-Präsident Mahrer: - „*Staat trägt dazu bei, dass alles teurer wird*“ | krone.at [abgerufen am 04.10.2025].
- » McDonnell, Tom (2015): *Wie Irland zu 26 % BIP-Wachstum kommt*, [online] A&W-Blog | Wie Irland zu 26 % BIP-Wachstum kommt - Arbeit&Wirtschaft Blog [abgerufen am 4.10.2025].
- » Neos (2025): *Entlastung*, [online] NEOS-Programm für Wirtschaft, Arbeit, Unternehmertum [abgerufen am 4.10.2025].
- » Obinger, Herbert (2015): *Österreichs Sozialstaat im Vergleich internationaler Makrodaten*, in: OZP 44/1, S. 1–15.
- » Pikett, Kate / Wilkenson, Richard (2009): *Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind*. Frankfurt am Main.
- » Praschl, Theresa / Tamesberger, Dennis (2025): *Notwendige Weiterentwicklung des ASVG. Ansätze zur Verhinderung von Anspruchslücken durch Aussteuerung, im Erscheinen*.
- » Rathgeb, Philipp (2024): *Rechtsradikale Parteien: Treten sie wirklich für die „kleinen Leute“ ein?* in: OÖNachrichten, 7.4.2024 [online] Rechtsradikale Parteien: Treten sie wirklich für die „kleinen Leute“ ein? | Nachrichten.at [abgerufen am 4.10.2025].
- » Scruggs, Lyle (2014): *Social Welfare Generosity Scores in CWED 2: A Methodological Genealogy*. CWED Working Paper 01, [online] Microsoft Word - CWED 2 WP 01_2014 Scruggs [abgerufen am 4.10.2025].
- » Scruggs, Lyle (2022a): *Comparative Welfare Entitlements Project Data Set, Version 2022-12*, [online] <http://cwep.us/> [abgerufen am 4.10.2025].
- » Scruggs, Lyle (2022b): *Comparative Welfare Entitlements Project Data Set, Version 2022-12. Codebook*, [online] <http://cwep.us/> [abgerufen am 4.10.2025].
- » Statistik Austria (2025): *Sozialquote, Sozialausgaben und Finanzierung*, [online] Sozialquote, Sozialausgaben und Finanzierung - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager [abgerufen am 4.10.2025].
- » Steiner, Guenther (2015): „... aus Almosenempfängern anspruchsberechtigte Bürger zu machen“. *Sozialminister Anton Proksch und die österreichische Sozialversicherung*. Wien.

- » Stiglitz, Josef (2012): *Der Preis der Ungleichheit. Wie die Spaltung der Gesellschaft unsere Zukunft bedroht.* München.
- » Tálos, Emmerich (1981): *Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse.* Wien.
- » Tálos, Emmerich (2005): *Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945 bis 2005. Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive.* Innsbruck, Wien, Bozen.
- » Tálos, Emmerich (2019): *Sozialpartnerschaft unter Schwarz/Türkis-Blau vor dem Aus,* [online] A&W-Blog | Sozialpartnerschaft unter Schwarz/Türkis-Blau vor dem Aus - Arbeit & Wirtschaft Blog [abgerufen am 4.10.2025].
- » Tálos, Emmerich (2025): *Geschichtliche Entwicklung des ASVG,* in: WISO 48/2, S. 19–31
- » Tálos, Emmerich / Obinger, Emmerich (2020): *Sozialstaat Österreich (1945–2020). Entwicklungen – Maßnahmen – internationale Verortung.*
- » Tamesberger, Dennis / Theurl, Simon (2021): *Design and Take-Up of Austria's Coronavirus. Short-Time Work Model.* ICAE Working Paper Series, No. 127 – July 2021, [online] wp127.pdf [abgerufen am 4.10.2025].

Lohn-„Neben“-Kosten? Sozialstaatsbeiträge! Zum Hintergrund einer nicht enden wollenden Debatte

1.	Warum überhaupt Sozialstaat und Sozialversicherung?	106
2.	Lohnbezogene Finanzierungsbasis der sozialen Sicherheit	107
3.	Lohn-„Neben“-Kosten?	108
4.	Es ist eine Verteilungsfrage	110
5.	Volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Löhne	111
6.	Lohnstückkosten als Spiegelbild der Inflationswelle	113
7.	Nicht preislische Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit	115
8.	Finanzierbarkeit und Arbeit als Quelle sozialer Sicherheit	116
9.	Finanzierung des Sozialen insgesamt	117
10.	Solidarische Selbsthilfe statt Faustrecht und Obrigkeitstüfse	119

Bettina Csóka

Bettina Csóka ist Referentin in der Abteilung Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik in der Arbeiterkammer Oberösterreich mit Schwerpunkt Verteilungspolitik.

1. Warum überhaupt Sozialstaat und Sozialversicherung?

Wenn „die Möglichkeit, seine Arbeitskraft am Markt zu verkaufen, die einzige Existenzgrundlage“ wird, dann wird „der Verlust der Erwerbsfähigkeit zu einem existenziellen Problem“. Wer im Zuge der Industrialisierung zum Lohnarbeiter bzw. zur Lohnarbeiterin wurde und somit einen „größeren Familien- und Wirtschaftsverband verlässt, braucht eine andere Gemeinschaft, die einspringt“, beschreibt der Historiker Guenther Steiner die Anfänge der sozialen Sicherungssysteme für die neue Klasse der Arbeiter:innen im sich entwickelnden Kapitalismus des 19. Jahrhunderts (Steiner 2019: 158).

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter und ihrer Witwen und Waisen mussten alle Bergwerksbeschäftigte einen Pflichtbeitrag in die Bruderlade einzahlen. Der Beginn der gesetzlichen Sozialversicherung (SV) kann mit der durch das „Allgemeine Berggesetz“ von 1854 auf rechtliche Beine gestellten „Bruderlade“ datiert werden.

Es dauerte noch etwa ein weiteres Jahrhundert, bis das zuvor zerstüpperte SV-Recht im – am 1. Jänner 1956 in Kraft getretenen – Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zusammengeführt und vereinheitlicht wurde. Das ASVG stellt bis heute das zentrale Stammgesetz der Sozialversicherung der Arbeitnehmer:innen dar.

*Der gemeinsame
Topf der Ver-
sicherungsgemein-
schaft versichert
die lohnabhängig
Beschäftigten
gegen die zentralen
Lebensrisiken und
für den Ruhestand*

Damit lohnabhängig Beschäftigte bei Krankheit, Unfall, Verlust bzw. Wechsel des Arbeitsplatzes und im Alter abgesichert sind, zahlen sie während ihrer Erwerbstätigkeit einen Teil ihres Lohns in einen gemeinsamen Topf ein. Damit versichern sie sich als Versicherten-gemeinschaft gegen die zentralen Lebensrisiken und für den Ruhestand.

Das österreichische System der sozialen Sicherung weist ein hohes Ausmaß der lohnsummenbezogenen Beitragsfinanzierung auf. Die lohnbezogenen Sozialbeiträge sind Teil der erweiterten Bruttolohnsumme. Sie setzen sich aus sogenannten Beiträgen der „Dienstnehmer:innen“ (DN) und der „Dienstgeber:innen“ (DG) zusammen.

Seit Anbeginn der Sozialversicherung der Arbeitnehmer:innen sind deren Löhne die Finanzierungsbasis auch der DG-Beiträge, wie Politikwissenschaftler Emmerich Tálos in diesem Heft konstatiert (Tálos 2025: 23): „Die Finanzierung erfolgt aus verschiedenen Quellen: in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung in erster Linie durch Versichertenbeiträge, sogenannte Arbeitnehmer- und Dienstgeberbeiträge. Seit der Einführung der Sozialversicherung im späten 19. Jahrhundert bildet die Lohnsumme die Basis für die Dienstgeberbeiträge. Es handelt sich dabei also um einen Lohnkostenbestandteil und nicht um eine zusätzliche Leistung der Unternehmen für die Beschäftigten. Der Bund trägt erst seit der Zweiten Republik maßgeblich zur Finanzierung der Pensionsversicherung bei.“

2. Lohnbezogene Finanzierungsbasis der sozialen Sicherheit

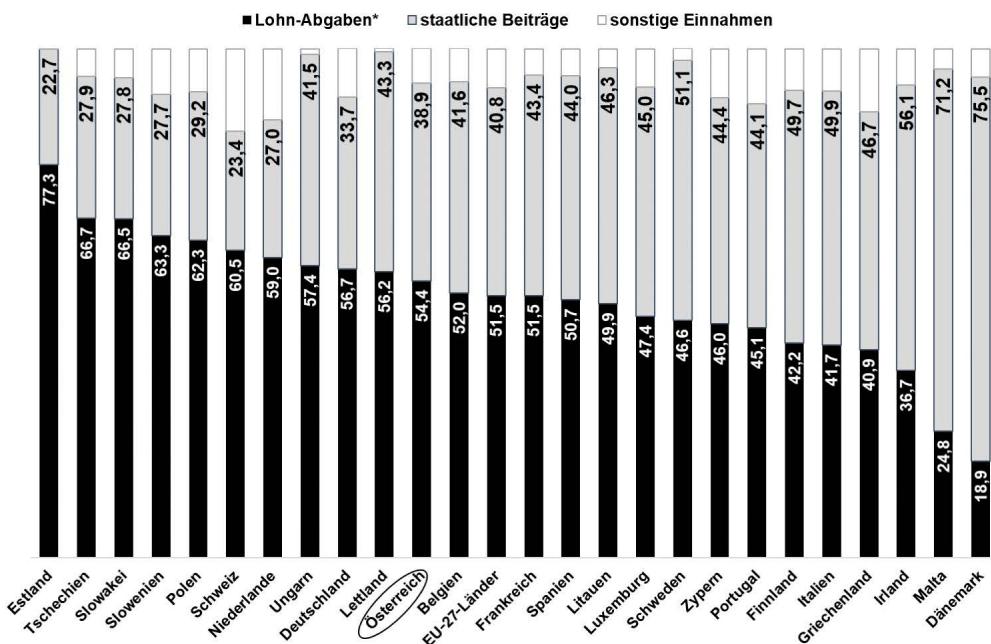
Die mit einer relativen Lebensstandardsicherung verbundene, auf Erwerbstätigkeit abstellende, beitragsfinanzierte Sozialversicherung bildet gemeinsam mit den steuerfinanzierten sozialen Geld- und Sachleistungen das System sozialer Sicherheit in Österreich. Laut dem Europäischen System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOS) stammen aktuell mehr als die Hälfte der Finanzierungselemente aus Sozialbeiträgen, die sich auf die Lohnsumme beziehen, also aus Lohn-Abgaben. In der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung nach Esping-Anderson (angelehnt an Tálos & Obinger 2020: 137ff.) wird Österreich am ehesten als „konservatives“ Wohlfahrtsstaatsmodell eingestuft. Im Gegensatz dazu finanziert beispielsweise das als „sozialdemokratisches“ Wohlfahrtsstaatsmodell typologisierte Dänemark seine auf universellere, erwerbsunabhängige Leistungsansprüche fokussierten sozialstaatlichen Ausgaben überwiegend – zu rund vier Fünftel – aus allgemeinen Steuern.

*In Österreich
stammen mehr
als die Hälfte der
Finanzierungselemente des
Systems sozialer
Sicherheit aus
Lohn-Abgaben*

Abbildung 1

Finanzierungsstruktur der Sozialsysteme

Anteil der Finanzierungselemente in Prozent der Einnahmen 2023



Quelle: Eurostat, Oktober 2025; Eigenberechnungen; Einnahmen zur Finanzierung der im ESSOS erfassten Sozialschutzleistungen (= die in der SV enthaltenen und darüber hinausgehenden Risiken und Bedürfnisse wie Invalidität, Krankheits- und/oder Gesundheitsversorgung, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung); * Lohn-Abgaben sind die von den Arbeitnehmer:innen erwirtschafteten – in der Lohnsumme enthaltenen – Sozialbeiträge, bestehend aus sogenannten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen; sonstige Einnahmen = Selbstständigenbeiträge (Ö: 2,9%), Beiträge der Pensionist:innen (Ö: 2,3%) und alle nicht anderweitig einzuordnenden Einnahmen (Ö: 1,5%) inkl. Vermögensseinnahmen.

3. Lohn-„Neben“-Kosten?

Der als Lohnnebenkosten bezeichnete Dienstgeberbeitrag dient zur Mitfinanzierung wichtiger Sozial(versicherungs)leistungen

Als Finanzierungsbeiträge sozialer Sicherheit der Arbeitnehmer:innen sind die gesamten Sozialbeiträge – sowohl die DN- als auch die DG-Beiträge – Teil der Lohnsumme. Der DG-Beitrag dient zur Mitfinanzierung folgender Sozial(versicherungs)leistungen der Arbeitnehmer:innen:

- Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung¹
- Insolvenz-Entgelt-Sicherung (derzeit 0,1 Prozent)
- betriebliche Mitarbeiter:innen-Vorsorge (Abfertigung neu, derzeit 1,53 Prozent)

Zudem werden lohnsummenbezogene DG-Beiträge eingehoben zur Mitfinanzierung von:

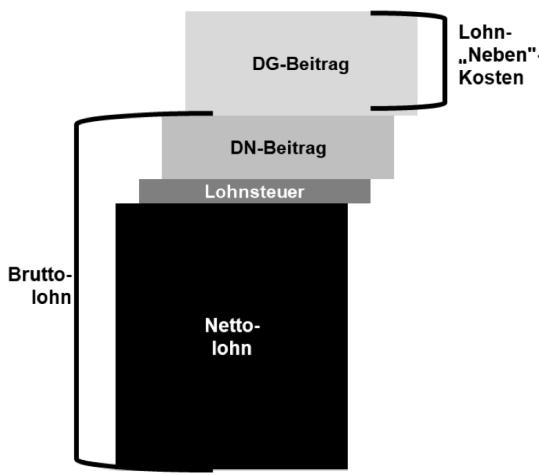
- sozialem Wohnbau (Wohnbauförderungsbeitrag²)
- Familienleistungen (Familienlastenausgleichsfonds – „FLAF“-Beitrag³)
- kommunalen Leistungen (Kommunalsteuer, derzeit 3 Prozent)

Der als Lohn-„Neben“-Kosten bezeichnete DG-Beitrag ist ein – sich prozentuell auf den Bruttolohn beziehender – Zuschlag, der von den Unternehmen für ihre Beschäftigten an die jeweiligen SV-Institutionen bzw. den Staat weitergeleitet wird. Im Verhältnis zum Bruttolohn betrug der summierte DG-Beitrag 2025 rund 29 Prozent, die sich zu etwa drei Viertel aus den Sozial(versicherungs)beiträgen speisen.⁴

Der DN-Beitrag für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie Wohnbauförderung ist ein – sich prozentuell auf den Bruttolohn beziehender – Abschlag (2025: insgesamt rund 17,6 Prozent).⁵

Die Berechnung der sozialversicherungsrechtlichen DN- und DG-Beiträge erfolgt bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (2025: 6.450 Euro), darüber liegende Einkommensbestandteile sind sozialversicherungsfrei. Die Pflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung beginnt ab der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro).⁶

Abbildung 2
Schema gesamte Arbeitskosten



Quelle: eigene Darstellung

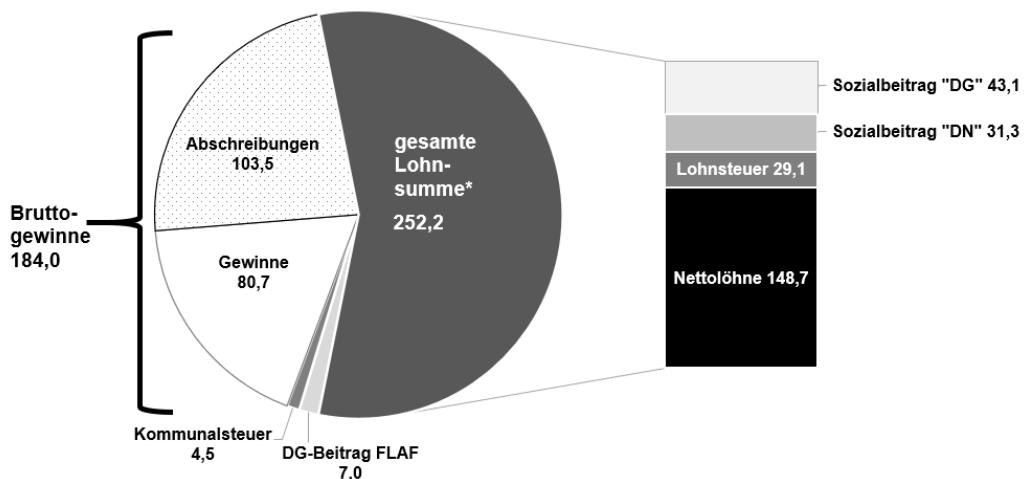
4. Es ist eine Verteilungsfrage

Werden Sozialstaatsbeiträge gekürzt, leidet die Finanzierungsbasis der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer:innen

Die Finanzierungsstruktur sozialer Sicherheit und insbesondere die aus der gesamten Lohnsumme stammenden Sozialstaatsbeiträge sind Gegenstand wiederkehrender verteilungspolitischer Auseinandersetzungen. Werden sie gekürzt, leidet die Finanzierungsbasis der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer:innen.

Das gesamte volkswirtschaftlich zur Verfügung stehende Einkommen verteilte sich 2024 wie folgt:

Abbildung 3
*Einkommensverteilung in Österreich
2024 in Milliarden Euro*



Quelle: Statistik Austria, VGR-Stand: September 2025; AK OÖ; im Inland produziertes (um Abschreibungen, DG-FLAF-Beitrag und Kommunalsteuer erweitertes) Volkseinkommen; FLAF-Beitrag und Kommunalsteuer sind nicht Teil der Lohnsumme, aber lohnsummenbezogene Abgaben; * diese gesamte Lohnsumme heißt in der VGR Arbeitnehmer:innen-Entgelte; „DG“ = Dienstgeber:innen, „DN“ = Dienstnehmer:innen

Eine Senkung der Lohn-„Neben“-Kosten (DG-Beiträge für Soziales, Kommunales, Familiäres und Wohnen) hätte „kaum Auswirkungen auf die Einkommensposition der Beschäftigten, sondern auf die Gewinnpositionen der Unternehmen. Von einer Lohnnebenkosten-senkung sind daher keine Nachfrageimpulse für die Konjunktur, sondern vielmehr eine Verknappung der Mittel für Sozialleistungen zu erwarten“, schlussfolgerte die Wirtschaftsforscherin Christine Mayrhuber zur Jahrtausendwende (Mayrhuber 2002: 108).

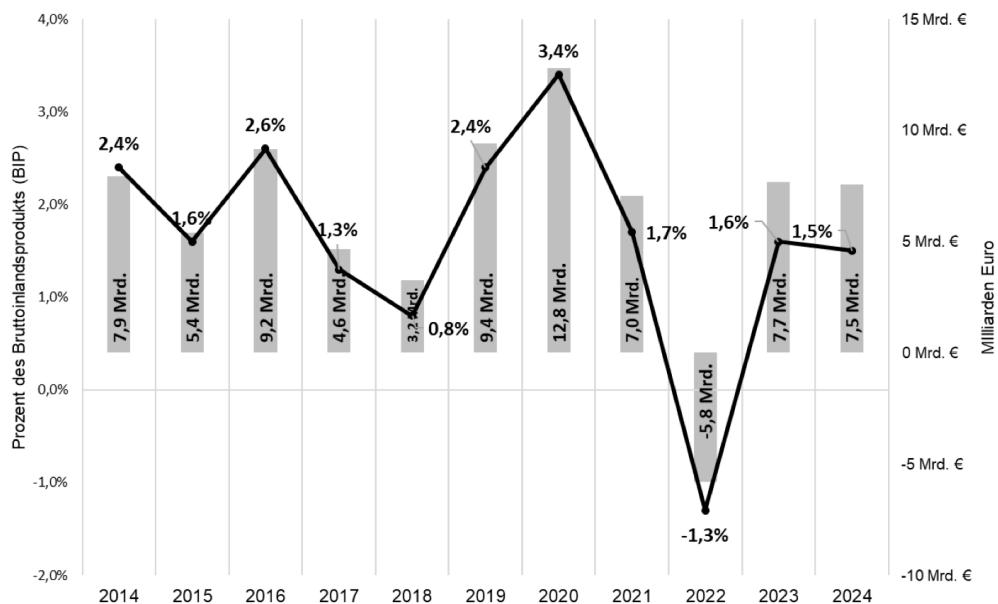
Eine Senkung der Lohn-„Neben“-Kosten würde nicht die Einkommen der Beschäftigten erhöhen, sondern die Mittel für Sozialleistungen senken

In den letzten Jahrzehnten gab es zahlreiche Reduktionen der DG-Beiträge, die in milliardenschweren Einnahmenausfällen für den Sozialstaat resultierten. Allein von 2015 bis 2025 summierten sich die Sozialbeitragskürzungen (FLAF, Unfallversicherung, Insolvenz-Entgelt-Fonds und Arbeitslosenversicherung) auf die Höhe von rund 16 Milliarden Euro (Arbeiterkammer 2025).

5. Volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Löhne

Weder die Höhe noch die Zusammensetzung der gesamten Arbeitskosten alleine sind entscheidend dafür, wie leistungsfähig eine Volkswirtschaft insgesamt ist und ob die exportorientierten Industriebranchen Österreichs ihre produzierten Güter im Ausland absetzen können. Österreich hat selbst „in einem herausfordernden, rezessiven Wirtschaftsumfeld und unter dem Eindruck eines gebremsten Welt-handels“ 2024 einen deutlichen Außenhandelsüberschuss erzielt. Es hat um 7,5 Milliarden Euro mehr ans Ausland verkauft als dort eingekauft. Das sind 1,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Dieses Leistungsbilanzplus „reih't sich ein in eine lange Serie von Über-schüssen und belegt damit die langfristig hohe Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Exportwirtschaft“, konstatiert die Österreichische Nationalbank (2025).⁷ Mit Ausnahme des ersten Inflationskrisenjahres 2022 konnte Österreich volkswirtschaftlich jedes Jahr einen Über-schuss erzielen.

Österreichs Exportwirtschaft ist wettbewerbsfähig

Abbildung 4*Leistungsbilanz Österreich**Saldo aus Exporten und Importen, in Milliarden Euro bzw. BIP-Prozent*

Quelle: ÖNB, 29.10.2025 (2014–2022 endgültige Daten, 2023–2024 revidierte Daten); in der Leistungsbilanz der Volkswirtschaft wird der gesamte – Güterhandel, Reiseverkehr, Dienstleistungen und Einkommen umfassende – Außenhandel zusammengefasst.

Je nach politökonomischer Jahreszeit werden entweder die Höhe des Lohnniveaus, das Ausmaß der (kollektivvertraglichen) Lohnsteigerungen oder die in den Lohnkosten enthaltenen sogenannten Lohn-„Neben“-Kosten als schädlich für den österreichischen Wirtschaftsstandort dargestellt. Die in den Jahren 2023 und 2024 vergleichsweise zu früher und zu anderen Ländern hohe (nominelle) Lohnentwicklung Österreichs wird als vermeintlicher Beleg gedeutet, dass die Arbeitnehmer:innen übermäßig viel Lohnzuwachs erhalten hätten.

Dabei waren und sind es die Arbeitnehmer:innen, die die Ende 2021 einsetzende energiepreis- und gewinngtriebene Inflationskrise mit deutlichen realen Kaufkraftverlusten ihrer Löhne und Gehälter tragen mussten. Gewerkschaften konnten die inflationäre Umverteilung korrigieren und im Jahr 2024 wirksam gewordene reale Zugewinne erkämpfen. Dieser Nachholprozess ist noch nicht abgeschlossen. Usus der letzten Jahre war, dass in Österreich die Löhne der Inflation nachfolgen. Und Fakt ist, dass mangels effektiver Preisbegrenzungs-politik in Österreich die Inflation außergewöhnlich langanhaltend hoch blieb. Der dem sehr hohen Teuerungszuwachs zeitverzögert spiegelbildlich folgende nominell hohe Lohnzuwachs entspricht also einem temporären Nachholeffekt, welcher allerdings im Herbst 2025 eine Zäsur erfährt (WIFO 2025c).⁸

In Österreich folgen die Löhne üblicherweise der Inflation zeitverzögert und spiegelbildlich nach

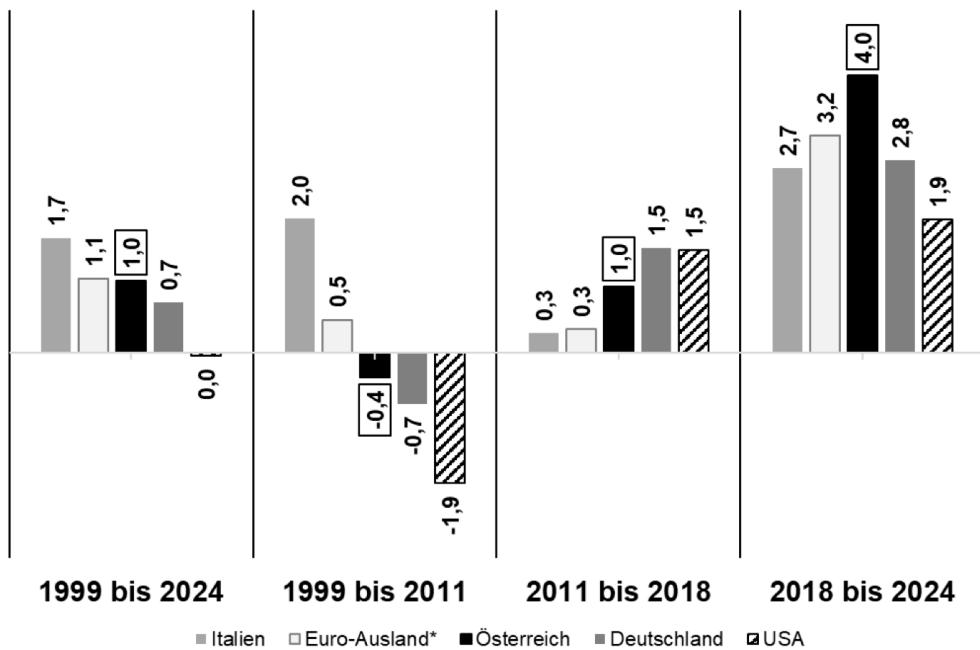
6. Lohnstückkosten als Spiegelbild der Inflationswelle

Die Lohnstückkosten (LSK) sind die für internationale lohnbezogene preisliche Vergleiche relevante Kennzahl. Sie setzen die nominellen Arbeitskosten ins Verhältnis zur realen Wertschöpfung und messen, wie viel Arbeitnehmer:innen-Entgelt (inklusive aller Sozialabgaben, auch der sogenannten Dienstgeber:innen-Beiträge bzw. der Lohn- „Neben“-Kosten) pro real geschaffener Wertschöpfungseinheit gezahlt wird. Als Orientierungsmaßstab für eine stabile Entwicklung gilt gemeinhin das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von rund zwei Prozent pro Jahr. Im letzten Vierteljahrhundert, von 1999 bis 2024, sind laut Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (2025) die LSK in Österreichs Industrie im Schnitt pro Jahr nur halb so hoch, also gerade einmal um ein Prozent gestiegen. Dabei ist eine zu moderate oder gar negative Entwicklung der Lohnstückkosten aus Arbeitnehmer:innen-Sicht und aus allgemein ökonomischen Erwägungen, etwa aufgrund der negativen Effekte hinsichtlich Kaufkraft und effektiver Nachfrage, nicht erstrebenswert. Erst in den letzten (inflations)krisengeplagten Jahren gab es inflationsbedingt spiegelbildlich temporär einen – aufgrund der in Österreich besonders heftigen Inflationswelle – markant höheren LSK-Zuwachs.

Eine zu moderate oder gar negative Entwicklung der Lohnstückkosten ist weder aus Sicht der Arbeitnehmer:innen noch aus ökonomischer Sicht erstrebenswert

Abbildung 5

*Lohnstückkosten 1999 bis 2024, Entwicklungsphasen
Jahresdurchschnittliche Veränderung in Prozent, Industrie*



Quelle: Schröder (2025), in Nationalwährung, * Euro-Ausland = Länder des Euroraums inkl. Österreich, aber ohne Deutschland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Malta und Zypern, gewichtet mit deren Anteil am Weltexport 2022 bis 2024

Insbesondere der Anstieg der Energiepreise setzt die österreichische Industrie kostenmäßig bzw. preislich massiv unter Druck. „Die preistheoretische Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie [hat sich] infolge des Energiepreisschocks von 2022 in einer Reihe von Branchen verschlechtert. [...] Wirtschaftlich mit Blick auf ihre Wertschöpfung und Beschäftigung [sind sie] für den österreichischen Wirtschaftsstandort bedeutsam“, analysieren die Experten des Produktivitätsrats bzw. der Österreichischen Nationalbank Andreas Reinstaller und Richard Sellner (2025: 53f.).

7. Nicht preisliche Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit

Für hoch entwickelte Länder wie Deutschland und Österreich spielen weder die preislichen Faktoren im Allgemeinen noch die lohnbezogenen preislichen Faktoren im Konkreten eine für die Wettbewerbsfähigkeit einer Industrie bzw. eines Standortes wichtige Rolle. Es sind „eine besonders hohe Produktqualität, hohe Zuverlässigkeit oder aber besonders gute ergänzende Serviceleistungen wie Wartung und andere After-Sale-Services“, die als Alleinstellungsmerkmale der deutschen – und österreichischen – Industrie Preissetzungsspielräume eröffnen können (Schröder 2025: 111).

Die besonders hohe Produktqualität, hohe Zuverlässigkeit und besonders gute ergänzende Serviceleistungen eröffnen der Industrie Preissetzungsspielräume

Für den österreichischen Wirtschaftsforscher Werner Hödl (2024) ist „der ultimative Wettbewerbsvorteil“ vor allem „die Fähigkeit, etwas zu produzieren, das andere nicht können. Wettbewerbsfähigkeit muss immer wieder aufs Neue erkämpft werden. Innovationen und Investitionen sind hierfür zentral.“ Daher zählen zu einem wettbewerbsfähigen Standort Faktoren, die die Produktivität bestimmen, wie etwa Infrastruktur, die Qualität von Ausbildung oder die Qualität der existierenden Belegschaft. „Nimmt die Zuverlässigkeit einer Produktion ab, kann es auch bei grundsätzlich niedrigen Lohnkosten teurer werden.“

Auch die Ergebnisse der vom März bis Mai 2025 durchgeföhrten österreichischen Industriebefragung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO 2025b) bestätigen die differenziert zu begründende Attraktivität der österreichischen Volkswirtschaft als Standort für Industrieunternehmen, obwohl die Erhebung während einer schon länger andauernden Rezession durchgeführt wurde. Demnach werden von den ansässigen Unternehmen zentrale Produktions- und Fertigungsschritte von 95 Prozent der befragten Unternehmen selbst durchgeführt. Als sehr wichtige Gründe dafür werden die Sicherung der Qualität (63,5 Prozent), Qualifikation und Know-how der Mitarbeiter:innen (63,2 Prozent), Kontrolle der Wertschöpfungsketten (50,8 Prozent) und sogar Kostenvorteile am österreichischen Standort (49,6 Prozent) genannt. Das WIFO schlussfolgert, dass dies darauf hindeutet, „dass Österreich den Industrieunternehmen trotz der gestiegenen Lohnkosten noch ein Umfeld mit Kostenvorteilen bietet“.

Österreich bietet trotz gestiegener Lohnkosten ein Umfeld mit Kostenvorteilen

Eine isolierte Betrachtung der Löhne und deren Interpretation als vermeintlich entscheidender Hauptfaktor für die gesamtwirtschaftlich schwierige Lage ist irreführend. Für eine plausible Diagnose muss die gesamte Gemengelage in den Blick genommen werden, nämlich: „[...] das Zusammenfallen der Verschlechterung der Energiestückkosten⁹ mit einer im EU-Vergleich überdurchschnittlichen Steigerung der Lohnkosten, der Verlangsamung der internationalen Integration, einer sinkenden Nachfrage nach Industriegütern sowie einer zunehmenden geopolitischen Unsicherheit“ (Reinsteller & Sellner 2025: 54).

8. Finanzierbarkeit und Arbeit als Quelle sozialer Sicherheit

Prinzipiell gilt, dass der Wohlstand einer Volkswirtschaft, die materielle Versorgung einer Gesellschaft und damit auch ihre laufenden Sozialausgaben immer aus den laufenden Einnahmen der Volkswirtschaften der gleichen Periode finanziert werden. Dieser realwirtschaftliche Hintergrund von Sozialstaatlichkeit (Mayrhuber 2002: 115) ist auch als „Mackenroth-Theorem“ bekannt. „Kapitalgedeckt oder umlagefinanziert – immer entstehen Ansprüche am zukünftigen Sozialprodukt. Vielleicht konnte man noch in Agrargesellschaften im beschränkten Maße vorsorgen, indem man in sieben fetten Jahren das Korn für die sieben mageren speicherte. In entwickelten Gesellschaften geht das so nicht mehr.“ Diese vom ehemaligen Sozialminister Deutschlands Norbert Blüm (2006: 13) formulierte Erkenntnis ist insbesondere für das Verständnis der Finanzierung der Alterssicherung wesentlich.

*Der „Generationenvertrag“ wird nicht
brüchig, solange
die Produktivitäts-
entwicklung steigt
und deren Früchte
gerecht verteilt
werden*

In Österreich werden die Einnahmen des Pensionssystems primär aus Beiträgen der Pensionsversicherten gespeist. Die Versicherten erwerben damit einen Anspruch auf ihre – von der dann erwerbsaktiven Generation zu erarbeitenden – Versorgung im Alter. Dieser „Generationenvertrag“ stellt zwischen dem Großteil der aktiv erwerbstätigen und der ehemals erwerbstätigen Personen einen Umverteilungszusammenhang dar. Seine Stabilität beruht auf einem hohen Beschäftigungsausmaß und der Akzeptanz der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen für die Sozialleistungen durch Beiträge der erwerbstätigen Versicherten (inkl. der DG-Beiträge) und zu einem Teil auch durch Zuschüsse aus dem staatlichen Budget (Tálos & Obinger 2020: 29).

Wenn durch die Alterung der Gesellschaft weniger Erwerbstätige für mehr Pensionist:innen aufkommen, bedeutet das noch keine Brüchigkeit des „Generationenvertrags“, solange die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft durch eine positive ProduktivitätSENTWICKLUNG steigt und deren Früchte gerecht verteilt werden.

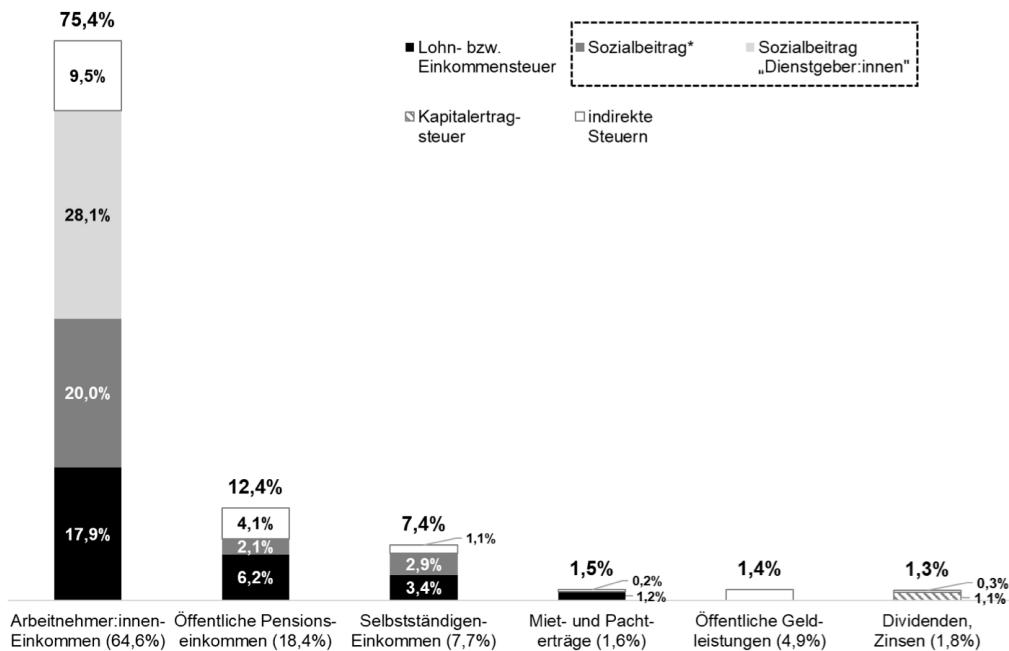
9. Finanzierung des Sozialen insgesamt

Die DN- und DG-SV-Beiträge sind lohnsummenbezogen und somit dem Faktor Arbeit zurechenbar. Auch bezüglich der mit allgemeinen Steuern finanzierten Leistungen ist festzuhalten, dass der Löwenanteil des Steuer- und Abgabenaufkommens von den Arbeitnehmer:innen bzw. ihren Einkommen stammt. Das WIFO (2025a: 1f.) konstatiert, dass „Einkommen aus unselbstständiger Beschäftigung überdurchschnittlich zum Abgabenaufkommen beitragen“ und ihnen eine „zentrale Rolle für die Finanzierung der öffentlichen Haushalte in Österreich“ beizumessen ist. Wie in Abbildung 6 sichtbar, tragen Unselbstständigeneinkommen rund drei Viertel zum Aufkommen aus direkten und indirekten¹⁰ Steuern bzw. Sozialbeiträgen bei. Unter Einbeziehung der öffentlichen Pensionen, die überwiegend aus früheren Arbeitnehmer:innen-Tätigkeiten stammen, macht der Gesamtbetrag sogar rund 90 Prozent des simulierten Abgabenaufkommens aus.¹¹

Den Einkommen aus unselbstständiger Beschäftigung ist eine zentrale Rolle für die Finanzierung der öffentlichen Haushalte in Österreich beizumessen

Abbildung 6

*Beitrag zum Steuer- und Abgabenaufkommen nach Einkommensart
(simulierte Einkommensteuern, Sozialbeiträge und indirekte Steuern
privater Haushalte, 2019)*



Quelle: WIFO (2025a); Eigenberechnungen; * Sozialbeitrag bei Arbeitnehmer:innen entspricht dem sogenannten „Dienstnehmer:innen“-Beitrag, jener bei Pensionen dem Krankenversicherungsbeitrag. Lesebeispiel: Die Arbeitnehmer:innen-Einkommen machen 64,6 Prozent der Gesamteinkommen privater Haushalte aus. 75,4 Prozent aller direkten und indirekten Steuern samt Sozialbeiträgen stammen von Arbeitnehmer:innen-Einkommen. Dargestellt sind 99 Prozent der einbezogenen Einkunftsarten (nicht dargestellt sind „private Zusatzeinkommen“, die ein Prozent der Einkunftsarten ausmachen, auf die 0,5 Prozent der Steuer- und Abgabenleistung entfallen). Hier dargestellt ist die vollständige Überwälzung der DG-SV-Beiträge an die Arbeitnehmer:innen. Abgaben, die Unternehmen zugeordnet werden, wie die Gewinnsteuer (Körperschaftsteuer) von Kapitalgesellschaften, sind nicht Gegenstand der WIFO-Simulation. Zudem wurden Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer aufgrund fehlender relevanter Informationen auf der Mikroebene vom WIFO nicht einbezogen.

Eine insgesamt gerechtere Verteilung des gesamten Steuer- und Abgabenaufkommens – etwa durch eine breitere Erfassung von Wertschöpfung für die Finanzierung sozialer Sicherheit und eine gezielte Steuerstrukturreform mit Besteuerung von privaten Höchstvermögen – wäre ein wichtiger Schritt in Richtung eines nachhaltig finanzierten und fairen Sozialstaats.

Der Gewerkschafter Franz Bittner (2005: 384) stellte als damaliger Vorsitzender der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger anlässlich des 50-jährigen ASVG-Geburtstages 2005 fest: „Die Idee einer größeren Wert schöpfungsorientierung der Beitragsgrundlagen (ist) legitim und wichtig.“ Bei „gleichzeitiger Senkung der lohnbezogenen Bestandteile schafft (sie) Raum für eine Entlastung des Faktors Arbeit“ und ist ein „Gebot der Beitragsgerechtigkeit“. Diese Einschätzung hat seitdem nichts an Gültigkeit eingebüßt.

10. Solidarische Selbsthilfe statt Faustrecht und Obrigkeitssfürsorge

„Der Sozialstaat ist konstitutionelle Bedingung einer funktionierenden Marktwirtschaft. Ohne Sozialstaat degeneriert Marktwirtschaft zur Faustrecht-Ökonomie,“ warnte der ehemalige deutsche Sozialminister Norbert Blüm (2006: 10ff.) anlässlich des 2005 begangenen 50-Jahre-ASVG-Gedenkens. „Wenn der Wettbewerb nicht zur Atomisierung der Gesellschaft führen soll, muss die Gesellschaft durch ein Bindemittel zusammengehalten werden. Diesen Zusammenhalt schafft das Prinzip der Solidarität.“ Das Gegenseitigkeitsprinzip, das beitragsfinanzierte Äquivalenzprinzip mit Leistung und Gegenleistung in der österreichischen Sozialversicherung, so Blüm, ermöglicht „solidarische Selbsthilfe“ – in Abgrenzung zu einer fürsorglichen Zuteilung durch einen Fürsorgestaat, der für Blüm „der Nachfolger des Obrigkeitstaates in der Maske des Wohltäters ist“. Und letztlich „(schöpft) aller Wohlstand aus der Arbeit. Man kann das Sozialsystem konstruieren wie man will. Arbeit ist die Quelle des Wohlstandes und Elementarform der Solidarität“, so Blüm.

„Der Sozialstaat ist konstitutionelle Bedingung einer funktionierenden Marktwirtschaft“ (Norbert Blüm)

Österreichs System sozialer Sicherheit mit seinem Herzstück der Sozialversicherung ist „aus der Erkenntnis heraus aufgebaut worden, dass eine breite Masse an Zahler:innen einer Einzelperson in gesundheitlicher oder sozialer Not viel besser helfen kann als ein System, in dem jede bzw. jeder auf sich allein gestellt ist“, sagt Sozialwissenschaftler Tom Schmid (2024). Dabei galt lange Zeit, dass die Beitragszahler:innen indirekt durch die Selbstverwaltung selbst über Ausmaß und Ausgestaltung der Leistungen, also über die Verwendung

ihrer eingezahlten Mittel, entschieden, wobei dem Staat das Aufsichtsrecht oblag. Dieses Demokratiekonzept aber erfuhr 2018 einen massiven Einschnitt, als es durch die damalige türkis-blaue Bundesregierung unter Kanzler Kurz zurückgebaut und geschwächt wurde und die Arbeitnehmer:innen entmachtet wurden. „Aktuell haben wir keine echte Selbstverwaltung mehr“, diagnostiziert Schmidt. Denn der „schlimmste Eingriff erfolgte durch die Einführung der Parität in den Entscheidungsgremien der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Pensionsversicherungsanstalt (PVA). Bis dahin hatten die Arbeitnehmer:innen die Mehrheit in ihrer eigenen Versicherung – daher auch Selbstverwaltung“, analysierte Ingrid Reischl (2024) als damalige ÖGB-Bundeschefsführerin.

*Es geht um die
wirtschaftlichen,
sozialen und
kulturellen
Interessen der
Gesamtheit in
Gegenwart und
Zukunft*

Vor rund 100 Jahren harrten „noch dringende und große Probleme der Sozialpolitik der Lösung“ und es war „noch vieles an dem Bestehendem auszubauen, vor allem auch das Errungene zu behaupten“, wie der Architekt des österreichischen Sozialsystems, Ferdinand Hanusch, schrieb (Hanusch 1923). Das klingt wie eine Ansage aus der Gegenwart. Dabei ist es „notwendig, den Zusammenhang zwischen sozialpolitischem Fortschritt und volkswirtschaftlicher Entwicklung näher zu untersuchen“. Denn wie auch heute wurde schon damals behauptet, dass „eine großzügige Sozialpolitik die Wirtschaftslage des Staates auf das schwerste benachteilige und schädige“. Es braucht die Einsicht, dass es um gesamtgesellschaftlichen Wohlstand und nicht um die Überhöhung einzelner kapitalistischer Partikularinteressen geht. In Hanuschs Worten geht es dabei um die „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Gesamtheit in Gegenwart und Zukunft“. Es braucht meines Erachtens auch heute „diesen Weitblick“. Denn die sozialen Fragen „dürfen nicht allein vom einseitigen Standpunkt der Profitinteressen des Kapitals [behandelt werden]“.

*Die Aufrechterhaltung und
Weiterentwicklung
des Sozialstaates
bleibt eine stete
Aufgabe der Arbeitnehmer:innen und
ihrer Vertretungen
und Institutionen*

Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Sozialstaates bleibt eine stete Aufgabe der Arbeitnehmer:innen und ihrer Vertretungen und Institutionen. Denn der Anteil der Arbeitnehmer:innen am gesamtgesellschaftlichen Wohlstand in Form von Löhnen und Gehältern bzw. sozialen und öffentlichen Leistungen ist dadurch geprägt, dass die „kapitalistische Gesellschaftsordnung zu allen Zeiten darauf bedacht (war), die sozialen Pflichten gegenüber den arbeitenden Menschen auf das ihrer Ansicht nach unumgänglich

notwendige Maß zu beschränken“, wie schon Hanusch (1923) vor über einem Jahrhundert feststellte.

Anmerkungen

- 1 Auch der Bund trägt zur Finanzierung der Pensionsversicherung bei.
- 2 Der Wohnbauförderungsbeitrag wird in gleicher Höhe (0,5 Prozent) als DG- und DN-Beitrag eingehoben.
- 3 Der DG-Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) beträgt derzeit 3,7 Prozent. Rechtsgrundlage ist das „Familienlastenausgleichsgesetz 1967“. Der FLAF finanziert sich zu rund zwei Dritteln aus dem DG-FLAF-Beitrag, siehe dazu Richter & Schrems (2024).
- 4 Auch die „Kammerumlage 2“, die der Mitfinanzierung der Wirtschaftskammer dient, bemisst sich an der Lohnsumme und beträgt 2025 zwischen 0,31 Prozent (Oberösterreich) und 0,4 Prozent (Burgenland) des Bruttolohns. Sie wird üblicherweise nicht zu den Lohn-„Neben“-Kosten gezählt.
- 5 Durch Abzug der DN-Beiträge (und noch anderer gesetzlich vorgesehener Abzüge) vom Bruttolohn ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Einhebung der Lohnsteuer. Auch die „Arbeiterkammerumlage“, die der Finanzierung der Arbeiterkammer dient und 0,5 Prozent des Bruttolohns beträgt, bemisst sich an der Lohnsumme. Sie wird nicht zu den SV-Abgaben gezählt.
- 6 Die jahresaktuellen Werte werden über die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) veröffentlicht. FLAF-Beitrag und Kommunalsteuer werden von der gesamten Lohnsumme berechnet. Von Sonderfällen (wie der Schlechtwetterentschädigungs- oder Nachtschwerarbeitsbeiträge oder dem Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag für überlassene Arbeitnehmer:innen oder der in Wien eingehobenen U-Bahn-DG-Abgabe) wird hier abgesehen.
- 7 Das Zitat entstammt der Pressemeldung vom 6.5.2025 mit noch provisorischen Daten für das Jahr 2024. Der revidierte Datenstand (online 29.10.2025) ergibt einen geringeren, immer noch sehr kräftigen Leistungsbilanzüberschuss. Die Hauptbotschaft der zitierten Aussage bleibt davon unberührt.
- 8 Das WIFO (2025c) sieht mit Stand 7. Oktober 2025 mit der Herbstlohn runde 2025 und „auf Basis des unerwartet raschen und moderaten Abschlusses der ‚Metaller‘ [...] eine Phase der sozialpartnerschaftlich getragenen Lohnzurückhaltung eingeläutet“.
- 9 Das ist die pro Wertschöpfungseinheit benötigte und bezahlte Energie.
- 10 Das ist insbesondere die Mehrwertsteuer.
- 11 Dabei ist zwischen der „gesetzlichen Inzidenz“ und der „wirtschaftlichen Inzidenz“ zu unterscheiden. Letztere besagt, wer wirklich durch eine Steuer bzw. Abgabe wirtschaftlich belastet ist. Demnach, so das WIFO, werden die „indirekten Steuern auf die Preise und damit auf die Endkonsument:innen überwälzt.“ Nicht überwälzbar ist die Einkommensteuer, die „von jenen getragen wird, die einkommensteuerpflichtige Einkünfte erzielen“. In seiner Analyse zieht das WIFO bei den DG-SV-Beiträgen zwar „verschiedene Überwälzungsszenarien in Betracht“, hält aber zugleich fest, dass den „meisten Analysen zur personellen Einkommensverteilung die traditionelle Sicht zur Inzidenz der Sozialbeiträge zugrunde (liegt), wonach Arbeitnehmer:innen die Hauptlast dieser Kosten tragen“ (WIFO 2025a: 5f.).

Literaturverzeichnis

- » *Arbeiterkammer (2024): Spielball Lohnnebenkosten, 21.5.2024 [online]* <https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitundsoziales/soziales/Spielball-Lohnnebenkosten.html> [abgerufen am 30.10.2025].
- » *Arbeiterkammer (2025): Bundesmittel in der Pensionsversicherung, [online]* https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitundsoziales/pensionen/Bundesmittel_in_der_Pensionsversicherung.html [abgerufen am 30.10.2025].
- » *Arbeiterkammer Oberösterreich (2025): Sozialstaatsbeiträge, [online]* <https://ooe.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/verteilungsgerechtigkeit/steuern/Lohnnebenkosten.html> [abgerufen am 30.10.2025].
- » *Bittner, Franz (2005): Betrachtungen zur Entwicklung der Krankenversicherung, in: Soziale Sicherheit, September 2005, S. 373–385.*

- » Blüm, Norbert (2006): Zukunftsperspektiven, in: *Soziale Sicherheit*, Jänner 2006, S. 9–13.
- » Eurostat. <https://ec.europa.eu/eurostat>.
- » Hanusch, Ferdinand (1923): *Volkswirtschaft und Sozialpolitik*, in: *Arbeit & Wirtschaft* 1923/01.
- » Hölzl, Werner (2024): Verlagerung von Produktion? „Intensität der Überlegungen nimmt zu“, in: *Kleine Zeitung*, 26.3.2024.
- » Mayrhuber, Christine (2002): Die Ökonomie des Sozialstaates, in: *WISO* 25/1, S. 105–121.
- » Österreichische Gesundheitskasse. <https://www.gesundheitskasse.at/>.
- » Österreichische Nationalbank (2025): Österreich erzielt in schwierigem Umfeld ein Leistungsbilanzplus, [online] <https://www.oenb.at/Presse/Presse-archiv/2025/20250506.html> [abgerufen am 30.10.2025].
- » Reinstaller, Andreas / Sellner, Richard (2025): Die Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie in der Energiekrise, in: *Wirtschaftspolitische Blätter* 1, S. 46–55.
- » Reischl, Ingrid / Schmid, Tom (2024): Was uns gehört, in: *Arbeit & Wirtschaft* 1.
- » Richter, Roland / Schrems, Philipp (2024): Familienlastenausgleichsfonds und Finanzierung des Sozialstaats. A&W Blog, [online] <https://www.awblog.at/Soziales/Familienlastenausgleichsfonds-und-Finanzierung-Sozialstaat> [abgerufen am 30.10.2025].
- » Rocha-Akis, Silvia / Bierbaumer, Jürgen / Bittschi, Benjamin / Bock-Schappelwein, Julia / Einsiedl, Martina / Fink, Marian / Klien, Michael / Loretz, Simon / Mayrhuber, Christine (2023): Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- » Schröder, Christoph (2025): Lohnstückkosten im internationalen Vergleich: Kostenwettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie in Zeiten großer Unsicherung, in: *IW-Trends* 52/2, S. 109–128.
- » Steiner, Guenther (2019): Die Sozialversicherung in Österreich – 1. Teil, in: *Soziale Sicherheit* 4, S. 158–172.
- » Tálos, Emmerich (2025): Geschichte des ASVG, in: *WISO* 2, S. 19–31.
- » Tálos, Emmerich / Obinger, Herbert (2020): *Sozialstaat Österreich (1945–2020)*. Innsbruck.
- » WIFO (2025a): Abgabenleistung nach Einkommensarten. Jänner 2025.
- » WIFO (2025b): Herausforderungen und Determinanten der Wettbewerbsfähigkeit in Zeiten globaler Unsicherheit – Ergebnisse der WIFO-Industriebefragung 2025. Juli 2025.
- » WIFO (2025c): Österreich schleppt sich aus der Rezession. Prognose für 2025 und 2026. 7.10.2025.

„Unser Geld für unsere Leute“ – Konturen der Sozialpolitik der radikalen Rechten zwischen nationaler Homogenität und radikalem Umbau

1. Einleitung	124
2. Die Sozialpolitik der radikalen Rechten: Wohlfahrtschauvinismus oder Instrument gesellschaftlicher Transformation?	127
3. Konturen radikal rechter Sozialpolitik	130
3.1 Renationalisierung der Sozialpolitik und die moralische Überhöhung von „harter Arbeit“	130
3.2 Stärkung patriarchaler Familienstrukturen	132
3.3 Aktivierung als Strafe durch und Erziehung zur Arbeit	133
4. Schlussfolgerung: Sozialpolitik als Hebel zur Durchsetzung nationaler Vergemeinschaftung?	134

Roland Atzmüller

*Roland Atzmüller ist
assozierter Professor
am Institut für
Soziologie, Abteilung
Gesellschaftstheorie
und Sozialanalysen der
JKU Linz. Seine Arbeits-
gebiete sind (kritische)
Gesellschafts- und
Kapitalismustheorien,
Wohlfahrtsstaat und
Sozialpolitik.*

1. Einleitung

In Teilen der medialen, politischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen hält sich die Einschätzung, dass viele radikal rechte Parteien zwar gesellschaftspolitisch rechts, wirtschafts- und sozialpolitisch in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten aber eher nach links gerückt seien. Dies wird daran festgemacht, dass sie kein Interesse an Sozialreformen hätten, womit in den von neoliberalen Vorstellungen dominierten öffentlichen Debatten insbesondere Kürzungen von Sozialausgaben, Privatisierungen und Budgetkonsolidierung gemeint sind. Eine adäquate Einschätzung der gesellschaftspolitischen Zielsetzungen der sozialpolitischen Programmatiken der radikalen Rechten bleibt in der medialen Debatte eher aus.

Die Entwicklung eigener programmatischer Vorstellungen zur Sozialpolitik durch Parteien der radikalen Rechten hat auch in Teilen der Sozialwissenschaft die Frage aufgeworfen, inwiefern sie noch als eindeutig rechts kategorisiert werden können, da sie ja dem Staat eine starke Rolle in diesen Bereichen zuerkennen würden. Dies sei eigentlich Merkmal sozialdemokratischer, linker und grüner Parteien (zur Wirtschaftspolitik der radikalen Rechten: Becker 2018). In verschiedenen Analysen wurde untersucht (Enggist & Pinggera 2022; Röth et al. 2018), wie Regierungen mit Beteiligung (oder Duldung) solcher Parteien das Ausgabenniveau für Sozialpolitik beeinflussen. Dabei zeigte sich, dass sich das Niveau der Gesamtausgaben in derartigen Regierungskonstellationen kaum änderte. Offen bleibt dabei jedoch erstens, warum angesichts historischer Erfahrungen die Forderung nach einer starken Rolle des Staates per se eine progressive Position sein soll. Außerdem kann zweitens aus der Entwicklung des sozialpolitischen Ausgabenniveaus nicht abgeleitet werden, inwiefern es zu einem Umbau sozialpolitischer Institutionen und Aktivitäten gekommen ist und wie dieser einzuschätzen ist. Radikal rechte Parteien nutzen die Umgestaltung sozialer Rechte, aber auch die Neubestimmung der Aufgaben sozialer Dienstleistungen und des Zugangs zu diesen (oder dessen Verhinderung) als politisches Instrument zur Umsetzung eines autoritären Umbaus der Gesellschaft.

Die Entwicklung sozialpolitischer Programmatiken durch radikal rechte Parteien (Swank & Betz 2020) hat nicht zuletzt damit zu tun, dass diese seit Ende der 1990er-Jahre auch Arbeiter:innenmilieus

*Radikal rechter
Umbau sozial-
politischer
Institutionen und
Aktivitäten*

und Gruppen mit niedrigem sozioökonomischen Status ansprechen konnten (Busemeyer et al. 2022). Auch unter ihrem Parteivorsitzenden Herbert Kickl trägt die FPÖ daher das Label „soziale Heimatpartei“ vor sich her, wie auf ihrer Website¹ ersichtlich.² Diese programmatischen Erweiterungen sind wichtiger Teil der spezifisch autoritären Antwort rechter Parteien auf gesellschaftliche Entwicklungstendenzen und Krisenerscheinungen der letzten Jahre, die – so die in den sozialwissenschaftlichen Debatten formulierte Einschätzung – nicht mehr allein auf die Ablehnung von Migration konzentriert sind. Dazu zählen einerseits die Auswirkungen der Finanzkrise 2008 (Arbeitslosigkeit) und ihre Transformation in Staatsschuldenkrisen (Zeilinger & Reiner 2020). Deren austeritätspolitische Bearbeitung zog weitreichende Kürzungen im Sozialbereich nach sich und bedingte Verarmungs- und Prekarisierungsprozesse (Aviljas et al. 2021). Auch die Covid-Krise und deren wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Folgen sowie die hohe Inflation im Kontext des Ukrainekriegs sind hier zu nennen. Andererseits stellen sich diese Bewegungen und Parteien gegen Veränderungen der Geschlechterverhältnisse und Sexualitätsnormen sowie die Ausdifferenzierung geschlechtlicher Identitäten (Mayer et al. 2018), wogegen sie zunehmend aggressiv vorgetragene Ressentiments mobilisieren. Dies betrifft auch ökologische Umbauanstrengungen etwa der Mobilität (Autoverkehr) oder Ernährung (Reduktion des Fleischkonsums), die als Freiheitseinschränkung und Umerziehung geframt werden (Amlinger & Nachtwey 2022; Brand & Wissen 2024).

Durch die Erweiterung ihrer gesellschaftspolitischen Perspektiven entstand eine, wenn auch hochgradig selektive und ressentimentbasierte, von ihren Parteidänen aber durchaus als kohärent wahrgenommene, gesellschaftspolitische Erzählung der radikalen Rechten. Diese erklärt die ökonomischen und sozialen Krisen und Veränderungsdynamiken zu Bedrohungen der nationalen Identität (Heinisch et al. 2019; Lazaridis & Campani 2017; Rheindorf & Wodak 2018) und macht sie zum Fanal eines von sogenannten globalistischen Eliten angeblich geplanten „Bevölkerungsaustausches“, des Verlustes staatlicher Souveränität sowie des drohenden Zerfalls der Gesellschaft. Gerade die letztgenannten Diskuselemente zeigen aber die fortgesetzte Bedeutung der Mobilisierung gegen Migrationsprozesse für das rechte Krisennarrativ. Sie wird zu einem universellen Äquivalent in den rechten Krisenerzählungen (Laclau & Mouffe

Radikal Rechte profitieren von und reagieren auf gesellschaftliche Krisen

Hochgradig selektive und ressentimentgetriebene Krisenwahrnehmung

1991), durch das es ihnen gelingt, die skizzierten Krisenerfahrungen und Veränderungen mit einer hochgradig selektiven und verzerrten Thematisierung von Migration (Kosten für den Wohlfahrtsstaat, Kriminalität von Asylwerber:innen, sexuelle Übergriffe) und deren angeblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verbinden (Atzmüller et al. 2020; Hagedorn et al. 2025).

Für radikal rechte Parteien ist insbesondere das „Sozialsystem“ (FPÖ 2024) „Magnet“ (FPÖ 2024: 47) der Migrationsbewegungen. Migration wird als „Zuwanderung in unser Sozialsystem“ (ebda.: 50) gebrandmarkt und angeblich daraus resultierende Belastungen für die Bevölkerung werden in den Vordergrund gerückt (Ennser-Jedenastik 2020; Jørgensen & Thomsen 2016; Tálos 2019). In der rechten Vorstellungswelt ermöglicht der Zugang zu Sozialleistungen (anerkannten) Asylwerber:innen und Immigrant:innen, in den Einwanderungsländern dauerhaft Fuß zu fassen. Das ziehe weitere Zuwanderung nach sich und untergrabe so die Gesellschaft. Herbert Kickl stellte diesbezüglich im Sommer 2025 fest, dass dadurch der „Volkskörper“ „verwundet“ werde (Strobl 2025). Dies zeigt, dass die radikale Rechte Migration nicht mit Blick auf organisatorische, sozialpolitische oder ökonomische Herausforderungen thematisiert, sondern in Bezug auf nationale Identität und Homogenität, die bspw. die FPÖ in ihrem Wahlprogramm 2024 zu einer wesentlichen Säule der zu erbauenden "Festung Österreich" erklärt hatte (s.u.). Auseinandersetzungen um die Frage, inwiefern Migrant:innen eine wichtige Rolle auf den Arbeitsmärkten oder für die Sozialsysteme spielen (für Österreich: Biffl & Huber 2023; Rosenberger & Gruber 2020), nutzen radikal rechte Parteien eher, um durchzusetzen, dass Menschen anhand ihrer Leistungsfähigkeit und Nützlichkeit für die Gesellschaft beurteilt werden. Konkrete Programmatiken und Aktivitäten in der Sozialpolitik werden durch migrationspolitische Zielsetzungen legitimiert und überformt (Atzmüller et al. 2020; Hagedorn et al. 2025). Sozialpolitik soll zu einem Instrument der Herstellung nationaler Homogenität gemacht werden. Die Abwehr und Bekämpfung von Migration sind somit ein wesentlicher Einsatz des anvisierten gesellschaftlichen Umbaus und der Behauptung, durch die Herstellung ethnischer Homogenität, die real nie existierte, würden gesellschaftliche Krisendynamiken überwunden. Dies kam jüngst in der Übernahme der Forderung nach „Remigration“, wie sie von der Identitären Bewegung erhoben wurde, durch parlamentarische Repräsentant:innen der radikalen Rechten zum Ausdruck.

Sozialpolitik wird durch migrationspolitische Zielsetzungen legitimiert und überformt

Im ersten Abschnitt (2.) dieses Beitrags werde ich der Frage nachgehen, inwiefern eine Eingrenzung der Untersuchung radikal rechter Sozialpolitiken auf deren wohlfahrtschauvinistischen Gehalt ausreichend ist oder ob thematisiert werden muss, inwiefern diese Teil eines umfassenden Projektes des gesellschaftlichen Umbaus sind. Daran anschließend (3.) werde ich anhand von drei Dimensionen (Renationalisierung/Rechristianisierung, Stärkung traditioneller Familienformen, Ausbau erzieherisch-strafender Aktivitäten) Konturen eines radikal rechten Modells der Sozialpolitik skizzieren.

2. Die Sozialpolitik der radikalen Rechten: Wohlfahrtschauvinismus oder Instrument gesellschaftlicher Transformation?

In den wissenschaftlichen Debatten werden die sozialpolitischen Strategien radikal rechter Akteur:innen als wohlfahrtschauvinistisch bezeichnet (Ennser-Jedenastik 2018, 2020; Greve 2019; Ketola & Nordensvard 2018; Rathgeb 2024). Wohlfahrtschauvinistische Sozialpolitik (kritsch: Atzmüller 2022) will das sozialpolitische Leistungsgefüge so gestalten, dass die sogenannte autochthone Bevölkerung (bzw. ihre als produktiv angesehenen Teile) bevorzugt (institutionell und in Bezug auf Leistungshöhe und Zugang) wird. Zur Kostenersparnis und Umverteilung an Erstere sollen Sozialleistungen wie auch soziale Dienstleistungen für Migrant:innen, aber auch andere „non-deserving outsiders“ (z. B. Langzeitarbeitslose, Armutsbewölkerung usw.) eingeschränkt werden. Der gesellschaftspolitische Gehalt radikal rechter Sozialpolitikvorstellungen und deren Zusammenhang mit anderen Politikbereichen wird damit aber noch nicht ausreichend erfasst, da bspw. nur einzelne Veränderungen (z. B. Reformen der Arbeitslosenunterstützung) analysiert werden. Wohlfahrtschauvinismus erscheint daher oft nur als eine von mehreren Policy-Optionen, die von verschiedenen politischen Kräften implementiert werden können. Zusammenhänge mit weitergehenden Vorstellungen gesellschaftlicher Transformation werden kaum thematisiert. Auch Analysen zur Positionierung radikal rechter Parteien und deren Wähler:innen zu aktuellen sozialpolitischen Entwicklungen sprechen deren gesellschaftspolitische Bedeutung eher nur am Rande an (Busemeyer et al. 2022; Rathgeb 2024). So wurde bspw. gezeigt, dass diese sozialinvestive Strategien zur Verbesserung sogenannter wirtschaftlicher Angebotsfaktoren (z.B. Förderung des Humankapitals, Ausbau der Kinderbetreuung, Verbesserung der Vereinbarkeit von

*Ausschluss von
Migrant:innen,
Langzeitarbeits-
losen und Armen*

*Sozialinvestive
Strategien
werden tendenziell
abgelehnt*

*Moralisch
gerahmte Wertung
der Legitimität
des Zugangs
zu sozialen
Errungenschaften*

Familie und Beruf zur Mobilisierung weiblicher Arbeitskräfte) tendenziell ablehnen. Dies ist u.a. auf die geschlechterpolitischen Implikationen dieser Strategien (Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen statt Förderung klassischer Hausfrauenehe) zurückzuführen.

In ihrer wohlfahrtschauvinistischen Konzeption begründet die radikale Rechte ihre Vorstellungen über den Erwerb sozialer Rechte mit spezifischen Gerechtigkeitsvorstellungen (Ennser-Jedenastik 2018), die spezifische Vorstellungen zu "harter Arbeit", und wer diese leiste und wer nicht, sowie die damit verbundenen Sekundärtugenden (Disziplin) und Verhaltenserwartungen (Unterordnung), überhöhen (Busemeyer et al. 2022). So können diese auch als angeblich besondere Charaktereigenschaft der eigenen Nation den Anderen entgegengestellt werden. Dies etabliert jedoch zugleich jedoch zugleich auch eigene Logiken in Bezug auf den Erwerb von sozialpolitischen Leistungsansprüchen, der auf einer oft moralisch gerahmten Wertung der Legitimität des Zugangs zu sozialen Rechten verschiedener Gruppen beruht. Diese Rahmung ermöglicht es, die Einschränkung und Erschwerung des Zugangs zu Transferleistungen (z. B. Abschaffung vorzeitiger Alterspension, Erhöhung des Pensionsalters) zu begründen, damit die sogenannten „Fleißigen und Anständigen“ (Jörg Haider), denen andere auf der Tasche liegen würden, „fair“ behandelt würden. Dies ist ein Faktor, der die Verbindung mit neoliberalen sozialpolitischen Reformvorstellungen erlaubt.

Zweifelsohne stellen wohlfahrtschauvinistische Sozialpolitiken für konservative (z. B. Österreich, Deutschland) und residuale/liberale (z. B. Großbritannien) Wohlfahrtsstaaten, die in den letzten Jahrzehnten workfaristische und rekommodifizierende (also die Warenförmigkeit von Arbeit forcierende) Reformen umgesetzt haben, keinen fundamentalen Widerspruch dar (Lessenich 2021; van der Waal et al. 2013).³ Sie bauen vielmehr auf deren Betonung der Arbeitswilligkeit von Leistungsbezieher:innen und dem Ausbau der Sanktionsregime im Wohlfahrtsstaat (etwa in der Arbeitsmarktpolitik) auf. Die Kürzung von Steuern und Abgaben (für Österreich: Stelzer-Orthofer & Tamesberger 2018), wird als Um-(bzw. Rück-)Verteilung an die „hart arbeitende“ Bevölkerung geframt, da Erstere nur der sozialpolitischen Unterstützung von Migrant:innen und nichtproduktiven Teilen der Gesellschaft dienen würden, wie dies etwa im Wahlprogramm der

FPÖ 2024 (2024) argumentiert wurde. Diese Verbindung neoliberaler Vorstellungen mit den arbeitsfetischistischen Orientierungen der Rechten stellt ebenfalls eine ideologische Grundlage von Koalitionsregierungen konservativer oder (rechts-)liberaler Parteien mit radikal rechten Parteien dar.

Die rechten Sozialpolitikvorstellungen sind darüber hinaus mit (traditionell) autoritär-populistischen Angriffen (Ennser-Jedenastik 2020) auf Funktionär:innen des Wohlfahrtsstaates, aber auch der demokratischen Interessenvertretungen (Gewerkschaften, Arbeiterkammer), auf sozialwirtschaftliche Organisationen, die mit der Durchführungen von Unterstützungsprogrammen für Arme, Asylwerber:innen, Langzeitarbeitslose usw. betraut sind (und als Armuts- oder Asylindustrie diffamiert werden), sowie auf soziale und zivilgesellschaftliche Bewegungen verbunden. Auch wenn radikal rechte Parteien dies als Elitenkritik darstellen, handelt es sich um Angriffe auf die demokratischen und sozialpartnerschaftlichen Einflussmöglichkeiten von Interessenvertretungen, aber auch sozialwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dies korrespondiert mit neoliberalen Vorstellungen der Durchsetzung eines schlanken Staates und war etwa in Österreich Gegenstand von Koalitionsabkommen der FPÖ und ÖVP. Die daraus resultierenden Umbaustrategien des sozialpolitischen Institutionengefuges äußern sich entlang von zwei Dimension: Zurückdrängung der Einflussmöglichkeiten von Interessenvertretungen (insbesondere Gewerkschaften) sowie sozialwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Sozialpolitik einerseits; Stärkung der staatlichen Kontrolle und Aufsicht andererseits.⁴

So haben die Koalitionsregierungen aus ÖVP und FPÖ bzw. BZÖ zwischen 2000 und 2006 sowie zwischen 2017 und 2019 weitreichende Maßnahmen zum organisatorischen Umbau der Selbstverwaltung der österreichischen Sozialversicherungen gesetzt (Tálos & Obinger 2019, 2020 sowie Tálos ausführlich in dieser Ausgabe). Diese fanden sie als Maßnahmen zur Kostenreduktion, Verbesserung des Managements und der Leistungsverbesserung, tatsächlich aber

Angriff auf die demokratischen und sozialpartnerschaftlichen Einflussmöglichkeiten von Interessenvertretungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen

wurde eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse innerhalb der Sozialversicherungen durchgesetzt. Dazu gehörte erstens das von der ÖVP-FPÖ-Koalition der Jahre 2000–2006 durchgesetzte Prinzip der Vertretungsparität zwischen den Kurien der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen in den Sozialversicherungen, was die Mehrheit der traditionell konservativen Arbeitgeber:innenverbände in den Leitungsgremien sicherte. Durch die Verpflichtung der Sozialversicherungen, sicherzustellen, dass die drei stärksten Fraktionen in den Leitungsgremien der Sozialversicherungen vertreten sein sollten, wurden auch der FPÖ Einflussmöglichkeiten gesichert. Die ÖVP-FPÖ-Koalition 2017–2019 setzte die Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen für die unselbständig Beschäftigten zur Österreichischen Gesundheitskasse durch.⁵ Auch hier kam es durch die Einführung der Vertretungsparität zu einer Veränderung der Kräfteverhältnisse in den Entscheidungsgremien zugunsten der Arbeitgeber:innen. Darüber hinaus wurden die Aufsichts- und Kontrollrechte des Sozial- und Finanzministeriums über die Selbstverwaltung verstärkt (Tálos & Obinger 2019, 2020).

3. Konturen radikal rechter Sozialpolitik

Die radikale Rechte ist in Europa erst in wenigen Staaten in Regierungen gekommen und diese erwiesen sich nicht immer als stabil (Tálos & Obinger 2020). Es ist daher schwierig, die eigenständigen Strukturelemente radikal rechter Sozialpolitik zu bestimmen und deren Bedeutung für ihre gesellschaftlichen Transformationsvorstellungen herauszuarbeiten. Dies hat u. a. damit zu tun, dass die national unterschiedlichen politischen und institutionellen Settings Regierungen mit radikal rechter Beteiligung oft eher inkrementelle Strategien aufzwingen,⁶ sodass sich politische Pfadabhängigkeiten mit gesellschaftlichen Transformationsstrategien vermengen, was radikale Brüche erschwert. Im Folgenden werde ich trotzdem drei Dimensionen radikal rechter Sozialpolitik herauszuarbeiten versuchen.

3.1 Renationalisierung der Sozialpolitik und die moralische Überhöhung von „harter Arbeit“

Wie in der Diskussion des Wohlfahrtschauvinismus angedeutet, zielen radikal rechte Parteien auf eine Renationalisierung der Sozialpolitik.

Dies geht über bisherige, an die Staatsbürgerschaft gebundene Regelungen des Zugangs zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und der Sortierung von Anspruchsberechtigungen hinaus (Lessenich 2021).

Sozialpolitik soll zu einem Instrument der Abwehr der behaupteten Immigration in die Sozialsysteme und des Ausschlusses von Zuwander:innen umgebaut werden (Hagedorn et al. 2025). Integration und Teilhabe von Zuwander:innen ist – wenn überhaupt – nur noch als vollständige Assimilation an die „autochthone“ Bevölkerung akzeptabel (multikulturelle Diversität wird abgelehnt). Dies wird nur wenigen, die als besonders „nützlich“ gesehen werden, zugestanden und kann sofort zur Disposition gestellt werden, wenn gewisse Verhaltenserwartungen nicht (mehr) erfüllt werden (können).

In Ländern wie Ungarn oder Polen (Lendvai-Bainton & Szelewa 2020) verbinden sich derartige Tendenzen auch mit einer Rechristianisierung (Forlenza 2019; Strube 2020) sozialpolitischer Aktivitäten (Atzmüller 2023). Dabei wird bspw. der Einfluss der Kirche auf das Bildungssystem verstärkt oder religiösen Institutionen die Umsetzung sozialpolitischer Programme übertragen (Stubbs & Lendvai-Bainton 2020). Christliche Traditionen werden von rechten Parteien auch in den Staaten Nord- und Westeuropas immer wieder mobilisiert (Norocel 2016; Rheindorf & Wodak 2018).

Durch Renationalisierung von sozialpolitischen Leistungen soll die Logik bedarfsgeprüfter Unterstützungen (Sozialhilfe/Mindestsicherung) bzw. universalistisch zugänglicher Leistungen geändert werden (Ennser-Jedenastik 2018). Nicht die Bedürftigkeit einer Person soll den Zugang zu Leistungen legitimieren, vielmehr wird erwartet, dass der/die Betroffene zuerst durch Arbeitsleistungen zum nationalen Sozialsystem beiträgt (Griesser et al. 2024) und sich als gesellschaftlich wertvoll/nützlich – i. e. „produktiv“ – bewährt (Ennser-Jedenastik 2018). Dies ist weniger auf das Funktionieren von Arbeitsmärkten (Liberalisierung) oder Anreizstrukturen, eine Beschäftigung aufzunehmen, fokussiert, wie neoliberal Konzepte es betonen würden. Es geht vielmehr um die „produktivistische“ Überhöhung von Arbeit und Leistung (Busemeyer et al. 2022) als Voraussetzung für den Erwerb von sozialen Rechten. Dies legitimiert die Abwertung all jener, die diese Anforderungen nicht erfüllen können, und versucht, die Bereitschaft, sich diesen Anforderungen

*Renationalisierung
der Sozialpolitik
über bestehende
Zugangsvoraus-
setzungen hinaus*

*Überhöhung von
Arbeit und Leistung
als Voraussetzung
für den Erwerb von
sozialen Rechten*

unterzuordnen, zu einem wesentlichen Nachweis für die „Nützlichkeit“ von Menschen für die Gesellschaft zu machen.

Migrant:innen und den armutsbetroffenen Teilen der Bevölkerung wird Teilhabe an der nationalen Gemeinschaft nur dann in Aussicht gestellt, wenn sie diese Verhaltenserwartungen ohne weitergehende Ansprüche erfüllen – wenn sie sich also anpassen und sich nicht anmaßen, gegen was auch immer zu protestieren. Gleichzeitig werden Maßnahmen implementiert, die ihnen Möglichkeiten der Integration und Teilhabe verbauen oder an praktisch kaum erreichbare Bedingungen knüpfen – etwa wenn Sprach- und Integrationskurse gekürzt werden (wie z. B. in Österreich durch die ÖVP-FPÖ-Regierung 2017–2019 oder in Schweden) (Atzmüller et al. 2020; Dahlstedt & Neergaard 2019). Dies macht die explizit exkludierenden Dimensionen radikal rechter Sozialpolitiken sichtbar.

3.2 Stärkung patriarchaler Familienstrukturen

Radikal rechte Sozialpolitikkonzepte forcieren weiters traditionell patriarchale Familienstrukturen und geschlechtliche Arbeitsteilungen etwa im Care-Bereich. Ihr Ziel ist nicht zuletzt die Erhöhung der Geburtenrate zu Sicherung der Nation gegen Migration, wobei von derartigen Regierungen umgesetzte familienpolitische Fördermaßnahmen (z. B. Familienbonus) v. a. Mittelschichtfamilien unterstützen. Als Konsequenz wird daher auch die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs angegriffen (und wie in Polen abgeschafft). Die natalistischen Strategien zur Erhöhung der Geburtenrate zielen darauf ab, Sozialleistungen oder Steuererleichterungen für Familien an eine bestimmte Zahl von Kindern zu koppeln, wie dies etwa in Ungarn oder Polen implementiert wurde (Lendvai-Bainton & Szelewa 2020; Szelewa & Polakowski 2020). Auch das Rentenprogramm der Alternative für Deutschland (AfD) sieht finanzielle Anreize (Zuschüsse bei den Rentenbeiträgen) zur Erhöhung der Geburtenrate vor (Butterwegge 2019, 2020). In Österreich wurde von der konservativ rechten Koalitionsregierung zwischen 2017 und 2019 ein sogenannter Familienbonus (Tálos 2019) implementiert, der hauptsächlich Mittelschichtfamilien zugutekommt (Becker 2023). Der in radikal rechten Sozialpolitikvorstellungen von den Menschen stets geforderte Beitrag zur nationalen Gemeinschaft, der dem Erwerb sozialpolitischer Ansprüche vorausgehen soll, kann daher auch in Form der

In letzter Konsequenz wird auch die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs angegriffen

Familiengründung (durch die „richtigen“ Familien) erfolgen (Butterwegge 2020; Szelewa & Polakowski 2020). Dies inkludiert aber nicht den etwaigen Kinderreichtum migrantischer Familien, da dieser als Teil des herbeiphantasierten „Bevölkerungsaustausches“ geframt wird (Atzmüller et al. 2020). Einerseits kann der Fokus auf patriarchale Familienstrukturen als Rückgriff auf die Logik konservativer Wohlfahrtsstaatsregime und deren sozialpolitische Stützung traditioneller geschlechtlicher Arbeitsteilungen in der Familie und Kinderbetreuung interpretiert werden (Becker 2023). Andererseits wird Familienpolitik an bevölkerungspolitische (gegen die demographische Bedrohung durch Migration) bzw. national und religiös/christlich begründete Vorstellungen zur Kleinfamilie als „Keimzelle der Nation“ (Erhöhung der Geburtenrate) gebunden (Lugosi 2018).

Wahlfreiheit oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind daher nur Schimäre in den Programmen der radikalen Rechten. Vielmehr werden Maßnahmen gesetzt, die die Spielräume und Ressourcen für andere Formen des Zusammenlebens und der sexuellen Orientierung, aber auch nichtchristliche Zuwandererfamilien sukzessive einschränken. Außerdem werden feministische Strukturen (etwa an den Universitäten oder in der Zivilgesellschaft) massiv beschnitten (oder gar verboten), wie dies etwa in Ungarn oder Polen, aber auch in Österreich zwischen 2017 und 2019 sichtbar geworden ist (Lendvai-Bainton & Szelewa 2020; Szelewa & Polakowski 2020; Tálos 2019; Mayer et al. 2018), da die „woke“ Indoktrination von Frauen durch den Feminismus als Treiber der gesellschaftlichen Krisen angesehen wird.

*Wahlfreiheit oder
Vereinbarkeit von
Beruf und Familie
nur Schimäre in
den Programmen
der radikalen
Rechten*

3.3 Aktivierung als Strafe durch und Erziehung zur Arbeit

Drittens bauen radikal rechte Sozialpolitiken auf den workfareistischen Veränderungen der (aktivierenden) Arbeitsmarktpolitik und Armutspolitik, wie sie von neoliberalen Reformprojekten seit Anfang der 1980er-Jahre forcierter wurden, auf. Gemäß neoliberalen Vorstellungen sollen arbeitsmarktpolitische Aktivierungsprogramme die Gewöhnung an Arbeitslosigkeit verhindern und die rasche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durchsetzen. Es wird aber jedem Individuum die Möglichkeit zuerkannt, Marktteilnehmer:in zu werden. Dies wird aber zu einer (oft moralisch begründeten) Verpflichtung erklärt, die von den Marktbedingungen (Lohnniveaus,

*Integration von
Zuwandererinnen/
Zuwanderern in
den Arbeitsmarkt
soll aus extrem
rechter Sicht eher
vermieden werden*

Beschäftigungsbedingungen) definiert und mittels Sanktionen durchgesetzt werden soll. Radikal rechten Sozialpolitiken geht die Perspektive auf einzelne Individuen aber tendenziell ab (Dahlstedt & Neergaard 2019; Stubbs & Lendvai-Bainton 2020), wie in Reformen in Ungarn oder Polen sichtbar geworden ist. Diese sehen vielmehr die Gesellschaft durch bestimmte soziale Gruppen (Einwanderinnen/Einwanderer, Arme usw.) bedroht, die aus ihrer Sicht nicht oder nur schwer in die Gesellschaft integriert werden können, deren Versorgung aber eine Belastung der „fleißigen und anständigen“ Bevölkerung darstelle. In Bezug auf Zuwandererinnen und Zuwanderer soll die Integration in Arbeitsmärkte (oder andere Förderungen) eher vermieden und verunmöglicht werden. Die tendenzielle Substitution der Marktorientierung vergrößert die strafend-erzieherischen Dimensionen derartiger Maßnahmen. Den als illegitim dargestellten Bezieher:innen von Transferleistungen wird unterstellt, sich Leistungen zu erschleichen (Becker et al. 2019). Aktivierungsmaßnahmen werden zum erziehenden und strafenden Selbstzweck, der darin liegt, Unterordnung und Disziplin herzustellen. So kann bspw. die Bewährung in Arbeitsprogrammen (oft als gemeinnützige Tätigkeit geframt) zur Aufenthaltsvoraussetzung für Personen mit Asylstatus werden (Jørgensen & Thomsen 2016). Dazu kommt noch, dass mehr und mehr Maßnahmen implementiert werden, die die Anpassung an die national definierte Leitkultur erreichen wollen (z. B. Wertekurse für Migrant:innen) und die Kontrolle des Konsum- und Freizeitverhaltens von Leistungsbezieher:innen inkludieren (Sachleistungsbezug statt monetärer Leistungen etwa in der Sozialhilfe/Mindestsicherung, räumliche und zeitliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit).

4. Schlussfolgerung: Sozialpolitik als Hebel zur Durchsetzung nationaler Vergemeinschaftung?

In ihrem Wahlprogramm 2024 (FPÖ 2024) stellte die FPÖ vier, wie sie es nannte, „Bausteine“ der Freiheit ins Zentrum. Zu diesen gehören neben Individualität und Souveränität das mit Blick auf Sozialpolitik wichtige Konzept der „Solidarität“ sowie „Homogenität“. Dass es dabei nicht einfach um die Verwendung positiv konnotierter Schlagworte des öffentlichen Diskurses zur rhetorischen Behübung eines Wahlprogramms ging, wird durch einen näheren Blick auf die Verknüpfung zwischen den Begriffen Homogenität und Solidarität im

Wahlprogramm 2024 der FPÖ sichtbar. Homogenität ist für die FPÖ eine gesellschaftliche Eigenschaft, die darin besteht, dass sich in einem „Staatswesen“ „Personen“ zusammenfinden, die „Ähnlichkeiten“ aufweisen. Einwanderung und „Multikulti“ würden Homogenität untergraben, sodass die „Basis des Staates“ „erodiert“ und das „Staatsvolk“ (FPÖ 2024: 45) seine Homogenität verliere. Solidarität ist ergänzend dazu jener Wert, der dieses „Zusammenfinden“ der Personen beschreibt, die dafür ihre eigenen Interessen gegenüber dem Wohlergehen der „Dorfgemeinschaft“, der „gesamten Gesellschaft“ (FPÖ 2024: 67) zurückstellen. Solidarität ist hier keine demokratische Praxis, um die Interessen Schwächerer gegen mächtige Gruppen zu organisieren, oder eine universalistische Norm, die potenziell alle Menschen, die Hilfe benötigen, erfasst. Die spezifische Verknüpfung von Homogenität und Solidarität zielt vielmehr auf das Volk als Gemeinschaft, die sozialpolitisch hergestellt werden soll.

*Umdeutung: „Volk“
als Gemeinschaft
statt Solidarität
als demokratische
Praxis*

Ich habe in diesem Beitrag herauszuarbeiten versucht, mit welchen sozialpolitischen Strategien dies versucht wird. Die Sozialpolitikvorstellungen der radikalen Rechten zielen erstens auf eine Renationalisierung sozialpolitischer Aktivitäten, die explizit auf die Abwehr von Migrant:innen und die Verunmöglichung von Integration ausgerichtet werden. Zweitens sollen traditionelle Familienformen und geschlechtliche Arbeitsteilungen im Kontext demographischer Krisendiskurse forciert, feministische und gleichstellungspolitische Aktivitäten zurückgedreht sowie pronatalistische bzw. bevölkerungspolitische Strategien zur Erhöhung der Geburtenrate durchgesetzt werden. Drittens wird der Ausbau strafend-erzieherischer Maßnahmen vorangetrieben und marginalisierten Gruppen werden bestimmte Verhaltenserwartungen aufgekroyert, die über Möglichkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft (Aufenthaltsstatus) oder Exklusion entscheiden. Zusammengenommen verweisen diese Strukturelemente radikal rechter Sozialpolitik auf Vorstellungen einer weitreichenden gesellschaftspolitischen Transformation, für die Sozialpolitik als Hebel nutzbar gemacht werden soll.

Anmerkungen

- 1 <https://www.fpoe.at/>
- 2 Im Wahlprogramm 2024 der FPÖ spielten explizit sozialpolitische Fragen insgesamt aber nur eine eher untergeordnete Rolle. Der Begriff „Sozialstaat“ kam insgesamt nur zweimal vor, „Sozialsystem“ immerhin achtmal, sechsmal davon mit dem Hinweis, dass Zuwanderung in selbiges (FPÖ 2024) verhindert werden müsse.
- 3 Aufgrund ihrer nationalstaatlichen Strukturierung gilt das in manchen Aspekten auch für die universalistischen/sozialdemokratischen (skandinavische Länder) Modelle.
- 4 Z. B. Verstaatlichung der Versorgung und Beratung von Geflüchteten durch die ÖVP-FPÖ-Koalitionsregierung 2017–2019.
- 5 Außerdem wurde die Sozialversicherung der Selbständigen geschaffen, der nun auch die Landwirt:innen angehören, sowie die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (Tálos & Obinger 2020)
- 6 Eine auf weitere Entwicklungen sicherlich ausstrahlende Ausnahme stellt die gegenwärtige Trump Administration in den USA dar.

Literaturverzeichnis

- » Amlinger, Carolin / Nachtwey, Oliver (2022): *Gekränte Freiheit. Aspekte des libertären Autoritarismus*. Berlin, Suhrkamp Verlag.
- » Atzmüller, Roland (2022): *Renationalisierung der Sozialpolitik. Die Zerstörung gesellschaftlicher Solidarität durch autoritären Populismus und neue Rechte*. In: Sigrid Betzelt / Thilo Fehmel (Hg.): *Deformation oder Transformation? Analysen zum wohlfahrtsstaatlichen Wandel im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden, Springer VS.
- » Atzmüller, Roland (2023): *Nächstenliebe nur für „unsere Leute“, „echte Familien“ und das „Abendland“? Über Zusammenhänge zwischen religiösen und rechtspopulistischen Sozialpolitikvorstellungen*. Theologisch-praktische Quartalsschrift 171/1, S. 60–69.
- » Atzmüller, Roland / Knecht, Alban / Bodenstein, Michael (2020): *Punishing the poor and fighting “immigration into the social system” – Welfare reforms by the conservative and far-right government in Austria 2017–2019*, in: Zeitschrift für Sozialreform/Journal of social policy research 66/4, S. 525–552.
- » Aviljas, Sonja / Hassel, Anke / Palier, Bruno (2021): *Growth strategies and welfare reforms in Europe*. In: Anke Hassel / Bruno Palier (Hg.): *Growth and welfare in advanced capitalist economies. How have growth regimes evolved?* Oxford, Oxford University Press, S. 372–436.
- » Becker, Joachim (2018): *Neo-Nationalismus in der EU: sozio-ökonomische Programmatik und Praxis*. Wien, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.
- » Becker, Joachim (2023): *Rechte Sozialpolitik zwischen Neoliberalismus und Nationalkonservatismus: Ungarn und Polen*. In: Roland Atzmüller / Fabienne Décieux / Benjamin Ferschli (Hg.): *Ambivalenzen in der Transformation von Sozialpolitik und Wohlfahrtsstaat. Soziale Arbeit, Care, Rechtspopulismus und Migration*. Weinheim/Basel, Beltz Verlagsgruppe, S. 196–216.
- » Biffl, Gudrun / Huber, Peter (2023): *Migration & Arbeit*. Wien.
- » Brand, Ulrich / Wissen, Markus (2024): *Kapitalismus am Limit. Öko-imperiale Spannungen, Transformationskämpfe und sozialistische Perspektiven*. München, oekom verlag.
- » Busemeyer, Marius R. / Rathgeb, Philip / Sahm, Alexander H.J. (2022): *Authoritarian values and the welfare state: the social policy preferences of radical*

- right voters, in: *West European Politics* 45/1, S. 77–101. <https://doi.org/10.1080/01402382.2021.1886497>.
- » Butterwegge, Christoph (2019): *Antisozialer Patriotismus: Die Rentenpläne der AfD*. Blätter für deutsche und internationale Politik 9, S. 99–106.
 - » Butterwegge, Christoph (2020): *Sozial- und Rentenpolitik für die kleinen Leute? Makroskop*, [online] <https://makroskop.eu/46-2020/afd-sozial-und-rentenpolitik-fuer-die-kleinen-leute/> [abgerufen am 5.2.2021].
 - » Dahlstedt, Magnus / Neergaard, Anders (2019): *Crisis of Solidarity? Changing Welfare and Migration Regimes in Sweden*, in: *Critical Sociology* 45/1, S. 121–135.
 - » Enggist, Matthias / Pinggera, Michael (2022): *Radical right parties and their welfare state stances – not so blurry after all?*, in: *West European Politics* 45/1, S. 102–128. <https://doi.org/10.1080/01402382.2021.1902115>.
 - » Ennser-Jedenastik, Laurenz (2018): *Welfare Chauvinism in Populist Radical Right Platforms: The Role of Redistributive Justice Principles*, in: *Social policy & Administration* 52/1, S. 293–314.
 - » Ennser-Jedenastik, Laurenz (2020): *The FPÖ's welfare chauvinism*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 49/1, S. 1, [online] <https://web-app.uibk.ac.at/ojs/index.php/OEZIP/article/view/3102>.
 - » Forlenza, Rosario (2019): “*Abendland in christian hands*”. *Religion and populism in contemporary European politics*. In: Gregor Fitzi / Jürgen Mackert / Bryan S. Turner (Hg.): *Populism and the crisis of democracy*, Vol. 3: *Migration, Gender and Religion*. Abingdon, Oxon/New York, NY, Routledge, S. 133–149.
 - » FPÖ (2024): *Festung Österreich. Festung der Freiheit. Wahlprogramm für die Nationalratswahl 2024. (Langfassung)*. Wien.
 - » Greve, Bent (2019): *Welfare, Populism and Welfare Chauvinism*. Bristol, Policy Press.
 - » Hagedorn, Matheus / Schilk, Felix / Kiess, Johannes (2025): *Die sozial-politische Doktrin der Neuen Rechten. Strategische Vereinnahmung und kalkulierte Provokation*.
 - » Heinisch, Reinhard / Werner, Annika / Habersack, Fabian (2019): *Reclaiming national sovereignty: the case of the conservatives and the far right in Austria*, in: *European Politics and Society* 4/2, S. 1–19.
 - » Jørgensen, Martin Bak / Thomsen, Trine Lund (2016): *Deservingness in the Danish context: Welfare chauvinism in times of crisis*, in: *Critical Social Policy* 36/3, S. 330–351.
 - » Ketola, Markus / Nordensvard, Johan (2018): *Social policy and populism: welfare nationalism as the new narrative of social citizenship*, in: Catherine Needham / Elke Heins / James Rees (Hg.): *Social policy review. Analysis and debate in social policy* 30. Bristol, Policy Press, S. 161–180.
 - » Lazaridis, Gabriella / Campani, Giovanna (Hg.) (2017): *Understanding the populist shift. Othering in a Europe in crisis*. London/New York, Routledge Taylor & Francis Group.
 - » Lenvai-Bainton, Noemi / Szelewa, Dorota (2020): *Governing new authoritarianism: Populism, nationalism and radical welfare reforms in Hungary and Poland*. *Social Policy & Administration*.

- » Lessenich, Stephan (2021): *Sozialstaat und soziale Ausschließung*. In: Roland Anhorn / Johannes Stehr (Hg.): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit*. Wiesbaden, Springer VS, S. 447–464.
- » Lugosi, Nicole V. T. (2018): *Radical right framing of social policy in Hungary: between nationalism and populism*, in: *Journal of International and Comparative Social Policy* 34/3, S. 210–233. <https://doi.org/10.1080/21699763.2018.1483256>.
- » Mayer, Stefanie / Sori, Iztok / Sauer, Birgit / Ajanovic, Edma (2018): *Mann, Frau, Volk. Familienidylle, Heteronormativität und Femonalationalismus im europäischen rechten Populismus*, in: *Feministische Studien* 2, S. 269–285.
- » Norocel, Ov Cristian (2016): *Populist radical right protectors of the folkhem: Welfare chauvinism in Sweden*, in: *Critical Social Policy* 36/3, S. 371–390.
- » Rathgeb, Philip (2024): *How the radical right has changed capitalism and welfare in Europe and the USA*. Oxford, Oxford University Press.
- » Rheindorf, Markus / Wodak, Ruth (2018): *Borders, Fences, and Limits—Protecting Austria From Refugees: Metadiscursive Negotiation of Meaning in the Current Refugee Crisis*, in: *Journal of Immigrant & Refugee Studies* 16/1-2, S. 15–38.
- » Rosenberger, Sieglinde / Gruber, Oliver (2020): *Integration erwünscht? Österreichs Integrationspolitik zwischen fördern, fordern und verhindern*. Wien, Czernin Verlag.
- » Röth, Leonce / Afonso, Alexandre / Spies, Dennis C. (2018): *The impact of Populist Radical Right Parties on socio-economic policies*, in: *European Political Science Review* 10/3, S. 325–350.
- » Stelzer-Orthofer, Christine / Tamesberger, Dennis (2018): *Die arbeitsmarktpolitische Agenda der schwarz-blauen Regierung: Symbolische Politik oder radikaler Umbau?*, in: *WISO* 41/3, S. 15–43.
- » Strobl, Natascha (2025): *Herbert Kickl und der „Volkskörper“: Ein weiterer Tabubruch, ein weiteres Signal*, [online] moment.at vom 09.2025 [abgerufen am 12.09.2025].
- » Strube, Sonja Angelika (2020): *Rechtskatholizismus und die Neuen Rechten*. In: Uwe Backes / Philipp W. Hildmann (Hg.): *Das Kreuz mit der neuen Rechten*, S. 15–25.
- » Stubbs, Paul / Lendvai-Bainton, Noémi (2020): *Authoritarian Neoliberalism, Radical Conservatism and Social Policy within the European Union: Croatia, Hungary and Poland*, in: *Development and Change* 51/2, S. 540–560.
- » Swank, Duane / Betz, Hans-Georg (2020): *Do Radical Right Populist Parties Matter? The Case of the European Welfare State*, [online] <https://www.marquette.edu/political-science/directory/documents/swank-rrp-paper.pdf> [abgerufen am 15.9.2020].
- » Szelewa, Dorota / Polakowski, Michał (2020): *The “ugly” face of social investment? The politics of childcare in Central and Eastern Europe*, in: *Social Policy & Administration* 54/1, S. 14–27.
- » Tálos, Emmerich (Hg.) (2019): *Die schwarz-blaue Wende in Österreich. Eine Bilanz*. Wien, LIT-Verlag.

- » Tálos, Emmerich / Obinger, Herbert (2019): *Schwarz-blaue Sozialpolitik. Der österreichische Sozialstaat unter Druck*. In: Emmerich Tálos (Hg.): *Die schwarz-blaue Wende in Österreich. Eine Bilanz*. Wien, LIT-Verlag, S. 231–257.
- » Tálos, Emmerich / Obinger, Herbert (2020): *Sozialstaat Österreich (1945–2020). Entwicklung – Maßnahmen – internationale Verortung*. Innsbruck, StudienVerlag.
- » van der Waal, Jeroen / Koster, Willem de / van Oorschot, Wim (2013): *Three Worlds of Welfare Chauvinism? How Welfare Regimes Affect Support for Distributing Welfare to Immigrants in Europe*, in: *Journal of Comparative Policy Analysis: Research and Practice* 15/2, S. 164–181.
- » Zeilinger, Bernhard / Reiner, Christian (2020): *Trajectories of reforming European welfare state policies under the post-2008 socio-economic governance regime*. In: Stefanie Wöhl / Elisabeth Springler / Martin Pachel (Hg.): *The state of the European Union. Fault lines in European integration*. Wiesbaden/Ann Arbor, Springer VS, S. 215–256.

WISO

Praxisforum

Roland Nöstlinger

Mag. Roland Nöstlinger, LL.M. MBA ist Jurist, Betriebsratsvorsitzender und Stellvertreter der Zentralbetriebsratsvorsitzenden der AUVA. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Arbeitnehmerschutz, Sozialrecht und Haftungsrecht. Die Vertretung von Mitarbeiter:inneninteressen in der AUVA auf Landes- und Bundesebene zählt zu seinen wichtigsten Aufgaben.

Die AUVA – ein geniales Erfolgsmodell in politischer Bedrängnis

142

Die AUVA – ein geniales Erfolgsmodell in politischer Bedrängnis

Roland Nöstlinger

Der Grundgedanke

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten stellen eine ständige Bedrohung für die Sicherheit und Gesundheit dar, haben aber auch erhebliche finanzielle, medizinische und haftungsrechtliche Auswirkungen. Die gesetzliche Unfallversicherung wurde gegründet, um durch ihre Leistungen erhebliche Vorteile sowohl für Arbeitnehmer:innen als auch für Arbeitgeber:innen zu schaffen: Durch Präventionsleistungen werden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten insgesamt gesenkt. Im Schadensfall erbringt die gesetzliche Unfallversicherung beste Sach- und Geldleistungen für die Versicherten und übernimmt damit in vielen Fällen auch die Haftung, für die ansonsten zumeist die Arbeitgeber:innen aufkommen müssten („Dienstgeberhaftungsprivileg“). Da die gesetzliche Unfallversicherung nicht gewinnorientiert ist, kann sie ihre Beiträge sehr effizient und zielorientiert für ihre gesetzlichen Aufgaben einsetzen, ohne sie für Gewinnausschüttungen, Marketing oder Konkurrenzkämpfe zu verwenden. Die Verdienste sind auch international beachtlich – so hat die gesetzliche Unfallversicherung die Präventionslandschaft in Österreich erheblich verbessert und bietet hervorragende medizinische Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und gute finanzielle Absicherung durch Geldleistung für Versehrte. In ihrem Grundgedanken ist die gesetzliche Unfallversicherung damals wie heute genial und bietet erhebliche Vorteile für alle Beteiligten.

145.000 anerkannte Schadensfälle pro Jahr¹ belegen die Bedeutung der AUVA sehr deutlich. Bedauerlicherweise wurden der AUVA von der Politik in den letzten Jahren große Steine in den Weg gelegt, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

Historische Entwicklung

Der Grundstein für die gesetzliche Unfallversicherung wurde schon vor dem ASVG mit dem Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter gelegt, das mit 01.11.1889 in Kraft trat – damals in Zeiten

katastrophaler Arbeitsbedingungen und auch mit der Absicht, die Arbeiterproteste zu beruhigen und den „Umtrieben der Sozialdemokratie“ den Wind aus den Segeln zu nehmen.²

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ist mit 1956 in Kraft getreten und schafft bis heute die Rechtsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung, die sich nach einem strengen Kausalitätsprinzip um zwei Versicherungsfälle kümmert: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Tomandl teilt die Entwicklung der Sozialversicherung seit dem ASVG in eine goldene, silberne und bronze Zeit ein.³ Diese Kategorisierung erscheint auch für die Unfallversicherung zutreffend. So war die Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung im ASVG nach den verheerenden Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges von einem starken wirtschaftlichen Aufschwung und von vielen Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes geprägt.

Die Ausgangslage war in den Nachkriegsjahren schwierig: Allein die „Kriegsgeschädigtenfürsorge“ benötigte 40 Prozent des damaligen Sozialbudgets.⁴ Aber auch in sehr schwierigen Zeiten gelang die Finanzierung der Unfallversicherung: Der Beitragssatz zur Unfallversicherung lag im Jahr 1956 für die damals größte Versichertengruppe der Arbeiter:innen bei 2 Prozent.

Gerade bei Arbeitsunfällen wurde der Versicherungsschutz oft aus politischen Erwägungen heraus erweitert – Wegunfälle, Arztwege oder die Unfallversicherung freiwilliger Helfer:innen sind hier exemplarisch zu nennen. 1977 wurden Schüler:innen und Student:innen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

In der silbernen Periode geriet ab Mitte der Achtzigerjahre der Wirtschaftsaufschwung ins Stocken. Erste Beitragssenkungen trafen dabei die Unfallversicherung.

Ein wichtiger Schritt in der Prävention war die Umsetzung europäischer Richtlinien durch das „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994“, das beispielsweise die Evaluierungspflicht und die Betreuung durch Präventivdienste vorsah und durch zahlreiche Verordnungen konkretisiert wurde.

*Nachkriegszeit:
wirtschaftlicher
Aufschwung
und Ausweitung
des Unfallver-
sicherungsschutzes*

Zäsur: Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG 2018)

Das SV-OG führte auch in der gesetzlichen Unfallversicherung zu wesentlichen machtpolitischen Verwerfungen: Die Zuständigkeit für die Versichertengruppe der selbständigen Erwerbstätigen wechselte gemäß § 28 ASVG von der AUVA zur SVS. Der Wegfall dieser Versichertengruppe war für die AUVA vor allem wegen des Verlusts einer politisch sehr einflussreichen Versichertengruppe schmerhaft.

Besonders paradox ist jedoch der Umstand, dass selbständige Erwerbstätige seither nicht mehr in der AUVA versichert sind, aber gleichzeitig an Macht und Einfluss deutlich gewonnen haben. So muss der Obmann/die Obfrau gemäß § 430 ASVG der Gruppe der Dienstgeber:innen angehören. Da bei Stimmengleichheit im Verwaltungsrat die Stimme von Obmann/Obfrau entscheidet, haben Dienstgebervertreter:innen die entscheidende Mehrheit in der AUVA. Damit ist das wichtigste Entscheidungsgremium in der AUVA in der Hand der Dienstgeber:innen (obwohl dort gar keine Dienstgeber:innen mehr versichert sind). Der Sinn der Selbstverwaltung wäre eigentlich, dass die betroffenen Personengruppen an der Verwaltung mitwirken können. Dies trifft für die größte Versichertengruppe in der AUVA, die Dienstnehmer:innen, seither kaum noch zu.

*Selbstverwaltung
im Wortsinn ist
in der AUVA nicht
mehr gegeben*

Beste Leistungen im Schadensfall

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind im ASVG genau normiert. Dabei steht die Prävention in § 172 ASVG aus gutem Grund an erster Stelle: Nur mit guter Prävention können Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten effektiv verhindert werden und damit menschliches Leid sowie betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe verhindert werden.

*Unfallbehandlung
„mit allen geeigneten Mitteln“
und ohne zeitliche
Begrenzung*

Im Schadensfall erbringt die gesetzliche Unfallversicherung Unfallheilbehandlung und Rehabilitation auf höchstem Niveau. Dabei gehen ihre Leistungspflichten über die der Krankenversicherung weit hinaus: Während die Krankenbehandlung in der Krankenversicherung „ausreichend und zweckmäßig“ sein muss,⁵ hat die Unfallbehandlung (sowie die Rehabilitation) „mit allen geeigneten Mitteln“ und ohne zeitliche Begrenzung zu erfolgen.⁶ Der Grund für diese Unterscheidung zwischen Kranken- und Unfallversicherung liegt im

Dienstgeberhaftungsprivileg: Der/die Versicherte muss beste Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten, da er/sie meist auch nur Leistungen aus der Unfallversicherung bekommt. Eine zusätzliche Klagemöglichkeit wird ihm/ihr im Regelfall durch das Dienstgeberhaftungsprivileg verwehrt (siehe dazu auch das folgende Kapitel).

Die AUVA betreibt sieben Unfallkrankenhäuser und vier Rehabilitationszentren, die medizinische Spitzenleistungen erbringen und für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, aber auch für die gesamte Gesundheitsversorgung Österreichs unverzichtbar sind.

Zusätzlich zu den Sachleistungen erbringt die gesetzliche Unfallversicherung im Schadensfall eine Reihe von Geldleistungen, von denen die Versehrtenrente hervorzuheben ist. Die Auszahlung der Versehrtenrente erfolgt erst ab einer gewissen Schwere der Verletzung – eine Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit von mindestens 20 Prozent über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles sind dafür die Voraussetzungen.⁷

Dienstgeberhaftungsprivileg

Nach der Fürsorgepflicht hat der/die Arbeitgeber:in für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen in Bezug auf alle Aspekte der Arbeit zu sorgen.⁸ Folgerichtig müsste ihn/sie im Schadensfall eine sehr strenge Haftung treffen (Stichworte: Vertragshaftung, Beweislastumkehr etc.).

Bei der Gründung der Unfallversicherung wurde entschieden, dass an Stelle der strengen Schadenersatzpflicht der Dienstgeber:innen ab jetzt ein Leistungsanspruch gegenüber der Unfallversicherung treten soll.⁹

Die Vorteile dieses Dienstgeberhaftungsprivilegs sind für Dienstgeber:innen erheblich: Statt bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet der/die Dienstgeber:in gegenüber den Dienstnehmer:innen jetzt nur noch bei vorsätzlicher Verursachung.¹⁰ Dies hat zur Folge, dass der/die Dienstgeber:in in aller Regel gegenüber den Versicherten gar nicht haftet.¹¹ Nur ein leichtes Korrektiv in Form des Regresses führt dazu, dass der Schädiger dem Träger der Sozialversicherung gegenüber bei grober Fahrlässigkeit haftet.

*Gewaltige Vorteile
für Dienstgeber-
seite durch
Dienstgeber-
haftungsprivileg*

*Formelle
Betrachtungsweise
übersieht Realität
der Finanzierung
der AUVA*

Zusammenfassend kann man die Vorteile für die Dienstgeberseite zu Recht als gewaltig bezeichnen. Angesichts von 91.435 Arbeitsunfällen und 2.815 Berufskrankheiten im Jahr 2023¹² im Aufgabenbereich der AUVA kann man sich leicht vorstellen, dass es für den/die Dienstgeber:in einen erheblichen Unterschied bereitet, ob er/sie gegenüber den Versicherten bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet oder de facto gar nicht haftet.

Formell wird dieses Dienstgeberhaftungsprivileg damit begründet, dass die Unfallversicherung durch Beiträge der Dienstgeber:innen finanziert wird. Diese sehr formelle Betrachtungsweise übersieht völlig, dass Dienstnehmer:innen diese Beiträge in der wirtschaftlichen Realität erst einmal erwirtschaften müssen, bevor sie von den Dienstgeber:innen abgeführt werden können. In Österreich wird aber die (m. E. falsche) These vertreten, dass die Unfallversicherung zu 100 Prozent von den Dienstgeber:innen bezahlt wird. Mit dieser These werden auch große machtpolitische Verschiebungen hin zur Dienstgeberseite gerechtfertigt – nach dem Motto: „Wer zahlt, schafft an.“

Beitragssenkungen

Die gesetzliche Unfallversicherung ist auf Beitragseinnahmen angewiesen – es gibt auch keine „Ausfallhaftung des Bundes“ wie in der Pensionsversicherung. Die Beitragseinnahmen sind das Fundament, auf dessen Basis die gesetzliche Unfallversicherung hervorragende Leistungen erbringen kann.

Bedauerlicherweise sind die letzten Jahre gleich von mehreren Beitragssenkungen geprägt. So wurde der Beitragssatz zuletzt in den Jahren 2014, 2019 und 2022 gesenkt. Der Beitragssatz, der vor wenigen Jahren noch 1,4 Prozent betragen hat, liegt nun nur noch bei 1,1 Prozent.

*Beitragssenkungen:
Nachgeben gegen-
über mächtigen
Interessenver-
bänden der
Dienstgeberseite*

Neben den offiziellen Beitragssenkungen gab es auch eine Reihe versteckter Beitragssenkungen – beispielsweise durch

- die Erweiterung von Versichertengruppen, großteils auf Kosten der AUVA (wie Kindergartenkinder, Schüler:innen, Student:innen, freiwillige Helfer:innen),
- die kostenlose Betreuung von Unternehmen durch AUVAsicher oder

- den Zuschuss zur Entgeltfortzahlung für Klein- und Mittelbetriebe: Dieser lag im Jahr 2023 bei 142,3 Millionen Euro und muss zur Gänze von der AUVA bestritten werden.¹³

Anfangs hat die Politik noch versucht, Beitragskürzungen mit dem angeblichen Rückgang der Arbeitsunfälle zu begründen (wobei der letzte nennenswerte Rückgang in den Neunzigerjahren stattfand). Zuletzt ist die Politik ohne nähere Begründung einfach dem Wunsch mächtiger Interessenverbände der Dienstgeberseite nachgekommen.

Angesichts dieser enormen offenen und versteckten Beitragsenkungen vor allem bei der AUVA ist es kein Wunder, dass das Geld mehr als knapp wird. Die Beschäftigten mussten bereits zahlreiche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung durchführen und kompensieren. Die negative Gebarung wurde allerdings durch die Politik verursacht: Nimmt man beispielsweise das Jahr 2023 als Berechnungsgrundlage, so beträgt der Einnahmenverlust in diesem Jahr infolge der letzten drei Beitragssenkungen 405 Millionen Euro.

Zusammenfassung und Ausblick

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein geniales Erfolgsmodell, das in ihrer Konzeption großartige Vorteile für beide Seiten bietet: Beste Präventionsberatung und hervorragende medizinische Leistungen reduzieren menschliches Leid, Krankenstände, Produktionsausfälle und weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten. Dienstgeber:innen müssen nur einen sehr geringen Beitrag leisten, der sehr effizient bei den Versicherten ankommt – zusätzlich übernimmt die Unfallversicherung in aller Regel die Haftung. Damit ist die gesetzliche Unfallversicherung in ihrem Grundkonzept ein perfektes Beispiel für eine Win-win-Situation.

*AUVA in ihrem
Grundkonzept
als perfektes
Beispiel für eine
Win-win-Situation*

Ein großartiges System wurde in den letzten Jahren beschädigt – durch Beitragssenkungen, Machtverschiebungen und sogar durch einen vorsätzlichen Zerstörungsversuch seitens der Politik in den Jahren 2018 und 2019. Es ist ein Verdienst der Beschäftigten, engagierter Betriebsrät:innen und der Zivilgesellschaft, dass es die AUVA noch gibt und dass sie immer noch hervorragende Leistungen für 4,7 Millionen Versicherte erbringt.

Es wäre höchst an der Zeit, die Leistungen auszuweiten – bei Berufskrankheiten hinkt Österreich anderen europäischen Ländern beispielsweise um Jahrzehnte hinterher.¹⁴ Angesichts von drastischen Beitragskürzungen ist es aber bereits eine Herausforderung, den Status quo aufrechtzuerhalten.

Die gesetzliche Unfallversicherung und ihr wichtigster Vertreter – die AUVA – sind völlig unverzichtbar in Österreich. Mächtige Interessenverbände der Dienstgeberseite haben den Bogen m. E. überspannt und gemeinsam mit der Politik ein Erfolgsmodell an seine Grenzen gebracht. Es braucht nun eine mutige, zukunftsorientierte und versichertenfreundliche Politik, die Fehler der Vergangenheit beseitigt, die Versicherten in der Selbstverwaltung im Sinne einer echten „Selbstverwaltung“ stärkt und Beitragssenkungen der Vergangenheit zurücknimmt. Selbst in den viel schwierigeren Nachkriegsjahren war die Finanzierung der Unfallversicherung eine Selbstverständlichkeit. Die AUVA braucht nun wieder den finanziellen Spielraum, um beste Leistungen für ihre 4,7 Millionen Versicherten zu erbringen – letztlich zum Wohle der gesamten Gesellschaft.

Anmerkungen

- 1 Vgl. AUVA-Jahresbericht 2023, 40.
- 2 Vgl. Püringer, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich, in: Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft Band 1 (2014), 41.
- 3 Vgl. Tömandl, Die letzten 50 Jahre in der Sozialversicherung, ZAS 2016/3.
- 4 Vgl. Rathkolb, Die paradoxe Republik (2025), 412.
- 5 Vgl. § 133 Abs 2 ASVG.
- 6 Vgl. § 189 Abs 1 ASVG.
- 7 Vgl. § 203 Abs 1 ASVG.
- 8 Vgl. § 3 ASchG.
- 9 Vgl. Tömandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (2008), 2.3.1.A.
- 10 Vgl. § 333 ASVG.
- 11 Vgl. Auer-Mayr in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 334 ASVG (2023), Rz 1 ff.
- 12 Vgl. AUVA-Jahresbericht 2023, 39.
- 13 Vgl. AUVA-Jahresbericht 2023, 97.
- 14 Vgl. dazu insbes. die Europäische Liste der Berufskrankheiten (2003/60/EG).

Außerhalb des Schwerpunkts

Sozialpolitische Herausforderungen und Lösungen im Umgang mit Kinderarmut in Österreich

1. Einleitung	152
2. Kinderarmut in (Ober-)Österreich	153
3. Familienform und Erwerbstätigkeit der Frau	154
4. Wie viel Geld benötigen Familien zur sozialen Absicherung?	155
5. Soziale Absicherung für Familien in Österreich	157
5.1 Sozialausgaben für Familien	158
5.2 Die armutsvermeidende Wirkung von Familienleistungen in Österreich	159
5.3 Kinderbildung und Armut in Familien	160
5.4 Was braucht es, um Kinderarmut zu beseitigen und sozialen Aufstieg zu fördern?	161
5.5 Geplante Maßnahmen gegen Kinderarmut der neuen Bundesregierung	164
6. Fazit	165

Iris Woltran

Mag.^a Iris Woltran ist Referentin in der Arbeiterkammer Oberösterreich im Team Sozialpolitik und beschäftigt sich mit den Themenfeldern Armut, Sozialhilfe, Arbeitsmarkt und Frauenpensionen. Sie ist im Armutsnetzwerk Oberösterreich aktiv und ist Laienrichterin beim Bundesverwaltungsgericht.

1. Einleitung

Kinderarmut gibt es auch in einem so reichen Land wie Österreich. Problematisch ist dabei nicht nur, dass diese armutsbetroffenen Familien mit Kindern an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, sondern auch, dass diese Kinder zumeist auch als Erwachsene in Armut und sozialer Ausgrenzung leben müssen. Armut wird „vererbt“ und mehrere Generationen leben im Abseits der Gesellschaft und sind auf soziale Unterstützungsleistungen angewiesen.

Armutsbetroffene Menschen und ihre Familien haben es sehr schwer, finanziell über die Runden zu kommen, und eine gesellschaftliche Teilhabe ist oftmals nicht möglich. Die sozialen Sicherungsleistungen in Österreich verringern zwar die Armutsbetroffenheit erheblich, beseitigen sie jedoch nicht gänzlich. Darüber hinaus kommt auch der Sozialstaat zunehmend durch restriktive politische Strömungen unter Druck und gerade die Unterstützungsleistungen für Armutsbetroffene, wie etwa die Sozialhilfe bzw. die Mindestsicherung der Länder, wurden in der letzten Zeit verschlechtert bzw. wurde auch der Zugang zur Leistung durch Verschärfungen im Verwaltungsvollzug erheblich erschwert. Gleichzeitig gab es aber auch Debatten zur Einführung einer „Kindergrundsicherung“ bzw. eines gesunden und kostenfreien Mittagessens für Kinder in Schulen, um die prekäre Lage von Kindern, die in Armut leben, zu verbessern. Darüber hinaus hat sich auch die derzeitige Bundesregierung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung bzw. die Halbierung von Kinderarmut bis 2030 bekannt und strebt auch eine Reform der Sozialhilfe an.

In diesem Beitrag wird die aktuelle Armutsbetroffenheit von Familien bzw. von Kindern aufgezeigt und im Zeitverlauf analysiert. Überdies wird dargelegt, welche Sozial- bzw. Familienleistungen derzeit in Österreich existieren. Des Weiteren soll auch ihre Wirksamkeit analysiert werden. Es wird auch in Teilbereichen der Fokus auf das Bundesland Oberösterreich gelegt.

Abschließend wird noch ein Blick in das aktuelle Regierungsprogramm geworfen und die geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut werden analysiert. In einer finalen Bewertung wird zusammengefasst, welche sozialpolitischen Herausforderungen bzw. Lösungen notwendig sind, um Kinderarmut zu beseitigen bzw. um den sozialen Aufstieg von armutsbetroffenen Familien und ihren Kindern nachhaltig zu fördern.

Sozialstaat kommt zunehmend durch restriktive politische Strömungen unter Druck

2. Kinderarmut in (Ober-)Österreich

Wie groß ist aktuell die Armutsbetroffenheit von Kindern in Österreich bzw. in Oberösterreich? In Österreich waren im Jahr 2024 rund 1,529 Millionen Menschen bzw. rund 17 Prozent der gesamten Bevölkerung armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. In Oberösterreich war die Betroffenheit etwas geringer und lag bei rund 15 Prozent der Bevölkerung bzw. bei 227.000 Menschen.

Als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet gilt, wer entweder erheblich materiell und sozial benachteiligt, also von absoluter Armut betroffen ist oder wessen Haushalt weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens (2024 rd. 1.661 Euro monatlich bei einem Einpersonenhaushalt, netto, zwölfmal pro Jahr) zur Verfügung hat und/oder nur in geringem Ausmaß ins Erwerbsleben eingebunden ist (Statistik Austria 2025a).

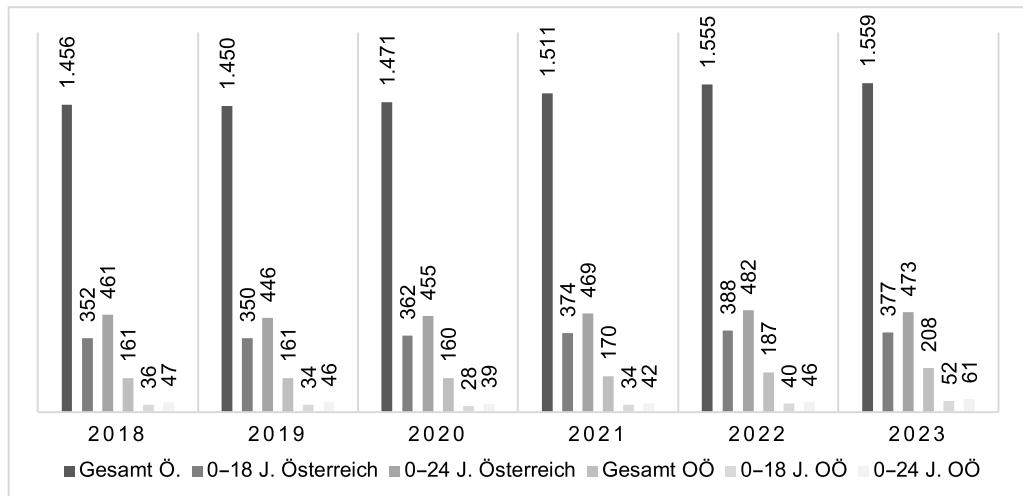
Die prozentuelle Betroffenheit durch Kinderarmut bzw. Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung ist in Österreich etwas höher als der Durchschnittswert und lag 2024 laut Statistik Austria bei über einem Fünftel bzw. 21 Prozent. Im Jahr 2024 waren österreichweit 344.000 Kinder und Jugendliche armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (Statistik Austria 2025c). In Oberösterreich gab es in diesem Zeitraum laut Sonderauswertung der Statistik Austria (2025b) rund 65.000 Kinder und Jugendliche unter zwanzig Jahren, die von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen waren.

Betrachtet man die Entwicklung von Kinderarmut im Zeitverlauf (siehe Grafik 1), so wird ersichtlich, dass die Betroffenheit – vor allem bei der Gruppe der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre – überdurchschnittlich stark angestiegen ist. Von 2018 bis 2023 wuchs diese Gruppe um rund 25.000 Kinder und Jugendliche bzw. um beachtliche sieben Prozent. Vor allem in Oberösterreich erfolgte hier eine starke Erhöhung. Gab es 2018 noch 36.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die armuts- oder ausgrenzungsgefährdet waren, so waren dies 2023 bereits 52.000 junge Menschen bzw. um beachtliche 44 Prozent mehr. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der generell von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffenen Menschen viel geringer und zwar um rund sieben Prozent. In Oberösterreich erhöhte sich jedoch auch diese Armutslage viel stärker und zwar um beinahe ein Drittel bzw. um 29 Prozent.

*Starker Anstieg
der Kinderarmut
zwischen 2018
und 2023*

Grafik 1

Zahl der von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffenen Kinder und Jugendlichen in Österreich bzw. in Oberösterreich nach Alter (in 1.000)



Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2018–2024, jeweils 3-Jahres-Durchschnitte. Beschriftung „2023“ meint den Durchschnitt der Jahre 2022, 2023 und 2024. Sonderauswertung für die AK OÖ per April 2025. OÖ-Daten basieren auf einer sehr geringen Stichprobe mit einer hohen Schwankungsbreite.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die prekären Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich auf unterschiedliche Weise abgebildet werden könnten.

3. Familienform und Erwerbstätigkeit der Frau

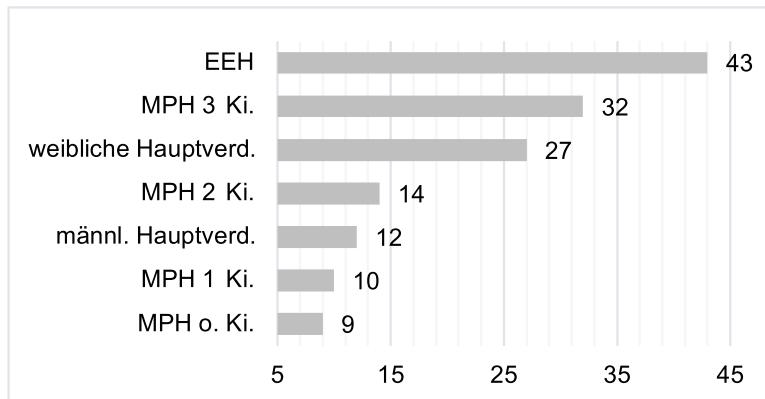
Betrachtet man die Armutgefährdung nach Familienform (siehe Grafik 2), so sieht man ganz eindeutig, dass vor allem Ein-Eltern-Haushalte mit einer beachtlich hohen Armutsschreibe von 43 Prozent, aber auch Großfamilien – also Haushalte mit mehr als drei Kindern – mit 32 Prozent stark mit Armut oder Ausgrenzung konfrontiert sind. Auch bei einer weiblichen Hauptverdienerin reicht das Erwerbs-einkommen zumeist nicht aus und somit waren 2024 mehr als ein Viertel – konkret 27 Prozent – dieser Familien von Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen.

Hauptgrund ist vor allem das zu geringe Familieneinkommen – basierend auf sozialen Transfers (inkl. Familienleistungen) oder auf einer

Erwerbstätigkeit. Die monetäre Absicherung reicht zumeist nicht aus, um die Familie bzw. die Familienmitglieder inkl. der Kinder aus Armutslagen zu befreien.

Grafik 2

Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung (Quote in Prozent) nach Familienform 2024 in Österreich



Quelle: Statistik Austria, Tabellenband EU-SILC 2024 (Statistik Austria, 2025c); EEH = Ein-Eltern-Haushalt, MPH = Mehrpersonenhaushalt, Hauptverd. = Hauptverdiener:in.

Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Erwerbstätigkeit der Frau und das Alter des Kindes bzw. das Angebot an bedarfsgerechten und regional verfügbaren Kinderbildungs- bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen. Ist es möglich, dass auch die Frauen in der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, so reduziert sich das Risiko der Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung erheblich.

Die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, reduziert das Armutsrisko

4. Wie viel Geld benötigen Familien zur sozialen Absicherung?

Insbesondere für armutsbetroffene Familien sind die „Kinderkosten“ bzw. die Ausgabenbelastung der Familie sehr relevant. Diese Ausgabensituation hat sich vor allem in den letzten Jahren durch die stark gestiegene Inflation bzw. durch die Erhöhung der Preise für Lebensmittel, Energie und Wohnen stark verschlechtert. Eine umfassende Erhebung zu den Kinderkosten liefert die derzeit verfügbare Kinderkostenanalyse für 2021 (Bauer et al. 2021).

Laut dieser Kinderkostenanalyse (siehe Tabelle 1) müssen Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind ein um 11 Prozent höheres

Netto-Haushaltseinkommen realisieren als ein Vergleichshaushalt ohne Kinder, um ein gleiches Wohlstandsniveau zu erreichen, Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern ein um 23 Prozent und Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei Kindern sogar ein um 33 Prozent höheres Einkommen.

Tabelle 1

Kinderkosten nach Alter des Kindes in Zwei- bzw. Ein-Erwachsenen-Haushalten 2021 (monatlich, in Euro)

	Zwei-Erwachsenen-Haushalt	Ein-Erwachsenen-Haushalt
ein Kind <=14 J.	395 Euro	727 Euro
ein Kind > 14 J.	659 Euro	1.384 Euro

Quelle: Kinderkostenanalyse, Statistik Austria 2021 (Bauer et al. 2021).

Auch die sogenannten Referenzbudgets der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen in Österreich zeigen auf, welche finanziellen Mittel Familien benötigen, um gut leben zu können. Referenzbudgets sind Ausgabenraster für verschiedene Haushaltstypen. Sie zeigen auf, wie viel Geld monatlich nötig ist, um ein bescheidenes, aber angemessenes Leben zu führen. Ein Minimum an sozialer und kultureller Teilhabe (zum Beispiel in ein Kaffeehaus gehen oder ein Kino-Besuch) ist dabei inkludiert. Beispielsweise lagen 2025 die notwendigen Ausgaben für ein Kind bis sieben Jahre bei 980 Euro und für einen Teenager bis 14 Jahre bei 968 Euro (ASB 2025).

Referenzbudgets zeigen: Monetäre Absicherung im letzten sozialen Netz ist viel zu gering

Im Vergleich dazu lag 2025 die maximale Sozialhilfe für ein Kind in Oberösterreich bei lediglich rund 300 Euro monatlich. Man sieht also, dass sogar das letzte Netz der sozialen Sicherung eine viel zu geringe monetäre Absicherung gewährleistet. Somit ist es nicht verwunderlich, dass Familien mit einem geringen Haushaltseinkommen nur schwer über die Runden kommen.

Überdies hatten laut einer Erhebung des Sozialministeriums bis zu 851.000 Menschen (11 Prozent der Bevölkerung) im dritten Quartal 2024 Schwierigkeiten, mit ihrem laufenden Einkommen auszukommen. Besonders Personen mit niedrigem Haushaltseinkommen sahen sich mit erheblichen Herausforderungen bei der Bewältigung der laufenden Ausgaben konfrontiert. Trotz der verbesserten Einkommenssituation vieler Haushalte gaben knapp 30 Prozent der

18- bis 74-Jährigen an, dass sie im dritten Quartal 2024 (viel) schlechter mit dem Haushaltseinkommen zuretkamen als ein Jahr zuvor. Als Hauptgründe für diese Verschlechterung sahen die Befragten die Mehrkosten für Lebensmittel sowie die gestiegenen Wohn- und Energiekosten. Überdies gab etwa ein Viertel der Befragten an, nicht über die finanziellen Mittel zu verfügen, unerwartete Ausgaben in Höhe von 1.390 Euro aus eigenen Mitteln bestreiten zu können (BMSGPK 2024a).

Man sieht also, dass die derzeitige Ausgabenbelastung für viele Familien in Österreich beachtlich ist. Es scheint so, dass die Einkommenslagen bzw. auch die derzeitigen Sozial- bzw. Familienleistungen oftmals unzureichend sind. Insbesondere für jene Familien, die armutsbetroffen sind. Im nächsten Kapitel werden die bestehenden sozialen Transfers und Dienstleistungen für Familien im Hinblick auf diese Fragestellung näher analysiert.

*Ausgabenbelastung
für viele Familien
in Österreich
beachtlich*

5. Soziale Absicherung für Familien in Österreich

Bund, Länder und Gemeinden nehmen in Österreich in unterschiedlicher Form Familienförderung wahr. Dazu zählen u. a. Geldleistungen, steuerliche Familienförderung, soziale Infrastruktur und Sachleistungen.

Zu den wichtigsten Geldleistungen zählen Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld, finanziert vor allem über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Ergänzende Hilfen wie Unterhaltsvorschuss, Familienhärteausgleich oder Sozialhilfe/Mindestsicherung richten sich an einkommensschwache Haushalte und besondere Lebenslagen.

Kindererziehungszeiten bis zum vierten Lebensjahr werden pensionsrechtlich angerechnet. Für pflegende Angehörige behinderter Kinder ist eine beitragsfreie Selbstversicherung möglich. Die Mitversicherung in der Krankenversicherung sichert rund 98 Prozent der Bevölkerung ab.

Steuerliche Entlastung bieten etwa der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Familienbonus Plus, der frühere Begünstigungen ersetzt. Wichtige Sachleistungen sind u. a. Kinderbetreuungsangebote, das verpflichtende Kindergartenjahr für

Für Sachleistungen stehen im internationalen Vergleich wenig Mittel zur Verfügung

Fünfjährige, der Mutter-Kind-Pass sowie psychosoziale Beratungsangebote. Auch der Ausbau öffentlicher Spielplätze zählt zur familienfreundlichen Infrastruktur (Arbeiterkammer Wien 2024).

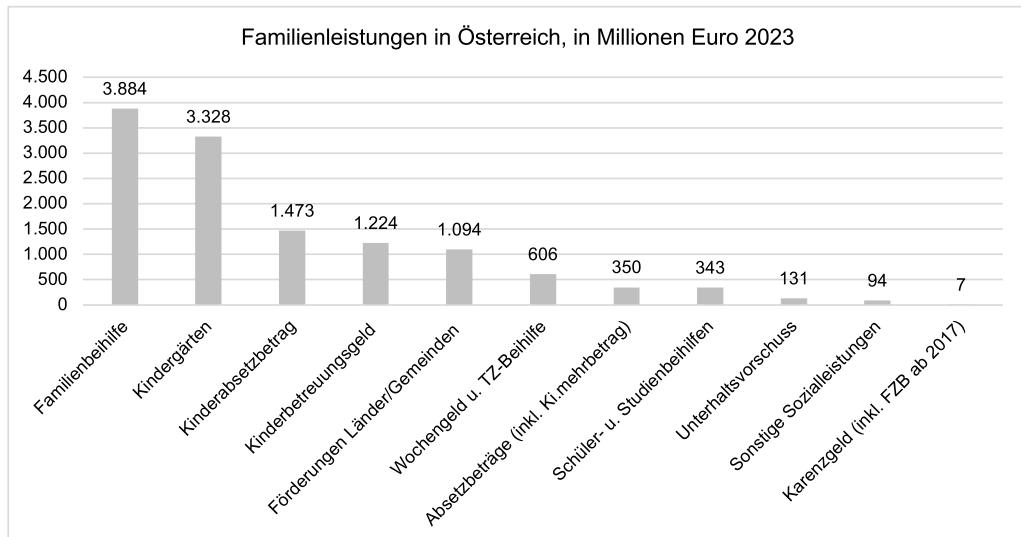
Österreich gibt im internationalen Vergleich einiges Geld für Familienleistungen aus. 2,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes fließen in familienbezogene Leistungen. Das liegt über dem Durchschnitt der Industriestaaten von 2,3 Prozent (OECD, Stand 2023). Der größte Teil der Familienleistungen wird für Geldleistungen verwendet. Aufgrund zusätzlich eingeführter Steuerleistungen (zum Beispiel: Familienbonus Plus) gewinnen auch diese zunehmend an Bedeutung. Als problematisch hat sich in dieser Hinsicht erwiesen, dass bei den Freibeträgen Bezieher:innen hoher Einkommen am meisten profitieren, während Bezieher:innen niedriger Einkommen keinen Vorteil haben. Im Vergleich dazu stehen im internationalen Vergleich für Sachleistungen nur wenig Mittel zur Verfügung. Weiterer Bedarf an Ausbau und Qualitätsverbesserungen besteht daher trotz spürbaren Fortschritts bei der Kinderbetreuung und Elementarbildung (Arbeiterkammer Wien 2024).

5.1 Sozialausgaben für Familien

Die Sozialausgaben für Familien betrugen 2023 rund 12 Milliarden Euro. Das sind circa acht Prozent der gesamten staatlichen Sozialausgaben in der Höhe von rund 146 Milliarden Euro im Jahr 2023. Die wichtigsten familienbezogenen Sozialleistungen sind die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld und die Kindergärten. Rund 31 Prozent der Mittel (siehe Grafik 3) entfielen auf die Familienbeihilfe (3,9 Mrd. Euro), 12 Prozent auf den Kinderabsetzbetrag (1,4 Mrd. Euro), 10 Prozent auf das Kinderbetreuungsgeld (1,2 Mrd. Euro) und 27 Prozent auf die Kinderbetreuung (3,3 Mrd. Euro).

Die gesamten Ausgaben für die Familienleistungen nahmen 2023 nur unterdurchschnittlich (+3,5 Prozent) zu und waren im Wesentlichen auf den Anstieg bei der Kinderbetreuung (Kindergärten) (+15,7 Prozent) zurückzuführen. Für die Familienbeihilfe wurde weniger (-7,1 Prozent), für den Kinderabsetzbetrag (+1 Prozent) und das Kinderbetreuungsgeld (+1,2 Prozent) nur geringfügig mehr aufgewendet (BMSGPK 2024b).

Grafik 3:
Sozialleistungen für Kinder/Familien im Jahr 2023



Quelle: Statistik Austria, Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktionen und Sozialleistungen 2023, in Mio. Euro (BMSGPK 2024b); FZB = Familienzeitbonus.

Im Vergleich dazu lagen die sozialen Ausgaben für die Bereiche Wohnen und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung im Jahr 2023 bei lediglich vier Milliarden Euro und umfassten die Bereiche Wohn- und Mietbeihilfen der Länder, Mindestsicherung/Sozialhilfe, Flüchtlingshilfe der Länder und Gemeinden, Flüchtlingsbetreuung des Bundes, Bewährungshilfe sowie Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung. Weiters beinhaltet dieser Bereich auch die Förderungen für Armutsbetroffene zur Krisenbewältigung aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Teuerungen beim Wohnen (zum Beispiel „Wohnschirm“) und bei der Energie (BMSGPK 2024b).

5.2 Die armutsvermeidende Wirkung von Familienleistungen in Österreich

Direkte Geldleistungen mit universeller Ausrichtung bilden das Rückgrat der Familienpolitik in Österreich. Indem sie grundsätzlich allen Kindern unabhängig vom Einkommen der Eltern in gleicher Höhe zugutekommen, tragen sie zur Verringerung der Kinderarmut bei und gewährleisten eine horizontale Umverteilung zwischen Haushalten

Direkte Geldleistungen mit universeller Ausrichtung bilden das Rückgrat der Familienpolitik in Österreich

mit Kindern und ohne Kinder. Die Verteilung der Familienleistungen spiegelt daher bislang auch weitgehend die Verteilung der Kinder in den Einkommensgruppen wider: 44 Prozent der Leistungen entfielen im Jahr 2019 laut WIFO auf das untere, 35 Prozent auf das mittlere und 20 Prozent auf das obere Einkommensdrittel. Da die Familien im unteren Einkommensdrittel die erweiterten steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten aufgrund ihres geringeren Einkommens nicht oder nur teilweise ausschöpfen können, begünstigt die stärkere Abhängigkeit der Familienleistungen vom Einkommensteuersystem vor allem die Familien im mittleren und oberen Einkommensdrittel (Rocha-Akis et al. 2023).

Von Familienleistungen profitieren zwar Haushalte mit einem gerin-geren Einkommen stark und Kinderarmut wird dadurch reduziert, aber das letzte soziale Sicherungsnetz, die Sozialhilfe bzw. Mindest-sicherung, hat für diese gesellschaftlich stark ausgegrenzte Gruppe eine noch wichtigere Bedeutung. Die Sozialhilfe kommt tatsächlich vor allem armutsbetroffenen Menschen zugute. Sie wirkt somit treff-sicher, beseitigt Armut, aber aufgrund der zu geringen Höhe nur unzureichend.

Laut WIFO (Rocha-Akis et al. 2023) befanden sich mit 53,5 Prozent mehr als die Hälfte der mit Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung unter-stützten Haushalte im untersten Einkommenszehntel. Im unteren Ein-kommensdrittel waren knapp 82 Prozent der betroffenen Haushalte mit einem Leistungsbezug aus dem zweiten Sozialnetz angesiedelt.

Regionale soziale Infrastruktur verbessern, um Erwerbspotenzial eines Haushalts auszuschöpfen

Neben sozialen Transfers ist natürlich auch die Arbeitsmarkt-beteiligung bzw. die volle Ausschöpfung des Erwerbspotenzials eines Haushaltes wichtig, um das Familieneinkommen nachhaltig zu erhöhen. Dabei spielen die Bildung bzw. die Aus- oder Weiterbildung, aber auch die Angebote an Kinderbetreuung bzw. allgemein die regionale soziale Infrastruktur eine zentrale Rolle.

5.3 Kinderbildung und Armut in Familien

Die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen kann das Armutsrisko von Familien und natürlich auch von Frauen beachtlich senken. Dafür bedarf es jedoch mehr Kinderbildung und -betreuung. Leider gibt es in diesem Bereich noch einen großen Aufholbedarf, vor allem auf Ebene der Bundesländer.

Von den rund 44.000 in Oberösterreich lebenden Kindern unter drei Jahren ist nicht einmal jedes vierte Kind in Betreuung. Derzeit liegt die aktuelle Betreuungsquote bei 22,4 Prozent (24,8 Prozent inklusive Tageseltern). Auf das Barcelona-Ziel von rund 33 Prozent fehlen in Oberösterreich mehr als 3.800 Betreuungsplätze, rechnet man die Tageseltern ein. Bei den Drei- bis Sechsjährigen wurde das Barcelona-Ziel von Seiten der Europäischen Union von 90 auf 96 Prozent angehoben. In dieser Altersgruppe sieht es besser aus. Hier liegt die aktuelle Betreuungsquote in Oberösterreich bei 94,6 Prozent. Ein Blick auf die letzten Jahre zeigt, dass sich die politischen Entscheidungsträger:innen in Oberösterreich nach wie vor stark auf den Ausbau der Halbtagsbetreuung konzentrieren, besonders bei den unter Dreijährigen. Der Ausbau geht somit in Oberösterreich nur schleppend voran (Arbeiterkammer Oberösterreich 2024).

*In Oberösterreich
fehlen mehr als
3.800 Kinder-
betreuungsplätze*

Was braucht es nun, um Kinderarmut in Österreich bzw. in Oberösterreich nachhaltig zu beseitigen und den sozialen Aufstieg zu fördern?

5.4 Was braucht es, um Kinderarmut zu beseitigen und sozialen Aufstieg zu fördern?

Schon in wirtschaftlich stabilen Zeiten ist die Bekämpfung von Armut schwierig. Digitalisierung, Klimawandel, Teuerung u. v. m. vergrößern die Kluft zwischen jenen, die über die Ressourcen zur gesellschaftlichen Teilhabe verfügen, und jenen, denen diese Ressourcen fehlen. Besonders fatal sind die Auswirkungen auf Kinder, die in Armut aufwachsen. Neben den prekären Lebenssituationen lassen sich nachhaltige Folgen für den weiteren Lebensverlauf dokumentieren. Das Aufwachsen in Armutslagen führt zu schlechteren Chancen bezüglich materieller Lage, Bildung, Gesundheit, Wohlbefinden sowie der sozialen und politischen Teilhabe (Glassner et al. 2024).

Konkret geht es vor allem darum, die monetäre Sicherung zu stärken, also insbesondere die Sozialhilfe der Länder endlich armutsicher zu machen und die Leistungen für Kinder zu vereinheitlichen und armutsvermeidend auszugestalten. Auch die Existenzsicherung von Arbeitslosen ist spürbar zu verbessern. Denn auch diese Gruppe ist stark armutsgefährdet. Im Jahr 2024 waren beispielsweise 48 Prozent der ganzjährig Arbeitslosen einkommensarm (Statistik Austria 2025c).

*Verbesserung
der Existenz-
sicherung von
Arbeitssuchenden*

Konkret könnte z. B. die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld auf mindestens 70 Prozent (derzeit 55 Prozent) erhöht werden. Auch der Familienzuschlag beim AMS-Bezug für Kinder bzw. für Partner:innen müsste laut Forderung der Arbeiterkammer OÖ von derzeit 0,97 Cent täglich inflationsbereinigt auf mindestens zwei Euro angehoben werden.

Die immens positive und nachhaltige Wirkung einer solchen Erhöhung verdeutlicht die Simulation des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung im Auftrag der Arbeiterkammer Oberösterreich (Premrov et al. 2022). Die Ergebnisse zeigen, dass eine Anhebung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes von 55 auf 70 Prozent (2019) lediglich zu Nettokosten von 554 Millionen Euro führen würde. Es könnten durch den daraus resultierenden Konsumanstieg bis zu 10.100 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Reform hätte eine stark progressive Wirkung, das heißt, dass untere Einkommensgruppen stärker profitieren würden als Haushalte am oberen Ende der Einkommensverteilung. Auch könnten durch die Erhöhung der Nettoersatzrate bis zu 37.300 Personen aus der Armutgefährdung befreit werden. Überdies hätten viele Arbeitslose Anspruch auf eine Versicherungsleistung anstelle der bedarfsgeprüften Sozialhilfe.

Man sieht also sehr klar, dass sich durch Verbesserungen im ersten Netz der sozialen Sicherung – vor allem im Bereich der Arbeitslosenversicherung – weitreichende und positive Effekte auf das letzte soziale Sicherungsnetz ergeben würden. Viele Betroffene könnten eine AMS-Leistung beziehen und müssten nicht mehr zum Sozialamt.

Neben der monetären Sicherung muss aber auch der Bereich der sozialen Dienste stärker ausgebaut werden. Auch hier hätte das Bundesland Oberösterreich einen Spielraum und könnte dadurch Kinderarmut beseitigen und die Vererbung von Armut durchbrechen. Es bedarf daher vor allem in Oberösterreich eines raschen Ausbaus von vollzeittauglichen, bedarfsgerechten und leistbaren Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten und vor allem der Streichung des Elternbeitrags bei der Nachmittagsbetreuung.

Monetäre Familien- und Sozialleistungen wirken, greifen aber für eine effektive Armutsbekämpfung zu kurz. Auch die derzeitigen Konzepte zur Armutsmessung machen nur einen Teil der Kinderarmut sichtbar.

Neben Geldleistungen sind deshalb vor allem auch Sachleistungen wie öffentliche und leistbare Gesundheit, Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen bzw. Bildungsförderung erforderlich. Darüber hinaus ist die Bekämpfung von Kinderarmut nur dann nachhaltig, wenn sich die Unterstützungsangebote auch an die Eltern richten (Glassner et al. 2024).

Darüber hinaus haben sich insbesondere Sachleistungen als besonders wirksames Instrument zur Reduktion von Armut und sozialer Ungleichheit erwiesen. Unter Sachleistungen versteht man Güter und Dienstleistungen, die vom Staat unentgeltlich oder verbilligt bereitgestellt werden. Aufgrund ihrer zweckgebundenen Verwendbarkeit kann durch Sachleistungen sichergestellt werden, dass diese nur von jenen Personen in Anspruch genommen werden, die tatsächlich darauf angewiesen sind. Gleichzeitig wird damit einer missbräuchlichen Nutzung vorbeugt. Ein weiterer wesentlicher Vorteil von Sachleistungen liegt in ihrem Investitionscharakter. Sie stellen oftmals eine Form der Hilfe zur Selbsthilfe dar. So tragen etwa

Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitssuchenden bei. Insgesamt leisten Sachleistungen einen wichtigen Beitrag zur Armutsbekämpfung, da sie die Ausgabenbelastung privater Haushalte senken und dadurch finanzielle Spielräume für andere Konsumbereiche schaffen (Pennerstorfer 2024).

Ebenso sind Unterstützungsangebote für armutsbetroffene Familien im Bereich der Sozialberatung und unterstützende soziale Familienangebote notwendig, aber auch mehr Gesundheitsförderung und leistbare, niederschwellige Angebote, insbesondere im psychosozialen Bereich. Denn Menschen mit einem niedrigen Einkommen sind stärker von sozialer Infrastruktur abhängig als Menschen mit hohem Einkommen, da letztere auf private Angebote zurückgreifen können (Volkshilfe 2024).

Auch Wohnen und Heizen bzw. die immer noch viel zu hohen Energiekosten bzw. „Energiearmut“ stellen für Familien mit einem niedrigen Einkommen eine große Problematik dar. Neue und nachhaltige

*Universelle Sachleistungen haben
für die Armutsbekämpfung eine
hohe Bedeutung*

Fördermodelle (u. a. eine Reform der Wohnbeihilfe und des Heizkostenzuschusses in Oberösterreich) bzw. Unterstützungsangebote sind in diesem Bereich zentral.

Generell bedarf es zur Bekämpfung von Armutslagen eines multiplen Ansatzes, der sich vor allem auf die Bereiche einer armutsfesten sozialen Sicherung, einer Steigerung der Arbeitsmarktbeteiligung, einer verbesserten Bildung und mehr Gesundheitsförderung konzentrieren sollte.

5.5 Geplante Maßnahmen gegen Kinderarmut der neuen Bundesregierung

Die aktuelle Bundesregierung von ÖVP, SPÖ und NEOS plant laut dem aktuellen Regierungsprogramm die Einführung einer Kindergrundsicherung und eine Reform der Sozialhilfe (Bundeskanzleramt 2025). Darüber hinaus soll die Kinderarmut bis 2030 halbiert werden.

Die geplante Kindergrundsicherung soll sowohl den Ausbau von Sachleistungen und kindgerechter sozialer Infrastruktur umfassen als auch bestehende Transferleistungen für Kinder bzw. Familien verbessern. Wie die geplante Sozialhilfe-Reform tatsächlich aussehen wird, ist laut dem vorliegenden Regierungsprogramm nicht eindeutig erkennbar. Alle arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden sollen beispielsweise künftig vom AMS betreut werden. Darüber hinaus soll auch der Familienzuschlag des AMS erhöht werden. Dies ist sehr erfreulich. Aber es gibt auch negative Aspekte wie die Einführung einer Wartezeit bzw. einer „Integrationsphase“, eine etwaige Anrechnung der Familienbeihilfe u. v. m. Wichtig wäre, dass diese Sozialhilfereform vor allem für die Betroffenen Verbesserungen bringt und dass auch österreichweit eine Vereinheitlichung der Leistung erfolgt. Am besten wäre eine armutssichere Sozialhilfe. Darüber hinaus sollten die Einführung einer Kindergrundsicherung und die Reform der Sozialhilfe gemeinsam erfolgen und für die Betroffenen auch Erleichterungen beim Zugang zur Leistung sicherstellen. Eine abschließende Bewertung und Einschätzung ist jedoch erst dann möglich, wenn die konkrete Ausgestaltung der neuen Kindergrundsicherung bzw. der Sozialhilfe vorliegt. Erst dann kann auch festgestellt werden, ob dadurch das Ziel der Halbierung von Kinderarmut bis 2030 auch tatsächlich erreicht werden kann.

Sozialhilfereform soll Vereinheitlichung und Verbesserung für die Betroffenen bringen

6. Fazit

Der österreichische Sozialstaat wirkt, denn ohne Sozialleistungen und Pensionen wären in Österreich sogar 590.000 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre bzw. 36 Prozent in dieser Altersgruppe einkommensarm. Durch die soziale Sicherung reduziert sich die Betroffenheit auf 295.000 Personen bzw. rund ein Fünftel (Statistik Austria 2024c). Armutsbetroffene sind ferner durch die derzeitigen Krisen (z. B. Teuerung bzw. anhaltend hohe Preise, Klimakrise, Digitalisierung, hohe Arbeitslosigkeit, Alterung etc.) stark belastet. Die sozialen Unterstützungsangebote bzw. auch ein Mehr an Sachleistungen müssten daher gerade für diese Personengruppe zielgenau ausgestaltet und verbessert werden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer besseren Form der Messung mit spezifischen Indikatoren wäre daher wichtig, insbesondere auf regionaler Ebene. Dazu gehören vor allem die Sozialhilfe der Länder, die Arbeitslosenversicherung bzw. die aktive Arbeitsmarktpolitik, aber auch bedarfsgerechte Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebote etc. Grundsätzlich geht es darum, Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Österreich zu ermöglichen. Die Einführung einer Kindergrundsicherung und eine armutssichere Sozialhilfe könnten die Situation von armutsbetroffenen Menschen in Österreich verbessern. Es geht jedoch vor allem darum, wie diese beiden Sicherungsleistungen künftig konkret ausgestaltet sind. Es wäre daher notwendig, dass bei dieser weitreichenden Reform alle relevanten Stakeholder, einschließlich der Betroffenen, umfassend einbezogen werden. Zudem sollten beide Leistungen tatsächlich zu Verbesserungen für die betroffenen Familien führen und Kinderarmut nachhaltig bekämpfen.

Literaturverzeichnis

- » Arbeiterkammer Oberösterreich (2024): *Frauenmonitor 2024*, [online] file://ak-ooe.at/homes\$/wo/Desktop/Armutbericht2025/KOM_2024_Frauen-monitor-2024.pdf (abgerufen am 16.01.2025).
- » Arbeiterkammer Wien (2024): *Sozialstaat im Überblick, Sozialtransferleistungen für Familien, sozialleistungen.at*, [online] <https://www.sozialleistungen.at/b/Sozialtransferleistungen-fuer-Familien>; <https://www.sozialleistungen.at/b/Ueberblick-ueber-die-Familienleistungen-in-Oesterreich> (abgerufen am 15.01.2025).
- » ASB Schuldenberatungen GmbH (Hrsg.) (2025): *Referenzbudgets 2025*, [online] https://referenzbudgets.at/wp-content/uploads/2025/07/Referenz-budgets_2025_Kind_Jugendlicher_EndV_signiert.pdf (abgerufen am 30.07.2025).
- » Bauer, M. et al. (2021): *Kinderkostenanalyse 2021. Endbericht Methodische Langfassung, Statistik Austria*, [online] https://www.statistik.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse_2021_MethodischeLangfassung.pdf (abgerufen am 13.01.2025).
- » Bundeskanzleramt (Hrsg.) (2025): *Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025–2029*, [online] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf (abgerufen am 04.08.2025).
- » Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hrsg.) (2024a): *So geht's uns heute: Die sozialen Krisenfolgen im dritten Quartal 2024 – Schwerpunkt: Unterschiede zwischen Haushaltskonstellationen, Ergebnisse einer Statistik-Austria-Befragung*, [online] https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:68ee6f7c-c46b-49fc-b094-4852c970c62c/W12%20Soziale%20Krisenfolgen%2020241216_.pdf (abgerufen am 04.08.2025).
- » Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hrsg.) (2024b): *Sozialschutz 1990–2023: Ergebnisse für Österreich und die EU, Sozialausgaben und ihre Finanzierung gemäß Europäischem System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS)*, [online] [https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:ff0fd5d5-ff92-48cb-9414-88870b73879a/Sozialschutz_1990-2023_STAT%20\(3\).pdf](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:ff0fd5d5-ff92-48cb-9414-88870b73879a/Sozialschutz_1990-2023_STAT%20(3).pdf) (abgerufen am 04.08.2025).
- » Glassner, V. (2024): *Die Bekämpfung von Kinderarmut kann nur gelingen, wenn Kindheit zu einer gesellschaftlichen Verantwortung gemacht wird*, in: Dimmel, N. et al. (Hrsg.): *Armut in der Krisengesellschaft*. Löcker, S. 264–286.
- » Pennerstorfer, A. (2024): *Mit Geld allein kann Armut nicht bekämpft werden*, in: Dimmel, N. et al. (Hrsg.): *Armut in der Krisengesellschaft*. Löcker, S. 196–213.
- » Premrov, T. et al. (2022): *Verteilungswirkung und Kosten einer Anhebung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes in Österreich*. European Centre for Social Welfare Policy and Research, [online] https://ooe.arbeiterkammer.at/service/presse/KOM_2022_Studie_Arbeitslosengeld.pdf (abgerufen am 20.01.2025).

- » *Rocha-Akis, S. et al. (2023): Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019. WIFO, [online] <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/20180604> (abgerufen am 04.08.2025).*
- » *Schratzentraller, M. (2022): Familienleistungen der öffentlichen Hand in Österreich. Längerfristige Entwicklungen und aktuelle Reformen. WIFO Monatsberichte 2/2022, S. 107–121, [online] https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-2707/mb_2022_02_04_familienleistungen_.pdf (abgerufen am 04.08.2025).*
- » *Statistik Austria (2025a): Pressemitteilung 13 587-080/25, [online] <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2025/04/20250429Armut2024.pdf> (abgerufen am 06.05.2025).*
- » *Statistik Austria (2025b): Sonderauswertung für AK OÖ per 30.04.2025. Statistik Austria.*
- » *Statistik Austria (2025c): Tabellenband EU-SILC 2024, [online] https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2024.pdf (abgerufen am 06.05.2025).*
- » *Volkshilfe (2024): Kindergesundheit sichern. Gesundheitliche Folgen von Kinderarmut in Österreich. Policy Paper, [online] https://www.volks hilfe.at/wp-content/uploads/2024/12/Brosch_Policy-Paper_Kindergesundheit-sichern_web_12-2024.pdf (abgerufen am 04.08.2025).*

